Die Versorgungsrechte nach dem Reichserbhofgesetz, insbesondere die Heimatzuflucht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Günther Klingler

aus Stuttgart

1937

Buchdruckerei Karl Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Dekan: Professor Dr. Eißer
Berichterstatter: Professor Dr. Feine

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Juni 1937.

Zum Druck genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Universität Tübingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0110

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum 7

Abkürzungen 9

Frühere Anerbengesetze 10

I. Einleitung.

§ 1. Geschichte des Anerbenrechts 13

§ 2. Die Schaffung des preußischen bäuerlichen Erbhofrechts und des Reichserbhofgesetzes 15

§ 3. Die Neuregelung der Versorgungsrechte 19

II. Die Versorgungsrechte des REG im einzelnen.

§ 4. Unterhalt und Erziehung 21

§ 5. Berufsausbildung 25

§ 6. Die Ausstattung 27

§ 7. Die Stellung der unverheirateten Abkömmlinge 32

§ 8. Die Ausgestaltung der Versorgungsrechte durch letztwillige Verfügung 34

§ 9. Das Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten 35

a) Der Fall der Wiederverheiratung 42

b) Die Ausgestaltung des Altenteilsrechts durch letztwillige Verfügung 44

III. Die Heimatzuflucht.

§ 10. Die Grundgedanken des Heimatzufluchtsrechts 46

§ 11. Die Geschichte der Heimatzuflucht 47

§ 12. Der Inhalt des Heimatzufluchtsrechts 48

a) Unterhaltsgewährung 48

b) Arbeitshilfe 50

c) Verwirkung des Heimatzufluchtsrechts durch den Berechtigten 51

d) Vereitelung des Heimatzufluchtsrechts durch den Verpflichteten 52

§ 13. Persönliche Voraussetzungen des Heimatzufluchtsrechts . . . 53
a) Der Kreis der Heimatzufluchtsberechtigten 54
b) Das mittelbare Heimatzufluchtsrecht der Angehörigen des Bedürftigen 56
§ 14. Sachliche Voraussetzungen 60
a) Erbfall oder Übergabevertrag ? 60
b) Die unverschuldete Notlage 64
§ 15. Kann auf das Heimatzufluchtsrecht verzichtet werden ? . . . 66
§ 16. Die Einwirkung von Erbverzicht, Ausschlagung, Pflichtteilsentzug und Erbunwürdigkeit 69

IV. Allgemeines.

§ 17. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche 72

V. Das Anerbengericht.

§ 18. Die Regelungsbefugnis des Anerbengerichts nach § 32 Satz 1 REG 82
§ 19. Die Clausula rebus sic stantibus des § 32 Satz 2 REG . . . 84
§ 20. Das Verfahren vor dem Anerbengericht 85

VI. Bevölkerungspolitische Betrachtung. 87

Schrifttum.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., 1935.
Bergmann: Das Erbhofverfahren, 1934.
Beutner: Grundzüge eines allgemeinen Anerbenrechts in rechtsvergleichender Darstellung in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 69, S. 210 ff.
Blomeyer: Deutsches Bauernrecht, 1936.
Bosch: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht, 1934.
Brinkmann-Roscher: Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. 1933.
Burghoff: Die Heimatzuflucht nach dem Reichserbhofgesetz, 1934.
Butterwegge: Die Ehefrau im Reichserbhofrecht, 1935.
Darré: Neuadel aus Blut und Boden, 1930.
— Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 1933.
Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 1935.
— Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, 1935.
v. Dultzig: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 1899.
Förster: Die Anerbenfolge in den Erbhof und die Erbfolge nach allgemeinem bürgerlichem Recht, 1935.
Frinken: Die Rechtsstellung der weichenden Erben sowie des Ehegatten und der Eltern des Bauern im Erbhofrecht, 1936.
Gülland: Das Reichserbhofgesetz, 1935.
Gierke, O.: Deutsches Privatrecht, 2. Band, (Sachenrecht).
Hamkens: Das Reichserbhofgesetz, 1934.
Hamborg: Die beschränkt dinglichen Rechte am Erbhof, 1936.
Hennig: Das Reichserbhofrecht, 1935.
Herschel: Das Erbhofeigentum, 1936.
Hopp: Geschäftsgang in Erbhofsachen, 1934.
— Erbhofrechtsordnung und Erbhofverfahrensordnung, 1937.
Ihlenburg: Die deutsche Siedlung als Ausdruck eines nationalsozialistischen Gesellschaftsideals, 1933.
Lier: Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1935.
Leers: Der Weg des deutschen Bauern von der Frühzeit bis zur Gegenwart, 1934.
Meyer: Der Übergabevertrag, 1935.

Molitor: Deutsches Bauern- und Agrarrecht, 1936.
Pulst: Die Heimatzuflucht, 1934.
Reitmair-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, 1934.
Rostosky: Das Erbhofeigentum, 1935.
Runge: Das Buch des deutschen Bauern, 1935.
Sachers: Bäuerliches Erbrecht, 1935.
Saure: Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., 1934.
Schapp: Das Reichserbhofgesetz, systematische Darstellung und Kommentar, 1934.
Schmietendorf: Das Eigentum am Erbhof, 1935.
Schröder: Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht, 1935.
Siefert: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., 1934.
Söhling: Das Erbhofrecht und seine Beziehungen zum Grundbuch, 1936.
Sprick: Die Rechtsstellung der weichenden Erben in Bezug auf den Erbhof als besonderen Teil der bäuerlichen Erbschaft nach dem Reichserbhofgesetz, 1935.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Bd.: Sachenrecht, 1926.
Stoll: Deutsches Bauernrecht, 1935.
Stranz-Gerhard: Das preußische Ausführungsgesetz zum BGB, 1900.
Vogels: Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., 1934.
Wagemann: Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern, in: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, herausgeg. von Dering und v. Dietze, 3. Teil, 1930.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, 1935.
Wenzel-Friedrich: Das Reichserbhofgesetz, 1933.
Wöhler: Die Rechte der weichenden Erben nach dem Reichserbhofgesetz, 1935.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., 1934.
— Der Hofesübergabevertrag nach dem Reichserbhofgesetz, 1935.
Zitelmann: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeiner Teil, 1900.

Abkürzungen.

AEG	=	Anerbengericht.
AGBGB	=	Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB.
BER	=	Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. 5. 1933.
DAR	=	Deutsches Arbeitsrecht.
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung.
DNotZ BayB	=	Deutsche Notarzeitschrift, Bayerische Beilage.
DR	=	Deutsches Recht.
DRZ	=	Deutsche Richterzeitung.
DVO	=	Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz.
EHRV	=	Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936.
EHG	=	Erbhofgericht.
EHVfO	=	Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936.
EH Rspr	=	Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen, Entscheidungen der Anerbenbehörden und der ordentlichen Gerichte.
Gruch. Beitr.	=	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
HZR	=	Heimatzufluchtrecht.
JW	=	Juristische Wochenschrift.
KG	=	Kammergericht.
LEHG	=	Landeserbhofgericht.
Mot	=	Motive zu dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurf des BGB.
RdNR	=	Recht des Reichsnährstandes.
REG	=	Reichserbhofgesetz.
REHG	=	Reichserbhofgericht bzw. Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, Bd. I, II, III.
RG	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Die Anerbengesetze in Deutschland vor dem Gesetzgebungswerk des Dritten Reiches.

Preußen:

Gesetz, betr. Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. 2. 1881.
Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. 7. 1883.
Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. 4. 1884.
Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. 4. 1886.
Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. 7. 1887.
Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. 6. 1896.
Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Müllheim a. Ruhr vom 2. 8. 1898.
Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung vom 9. 8. 1909.
Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg v. 9. 7. 1910.
Zwangsauflösungsgesetz vom 22. 4. 1930.

Waldeck: Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. 12. 1909.

Bayern: Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend vom 22. 2. 1855.

Hessen: Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend v. 11. 9. 1858.

Baden: Gesetz die geschlossenen Hofgüter betreffend vom 20. 8. 1898.

Mecklenburg-Schwerin: Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 9. 4. 1899.

Mecklenburg-Strelitz: Gesetz über das Anerbenrecht in der Fassung vom 8. 4. 1926.

Oldenburg: Gesetz betreffend das Grunderbrecht in der Fassung vom 25. 5. 1921.

Braunschweig: Gesetz den bäuerlichen Grundbesitz betreffend in der Fassung vom 22. 3. 1919.

Schaumburg-Lippe: Gesetz betreffend die geschlossenen Bauernhöfe und das Anerbenrecht in der Fassung vom 24. 4. 1909.

Lippe: Gesetz über die Anerbengüter in der Fassung vom 28. 4. 1926.

Bremen: Gesetz betreffend das Höferecht im Landgebiete in der Fassung vom 29. 6. 1923.

Württemberg: Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. 2. 1930.

Anerbengesetze in außerdeutschen Ländern.[1])

Österreich: Gesetz vom 12. 6. 1900 betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol.

Norwegen: Gesetz betreffend das Odels- und Aasädesrecht vom 26. 6. 1821 mit Änderung insbesondere durch Gesetz vom 28. 9. 1857, vom 9. 5. 1863, vom 4. 6. 1927 und vom 26. 6. 1929.

[1]) Soweit für vorliegende Arbeit erheblich.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichte des Anerbenrechts.

Als Anerbenrecht bezeichnet man alle Rechtssätze, die im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes der Zersplitterung der Bauerngüter durch Erbteilung vorbeugen wollen und zu diesem Zweck in irgend einer Form einem unter mehreren Erben das Gut zuwenden.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß das allgemeine Erbrecht auf die bäuerlichen Verhältnisse nicht passe, versuchte man die starke Bodenzersplitterung und Verschuldung, die die Erbteilung bei Landgütern mit sich gebracht hatte, um die Mitte des letzten Jahrhunderts durch Anerbengesetze zu bekämpfen.

Bahnbrechend waren hier Bayern und Hessen in den Jahren 1855 und 1858, welchem Beispiel fast alle übrigen Länder folgten [1]).

Doch haftete allen diesen Gesetzen ein Mangel an: Keines von ihnen bestimmte ein Zwangsanerbenrecht. Der Erblasser hatte stets die Möglichkeit, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück eine Verfügung von Todes wegen zu treffen [2]).

Zum Teil [3]) bestimmten die Gesetze, daß Anerbenrecht nur zur Anwendung kommen sollte, wenn der Eigentümer den Antrag stellte, das Grundstück in die Höferolle einzutragen. Hier konnte auch auf Antrag die Anerbengutseigenschaft wieder gelöscht und damit das Gut dem allgemeinen Erbrecht unterstellt werden.

Zum Teil [4]) wurde zwar ein unmittelbar kraft Gesetzes eintretendes Anerbenrecht geschaffen, das jedoch durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden konnte.

Selbst in den Gebieten, in denen Anerbenrecht galt, war mithin die Vererbung nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts nicht ausgeschlossen. Die Bauern hatten es vielmehr in der Hand, die Kinder, die im Falle der Erbfolge nach Anerbenrecht weichende Erben geworden wären, zu allgemeinrechtlichen Erben zu machen.

---

[1]) Vgl. die Darstellung S. 10.
[2]) Vgl. hierzu Frinken S. 6 ff.
[3]) Hannover, Lauenburg, Bremen, Württemberg.
[4]) Mecklenburg, Baden, Schaumburg-Lippe, Westfalen, Schleswig-Holstein.

Bis zur Jahrhundertwende war in Deutschland das Anerbenrecht nur als vereinzelt auftretendes Sonderrecht geltend.

Anläßlich der Schaffung des BGB tauchte die Frage auf, wie eine einheitliche Regelung des Anerbenrechts für das gesamte Reichsgebiet zu treffen sei. Doch wurde hiervon Abstand genommen, da das Anerbenrecht für Gebiete mit hochentwickelter Bodenkultur, ausgebreiteter Industrie, dichter Bevölkerung und weitgehender Bodenzersplitterung nicht passe [5]).

Art. 64 EG BGB bestimmte, daß die „landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör unberührt bleiben" sollen. Auf Grund dieses Vorbehalts des Art. 64 in Verbindung mit Art. 3 EG BGB bestanden bis 1933 eine Reihe landesrechtlicher Anerbengesetze [6]).

Die Erbfolge nach allgemeinem bürgerlichen Recht hatte sich für die Erhaltung des Bauernstandes in höchstem Grade als ungeeignet erwiesen [7]).

Die Durchführung der Naturalteilung führte zu einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Grundstücke und zur Bildung von Splitterbesitz, der für sich allein keine selbständige Nahrungsquelle mehr abgab.

Die Familie wurde hierdurch von ihrem Hof losgelöst, sie ging in vielen Fällen der Landwirtschaft dauernd verloren und vermehrte das städtische Proletariat.

Einigten sich die Erben, daß einer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so kam es bei der Erbauseinandersetzung häufig zu einer starken Überlastung des Gutsübernehmers mit Verpflichtungen gegenüber den Miterben, die leicht den Übergang des Gutes in fremde Hände, sei es durch Verkauf oder durch Zwangsversteigerung im Gefolge hatte.

Demgegenüber versuchten die Anerbengesetze die Erhaltung der Hofeseinheit durch die Einführung des kapitalistischen Abfindungssystems zu sichern [8]). Der Anerbe erhielt den Hof ungeteilt zu eigen unter Anrechnung desselben zu einer niedrigen Schätzung — kindlicher Anschlag — und teilte das dann Bleibende mit den übrigen Erben nach allgemeinen Erbregeln.

Diese Abfindungen stellten wahre Erbteile dar. Dies geht aus folgender Bestimmung hervor, die in verschiedenen Gesetzen [9]) wiederkehrt:

„Der Anerbe, der seinen Anteil in dem ihm verbliebenen Hof erhält, hat die Anteile der Miterben herauszuzahlen und diese Anteile bilden deren Abfindung vom Hof".

Die Höhe der Abfindungen wurde also durch eine wertmäßige Aufteilung des durch den Erbhof dargestellten Vermögens unter die Berechtigten

[5]) Beutner in Gruch. Beitr. Bd. 69 S. 211.
[6]) Vgl. die Darstellung S. 10.
[7]) Darré, Neuadel S. 69 ff.
[8]) z. B. Westfalen § 26, Hannover § 15, Bayern § 14, Hessen § 18.
[9]) Kassel § 12 III, Lauenburg § 18, Brandenburg § 16.

festgelegt. Hierbei wurde der Verkaufswert des Hofes zugrunde gelegt [10]). Ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Wirtschaft des Hofes das nun vertrage oder nicht, wurde nach einem rechnerischen Teilungsmaßstab die dem einzelnen Miterben zustehende Leistung bestimmt.

Da auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Hofes gar nicht geachtet wurde, kam es oft zu Streitigkeiten um praktisch inhaltsleere Ansprüche.

War dem Anerben die Aufbringung der oft ziemlich hohen Summen nicht möglich, und konnte unter den Miterben keine Einigung erzielt werden, so endete die Erbauseinandersetzung oft mit der Versteigerung des einstigen Familienbesitzes.

Gelang es dem Anerben, die erforderlichen Abfindungssummen aufzunehmen, so kam er in Abhängigkeit vom Leihkapital. Er trug vielfach sein ganzes Leben lang an den hieraus entstehenden drückenden Verpflichtungen und wurde dadurch so beschwert, daß ihm jedes eigene Weiterkommen unmöglich gemacht oder die Freude daran verleidet war.

Der Bauer lebte in steter Angst, die Zinsen nicht rechtzeitig aufbringen zu können.

Die Zwangsversteigerung eines Bauernhofes war eine Alltäglichkeit geworden.

Mit das Schlimmste aber war, daß der Bauer, der sich — nicht zuletzt durch die allgemeine Wirtschaftskrise um 1930 in Mitleidenschaft gezogen — nicht mehr anders zu helfen wußte, zum städtischen Zwei- und Einkindersystem hinneigte.

Solche den Bauernstand und damit das deutsche Volk zerrüttende Wirkungen zeigte die irrige Anschauung, Grund und Boden sei Kapitalbesitz.

§ 2. Die Schaffung des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts und des Reichserbhofgesetzes.

Während in Deutschland noch im Jahre 1900 auf 1000 Einwohner jährlich 36 Geburten entfielen, war diese Zahl im Jahre 1933 bereits auf 14 herabgesunken [11]).

Diese Entwicklung mußte zunächst zu einem Bevölkerungsstillstand, dann zur Schrumpfung des Volkskörpers und endlich zum Volkstod führen.

Für den Nationalsozialismus ergab sich also die dringende Notwendigkeit, eine Regelung zu treffen, um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können.

[10]) Stoll, S. 16.
[11]) Vogels in JW 1933/2306.

Die Erfahrung hatte gezeigt, daß sich das Land gegenüber diesen Verfallserscheinungen widerstandsfähiger erweist als die Stadt. Demzufolge mußte die Umkehr auch zunächst vom Lande ausgehen.

Erleichternd wirkte dabei, daß der Bauer im allgemeinen mehr Verständnis für die Notwendigkeit der Fortpflanzung und die Erhaltung seines Geschlechtes hat als der Städter. In der Regel ist er auch gesünder und bringt bessere Erbanlagen mit.

Der Nationalsozialismus erkannte, daß, wenn wir als Volk nicht zugrunde gehen wollen, es hohe Zeit war, dem Bauern, dem Lebensquell der Nation, zu helfen und den Bauernhof als Unterlage erbgesunder Bauerngeschlechter vor Gefahren zu schützen.

„Das Deutschland der Zukunft wird ein Bauernreich sein oder es wird nicht mehr sein" — diese Worte des Führers und Reichskanzlers am Erntedankfest 1933 kennzeichnen mehr als alles andere die Bedeutung des Bauerntums für den Bestand unseres Volkes.

Der Nationalsozialismus will aber nicht einfach das Bauerntum so erhalten, wie es ist. Er will ein Bauerntum formen, wie es das deutsche Volk braucht, um wieder zu gesunden.

Das im ganzen Reichsgebiet bestehende Bedürfnis, das Verhältnis des Bauern zu seinem Hof nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten rechtlich neu zu gestalten [12]), führte zunächst zum bäuerlichen Erbhofrecht Preußens vom 15. 5. 1933 (BER) und weiterhin zum Erlaß des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 (REG).

Das REG führte das zwingende, gesetzliche Anerbenrecht für ganz Deutschland ein.

Hiermit ging es noch über das BER hinaus, dem als Landesgesetz wegen Art. 64 EG BGB eine Beschränkung der Testierfähigkeit nicht möglich gewesen war.

Zwar sind Verfügungen von Todes wegen auch heute noch möglich, aber nur, soweit vom Gesetz selbst zugelassen; sie können auf keinen Fall die Grundgedanken des REG antasten — etwa die Anerbenfolge ausschließen —, sondern müssen sich völlig im Rahmen der §§ 24 ff des Gesetzes halten.

Weiterhin beseitigte schon das BER grundsätzlich den Abfindungsanspruch.

In den §§ 17 und 18 gab das BER den weichenden Erben allgemein bis zur Volljährigkeit ein Recht auf Unterhalt und Erziehung gegen angemessene Arbeitshilfe und auf Heimatzuflucht im Falle unverschuldeter Not. Ein Recht auf standesgemäße Ausbildung und Ausstattung gewährte es nur den Abkömmlingen des Erblassers.

[12]) Blomeyer S. 20.

Das REG, das im großen ganzen die Regelung des BER übernahm, unterscheidet sich in einigen Punkten bei der Ausgestaltung der Versorgungsrechte wesentlich von ihm.

Das REG übernahm die Versorgungsrechte, die das BER geschaffen hatte, zog aber den Kreis der Berechtigten enger und gab sie nur bestimmten, in § 30 und § 31 aufgeführten Personen [13]).

Wie der Kreis der Versorgungsberechtigten, war im BER auch der Kreis der zum Anerben Berufenen weit gezogen. Auch die Mutter des Erblassers und in letzter Linie auch der Ehegatte des Erblassers konnten Anerbe werden. Das REG beseitigte diese Bestimmung und stellte die Forderung des Vorzugs des Mannesstammes auf.

Auf weniger wichtige Unterscheidungen in den beiden Gesetzen — wie beispielsweise die Pflicht zu angemessener Arbeitshilfe bei Unterhalt und Erziehung, die in § 17 I BER ausdrücklich gefordert, dagegen in § 30 I REG unerwähnt geblieben ist, ferner das Erlöschen des Altenteilsrechtes bei Wiederheirat des Berechtigten in § 18 II BER, worüber das REG nichts sagt — wird bei der Behandlung der einzelnen Versorgungsrechte im folgenden näher einzugehen sein.

Zu erwähnen wäre noch, daß das REG die Bestimmungen des § 20 BER, nach dem die weichenden Erben das Recht hatten, nach Veräußerung des Hofes so gestellt zu werden, wie sie nach allgemeinen Bestimmungen gestanden hätten und des § 21 BER, wonach den weichenden Erben ein Vorkaufsrecht bei der Veräußerung des Anerbengutes zustand, nicht übernommen hat. Die Mitwirkung der Anerbengerichte hat eine dahingehende Bestimmung entbehrlich gemacht.

Das REG gab dem deutschen Volke zwingendes Anerbenrecht.

Noch um die Jahrhundertwende war die Schaffung eines einheitlichen Erbhofgesetzes wie es schon Ernst Moritz Arndt vor über hundert Jahren gefordert hatte — mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Gaue hinsichtlich der Bodenkultur, der ausgebreiteten Industrie und des bäuerlichen Herkommens als unmöglich bezeichnet worden.

Das REG ist weit davon entfernt, in öder Gleichschaltung für alle Gebiete dieselbe Regelung zu treffen und die Besonderheiten einzelner Landstriche unbeachtet zu lassen. Es hat durch die weitgehende Regelungsbefugnis des Anerbengerichtes (AEG), dessen Besetzung die Gewähr für eine volksnahe Rechtsfindung bietet und durch die Rücksichtnahme auf das in der betreffenden Gegend bestehende Brauchtum bei der Erbfolge (§§ 21 III,

[13]) Der Ausdruck „weichende Erben" ist dem REG unbekannt, er findet sich dagegen in § 98 der EHVfO.

25 I REG) gewisse Eigenheiten, soweit ihre Erhaltung wünschenswert erschien, beibehalten.

Dem Bauer bleibt also in gewissem Umfange die Möglichkeit zu letztwilligen Verfügungen, doch kann er auf keinen Fall mehr die Anerbenfolge ausschließen (§ 24 I REG).

Die Gesamtzahl der eingetragenen Erbhöfe belief sich am 1. Januar 1936 auf 605 416 mit einer Durchschnittsgröße von etwa 20 ha[14]). Das bedeutet nach den Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung eine erbhofrechtlich gebundene Fläche von 14 Millionen ha. Das sind über 40 % der Gesamtfläche aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland.

Damit ist, wie Leers[15]) ausführt, fast die Hälfte des gesamten bäuerlichen Landes dem freien Handel entzogen worden und der erste Einbruch in den Kapitalismus durchgeführt.

Der Weltanschauung des Geldes ist die Weltanschauung von Blut und Boden siegreich entgegengesetzt worden.

Das REG ergreift jedoch nicht alle bäuerlichen Betriebe, sondern nur die kleinen und mittleren Höfe, die auch wirklich des Schutzes bedürfen. Es lag kein Grund vor, den Großgrundbesitz, der übrigens auch nur etwa 1 % der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ausmacht[16]), besonders zu schützen[17]).

Es kann nun im Rahmen dieser Arbeit nicht Gegenstand der Betrachtung sein, welche Vorschriften das REG im einzelnen getroffen hat, um das Bauerntum zu dem zurückzuführen, was es sein soll, nämlich die Blutquelle der deutschen Nation, aus der alle Berufsgruppen ständig wertvolle Kräfte empfangen sollen.

Hier soll lediglich dargestellt werden, welche Rechte das REG denjenigen Erben des Bauern gewährt, die den Hof nicht erhalten.

Da nach dem REG der Hof nur dem Anerben, den übrigen Erben dagegen erbrechtlich überhaupt nicht anfällt, können sie sich auch in seinen Wert nicht im Wege der Erbauseinandersetzung teilen.

Gehören die Erben nicht zum Kreis der in den §§ 30, 31 REG angeführten Personen, so treten sie in keinerlei Rechtsbeziehung zum Erbhof.

Handelt es sich aber um Abkömmlinge, Eltern und den Ehegatten des Erblassers, so stehen diesen — soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, — die besonderen Rechte der §§ 30, 31 REG zu.

---

[14]) RdNr 36/340.
[15]) Leers S. 148.
[16]) Molitor S. 50.
[17]) Stoll S. 47.

§ 3. Die Neuregelung der Versorgungsrechte.

Schon der Vorläufer des REG, das BER vom 15. 5. 1933 hatte, ausgehend von der Erkenntnis, daß mindestens ein Drittel aller landwirtschaftlichen Verschuldung auf das Abfindungssystem zurückzuführen sei [18]), dasselbe grundsätzlich für immer abgeschafft.

Die heutige Regelung knüpft nicht an die wertmäßige Aufteilung des durch den Erbhof dargestellten Vermögens an, sie geht vielmehr völlig antikapitalistisch von der Leistungsfähigkeit des Hofes aus und bringt damit Soll und Haben von vorneherein in ein der Wirklichkeit entsprechendes vernünftiges Verhältnis [19]).

Die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Hofes, die unter allen Umständen erhalten bleiben muß, bei der Bemessung der Leistungen an die Miterben hat doppelte Bedeutung.

Einmal wird hierdurch der Hof und seine Erhaltung in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Indem sich die zu erbringenden Leistungen nach seinen Kräften richten, ist die einzig mögliche, unbedingt dem wirklichen Leben entsprechende Lösung gefunden worden, die für praktisch doch nutzlose und volkswirtschaftlich verhängnisvolle Streitigkeiten um inhaltsleere Ansprüche keinen Raum läßt [20]).

Zum andern wird dadurch, daß die Leistungsfähigkeit des Hofes zur Richtschnur für die Bemessung der Ansprüche im einzelnen erhoben wird, zugleich das Sinnen und Trachten aller Bauernkinder darauf gelenkt, jene nach Kräften zu steigern.

Je mehr Arbeit die einzelnen Familienmitglieder auf den Hof und die Steigerung seiner Leistungsfähigkeit verwenden, umsomehr kann dieser den Kindern mit auf den Weg geben, wenn sie ihn verlassen und ins Leben hinaustreten, um selbständig ihr Schicksal zu gestalten.

Ausgehend von den volkswirtschaftlichen Betrachtungen, daß zwar nicht jedes der Kinder den Hof bekommen kann, auf der anderen Seite aber jedem von ihnen die Gründung einer Existenz ermöglicht werden soll; ferner, daß nicht die Vermehrung des besitzlosen Proletariats, sondern die Schaffung eines lebensfähigen Mittelstandes der Zweck des Gesetzes ist, hat das REG in Anlehnung an die §§ 17, 18 des BER in § 30 REG den Abkömmlingen des Bauern und in § 31 REG dem überlebenden Ehegatten gewisse Versorgungsrechte eingeräumt.

Die Abkömmlinge haben das Recht auf Erziehung, Unterhalt, Ausbildung und Ausstattung, die Töchter auch noch auf Aussteuer. Ferner steht den

[18]) Runge S. 52.
[19]) Wagemann-Hopp S. 157.
[20]) Hopp S. 73.

Abkömmlingen und auch den Eltern das Recht der Heimatzuflucht zu. Dem überlebenden Ehegatten räumt § 31 REG ein Altenteilsrecht ein.

Die Versorgungsrechte des § 30 REG, die nicht wie im BGB allen, sondern nur bestimmten weichenden Erben unter gesetzlich besonders geregelten Voraussetzungen gegeben sind, bestehen neben den allgemeinen erbrechtlichen Ansprüchen. Für das Altenteilsrecht allerdings gilt die in § 31 REG getroffene Regelung.

In Abkehr von dem Abfindungssystem bestehen die Rechte der §§ 30 und 31 REG vornehmlich in einem Anspruch auf Naturalversorgung.

Im Erbhof soll eben nicht, wie das früher der Fall war, ein Kapital gesehen werden, von dem jedem der Erben ein Teil zusteht, sondern ein Volksgut, das allein der Familie gebührt, und das dem Anerben als Treuhänder zur Verwaltung anvertraut ist [21]).

Doch sollen die hier in Betracht kommenden weichenden Erben wirklich für ihren Ausschluß aus der Erbfolge in den Hof und für ihren Verzicht auf Abfindungen einen gerechten Ausgleich haben. Der Anerbe hat daher für seine Geschwister so zu sorgen, daß sie eine den Kräften des Hofes entsprechende und angemessene, wirklich gesunde Lebensgrundlage erhalten, die sie viel mehr als die früheren Geldabfindungen in den Stand setzen, tüchtige und wertvolle Glieder der Volksgemeinschaft zu werden.

Denn eine Proletarisierung der Bauernkinder muß unter allen Umständen vermieden werden.

Nur durch eine lebensnahe und der Leistungsfähigkeit des Hofes angepaßte Naturalversorgung der weichenden Bauernkinder kann erreicht werden, daß der Bauernhof tatsächlich zur Blutsquelle des deutschen Volkes wird.

Welche Bedeutung der Gesetzgeber diesen wirklich sozialen Charakter tragenden Versorgungsrechten beimißt, ist schon aus ihrer Stellung in den Einleitungsworten des REG zu ersehen. Der Bruch mit dem Abfindungssystem und die Neuregelung der Rechte der nicht als Anerben berufenen Abkömmlinge sind mit die wichtigsten Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes.

Diesen Versorgungsrechten haben wir uns im folgenden besonders zuzuwenden.

---

[21]) Wöhrmann S. 170.

II. Die Versorgungsrechte des REG im einzelnen.

§ 4. Unterhalt und Erziehung.

Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit vom Anerben auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

Miterbe ist, wer allein oder zusammen mit andern den erbhoffreien Nachlaß geerbt hat, wobei ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge und also auch von den Versorgungsrechten ausschließt.

Pflichtteilsberechtigt ist nach § 2303 BGB, wer an sich nach § 1924 BGB als gesetzlicher Erbe berufen wäre, aber durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist.

Erbunwürdigkeit und Pflichtteilsentzug lösen die Familienbande und bewirken den Verlust der Versorgungsrechte, während Erbverzicht und Ausschlagung ihr Bestehen nicht berühren [22]).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Abkömmlings (§ 1610 II BGB). Er hat eine Wohnung auf dem Hof zu beanspruchen, er muß gekleidet und ernährt werden, in Krankheitsfällen hat der Anerbe für Arzneien und Arztkosten aufzukommen, auch den Kranken in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Gegebenenfalls hat er ihm für seine sonstigen Ausgaben ein Taschengeld zu gewähren.

Grundsätzlich ohne Bedeutung ist, ob der Abkömmling noch gegen sonstige Verwandte Unterhaltsansprüche hat.

Jedoch das Wort „angemessen" in § 30 I REG besagt, daß die Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Es besteht demnach sehr wohl die Möglichkeit, daß eine günstige Vermögenslage des an sich Berechtigten oder eine anderweitige Sicherung des Abkömmlings eine Einschränkung seiner Ansprüche gegen den Anerben erfordern, gegebenenfalls einer Geltendmachung seines Versorgungsrechts überhaupt entgegenstehen.

Dies Ergebnis liegt sicher im Sinne des Gesetzgebers, denn sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß ein Abkömmling, der aus irgendwelchen Gründen über ein erhebliches Vermögen verfügt, von einem Hof unterhalten werden müßte, dem die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel unverhältnismäßig schwer fiele oder wodurch unter Umständen die Versorgungsrechte der übrigen Abkömmlinge gefährdet oder wenigstens sehr beeinträchtigt würden.

Im Streitfall trifft das AEG die erforderliche Regelung nach § 32 REG.

[22]) Vgl. § 16 der Arbeit.

Der Abkömmling hat ferner einen Anspruch auf Erziehung zur körperlichen, geistigen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit [23]).

Die berufliche Ausbildung, die auch ein Teil der Erziehung ist, wird im nächsten Abschnitt näher behandelt werden, da auch § 30 REG zwar die Erziehung in Abs. 1, die Berufsausbildung dagegen in Abs. 2 ausführt.

Die Wahl des religiösen Bekenntnisses, in dem der Abkömmling zu erziehen ist, liegt ausschließlich in der Hand der Eltern bzw. des Vormundes [24]). Ferner steht die Vertretung des Abkömmlings nach außen und die Verwaltung seines Vermögens diesen Personen zu, desgleichen das Sorgerecht.

Weiterhin hat der Anerbe dem Abkömmling Gelegenheit zu geben, sich in den Organisationen des neuen Staates, beispielsweise der Hitlerjugend, zu betätigen [25]).

Der Anerbe hat die Abkömmlinge zu beaufsichtigen und ihren Aufenthalt zu bestimmen, er muß ihnen also Wohn- und Arbeitsräume anweisen. Zur Durchsetzung seiner Anordnungen steht ihm die „Erziehungsgewalt" [26]) zu. Er darf angemessene Mittel anwenden. Ein Züchtigungsrecht dagegen hat er nicht, mit Ausnahme des Falles, daß der elterliche Gewalthaber — im Falle des Todes des Vaters ist das nach § 1684 BGB die Mutter — sein Züchtigungsrecht auf ihn übertragen hat.

Es ist leicht zu ersehen, daß hieraus und aus dieser Verteilung der Erziehungsrechte unter den Anerben und den Trägern der elterlichen Gewalt — sei es der Vormund oder der überlebende Ehegatte — es hier und da zu Streitigkeiten kommen kann. Das elterliche bzw. vormundschaftliche Erziehungs- und Sorgerecht besteht ungeschmälert weiter. Bei Streitigkeiten mit dem Anerben geht es naturgemäß vor. Jedoch kann der Anerbe die vom gesetzlichen Vertreter angeordnete Erziehung und Ausbildung insoweit ablehnen, als sie die Kräfte des Hofes übersteigt oder aus einem anderen Grunde nicht zumutbar ist.

Es bleibt hiernach in weitem Umfang für das AEG die Möglichkeit, hier schlichtend einzugreifen und gemäß dem Wortlaut des § 32 REG „die erforderliche Regelung" zu treffen. Über diese Schlichtungsbefugnis des AEG wird weiter unten noch eingehend zu sprechen sein.

Das Gesetz fordert angemessenen Unterhalt und angemessene Erziehung. Angemessen ist, was dem Stande und den Kräften des Hofes bei billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten entspricht. In diesem Rahmen sind Unterhalt und Erziehung zu gewähren. Den Kräften des Hofes, die die obere Grenze bilden, haben sich alle persönlichen Wünsche anzupassen und unterzuordnen.

---

[23]) Vgl. § 1 des Reichsgesetzes über Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922.
[24]) Vgl. §§ 1 ff des Reichsgesetzes vom 15. 7. 1921 über religiöse Kindererziehung.
[25]) Dölle S. 100.
[26]) Frinken S. 41.

In dieser Bestimmung sehen wir wieder einmal den Unterschied im Rechtsdenken des BGB und des REG.

Das BGB kennt in § 1610 den „standesmäßigen" Unterhalt, der sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet. Das bürgerliche Recht stellt also auf etwas Subjektives ab; wogegen das bäuerliche Recht seinen „angemessenen" Unterhalt nach dem objektiven Maßstab der Leistungsfähigkeit des Hofes bestimmt. Demzufolge ist der Stand des Berechtigten für Art und Umfang der Versorgung unerheblich. Ausschlaggebend ist einzig und allein der Hof, auch das erbhoffreie Vermögen des Anerben bleibt außer Betracht.

Ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Erb- oder Pflichtteils haben alle Abkömmlinge grundsätzlich die gleichen Rechte.

Ungleichheiten werden sich jedoch nie ganz vermeiden lassen. Sie entstehen durch die unterschiedlichen körperlichen und geistigen Anlagen der Berechtigten. § 30 fordert — eben wieder durch jenes Wörtchen „angemessen" —, daß bei der Erziehung, die ja schon einen Teil der Berufsausbildung mitumfaßt, auf die Veranlagung des einzelnen Rücksicht genommen wird. Jeder soll im Leben auf seinen richtigen Platz kommen.

Auch hier hat das AEG wieder einzugreifen, wenn beispielsweise ein Abkömmling auf Kosten der anderen ungerechtfertigt bevorzugt wird oder wenn die Kräfte des Hofes nicht für alle ausreichen.

In diesem letzteren Falle herrscht hinsichtlich der nötig werdenden Verteilung Streit.

Dölle[27]) folgert aus dem Wort „soweit" des Abs. 1, daß hierbei lediglich das wertmäßige Verhältnis der Erb- oder Pflichtteilsberechtigung den Ausschlag gebe. Er verkennt dabei, daß sich dies „soweit" lediglich auf die Versorgungsberechtigung und nicht auf das Maß der Versorgung bezieht.

Hennig[28]) ist der Meinung, die Verteilung erfolge in erster Linie nach der Billigkeit, wobei das wertmäßige Verhältnis der Erb- und Pflichtteile zwar Berücksichtigung fände, jedoch nicht unbedingt ausschlaggebend sei.

Stoll[29]) läßt jedoch die Höhe des Erbfalls ganz beiseite und erklärt nur die Bedürftigkeit des Betreffenden für maßgebend.

Diese Lösung scheint auch mir am meisten dem Sinn des Gesetzes zu entsprechen, das sich in seiner Grundhaltung von allen kapitalistischen und rechnerischen Einrichtungen des bürgerlichen Rechts ferngehalten und die Erfordernisse des Lebens neben die Hofesbelange in die erste Linie gerückt hat. Entgegen § 17 I BEG und § 12 des Gesetzes über das Anerbenrecht in Württemberg vom 14. 2. 1930 hat das REG die Leistung angemessener Arbeitshilfe nur bei der Heimatzuflucht gefordert.

[27]) Dölle S. 101.
[28]) Hennig S. 464.
[29]) Stoll S. 32.

Jedoch kann auch ohne diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung von dem Abkömmling Mitarbeit auf dem Hofe verlangt werden. In diesem Ergebnis ist sich das ganze Schrifttum einig, jedoch werden hierzu verschiedene Wege eingeschlagen.

Hennig, Brinkmann-Roscher und Wöhrmann[30]) lassen eine Mitarbeit des Berechtigten nur insoweit zu, als sie zu seiner Erziehung angebracht oder zu seiner Ausbildung für einen landwirtschaftlichen Beruf nötig ist. Wird jedoch ein Abkömmling für einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausgebildet oder besucht er eine höhere Schule, so bedarf es zu seiner Erziehung einer weiteren Mitarbeit auf dem Hofe nicht.

Vogels u. A.[31]) folgern aus den Worten des Abs. 1 „angemessener Unterhalt und Erziehung" schlechthin die Verpflichtung zu angemessener, das bedeutet üblicher Mitarbeit.

Endlich wenden Baumecker und Gülland[32]) den § 1617 BGB, der die Dienstleistungspflicht im elterlichen Hauswesen und Geschäft von dem Kind in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise zum Gegenstand hat, analog an.

Den Vorzug verdient wohl die erste Meinung. Ich glaube nicht, daß man aus dem Wort „angemessen" ohne weiteres auf eine Verpflichtung zur Arbeitshilfe schließen kann.

Wenn es im Sinne des Gesetzgebers gelegen hätte, in allen Fällen des § 30 I angemessene Arbeitshilfe zu verlangen, so würde er das wohl ausdrücklich bestimmt haben und nicht nur diese Bestimmung lediglich bei der Heimatzuflucht in Abs. 3 getroffen, sondern weiter auch noch die dahingehende Bestimmung des § 17 I BER fallen gelassen haben. Daher scheint mir auch eine analoge Anwendung des § 1617 BGB nicht so sehr dem Sinn des Gesetzes zu entsprechen wie die erste Lösung, die die Arbeitshilfe zwar nicht zur Regel erhebt, sie jedoch in einigen Fällen, wo sie angebracht erscheint, zuläßt.

Die Abkömmlinge werden auf dem Hof unterhalten und erzogen.

Hieraus kann geschlossen werden, daß der Unterhalt regelmäßig in Natur zu leisten ist. Dies ist naturgemäß nur solange möglich, als sich der Berechtigte auf dem Hofe aufhält. In diesem Falle braucht der Anerbe den Unterhalt nicht in Geld zu gewähren. Dies wird jedoch erforderlich, wenn der Berechtigte sich außerhalb des Hofes aufhalten muß, sei es wegen des Besuches einer höheren Schule oder einer Universität oder weil er aus gesundheitlichen Gründen in einem Sanatorium oder einem Krankenhause weilt.

---

[30]) Hennig 464, Brinkmann-Roscher S. 60/61, Wöhrmann S. 171.
[31]) Vogels S. 173, Dölle S. 101, Siefert S. 133, Hamkens S. 120, Wöhler S. 27.
[32]) Baumecker S. 224, Gülland S. 92.

Denkbar wäre noch der Fall, daß der Anerbe die Versorgung auf dem Hofe durch sein Verhalten vereitelt und dem Berechtigten dann aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung heraus — § 823 II BGB, wobei § 30 I REG als Schutzgesetz anzusehen ist — zum Schadenersatz in Geld verpflichtet ist.

In allen anderen Fällen ist, mit Ausnahme vielleicht des oben erwähnten Taschengeldes, der Unterhalt in Natur auf dem Hofe zu gewähren.

Ebenso ist es mit der Erziehung. Auch diese erfolgt auf dem Hof. Der Aufenthalt dort ist aber für den Berechtigten keine Pflicht, sondern ein Recht. Macht er von diesem keinen Gebrauch, so hat er gegen den Anerben keinerlei Ersatzansprüche. Denkbar wäre der Fall, daß er von einer anderen Stelle unterhalten und erzogen würde.

Mit Erreichung der Volljährigkeit, also gemäß § 2 BGB mit Vollendung des 21. Lebensjahres, endigt dieses Recht auf Unterhalt und Erziehung. Es endigt ebenfalls durch eine Volljährigkeitserklärung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts, die schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist (§ 3 BGB).

Ist der Berechtigte nach Eintritt der Volljährigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, also ohne sein Zutun, außerstande, sich selbst zu unterhalten, so tritt sofort das Heimatzufluchtsrecht (HZR) des § 30 III REG an die Stelle des fortgefallenen Unterhaltsrechts [33]).

§ 5. Berufsausbildung.

Die vom Erbhof selbst ausgeschlossenen Abkömmlinge müssen die Möglichkeit haben, einen bestimmten Beruf zu erlernen. Nur so kann erreicht werden, daß jeder einzelne ein brauchbares Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft werden kann.

Würde ihnen diese Möglichkeit nicht gegeben, so bestände die Gefahr, daß sich ein Proletariat bildet, welches sich mit Recht als „enterbt" betrachten und einen Herd sozialer Störungen bilden würde [34]).

Der Anerbe muß es seinen Geschwistern ermöglichen, sich zu einem Berufe vorzubereiten, der sowohl ihren Fähigkeiten und Neigungen, als auch dem Stande des Hofes entspricht. Die Kosten der Ausbildung zu dem gewählten Beruf dürfen demnach nicht im Mißverhältnis zum Ertragswert des Hofes stehen.

Ein großer Hof wird den Abkömmlingen entsprechend ihren Fähigkeiten die Möglichkeit geben, sich etwa zum Arzt, Beamten, Pastor oder Offizier ausbilden zu lassen.

[33]) Dölle S. 101.
[34]) Dölle S. 102.

Dagegen wird ein kleiner Hof nur die Kosten der Ausbildung zum Handwerker, zum Schmied, Bäcker oder zum Kaufmann aufbringen können.

In der Bezeichnung „Stand des Hofes" ist aber nicht ausschließlich diese rein materielle Seite zu sehen. In diesem Wort ist auch die Vergangenheit des Hofes umschlossen. Teils bewußt, teils unbewußt werden doch oft in einer Familie in jeder Generation wieder dieselben Berufe von den weichenden Erben ergriffen. Neben dieser materiellen Betrachtung und der Beobachtung des Herkommens gibt die Berufswahl derjenigen Geschwister, die in der fraglichen Gegend von gleichgroßen und gleichbegüterten Höfen weichen müssen, einen weiteren Fingerzeig dafür, was dem Stande des Hofes entspricht.

All dieses gibt den Rahmen ab für die Wahl des Berufes.

Doch sind Ausnahmen möglich.

Das AEG, das bei Streitigkeiten gemäß § 32 eine Billigkeitsregelung zu treffen hat, kann in seltenen Fällen einen Abkömmling für würdig erachten, zu einem akademischen Beruf ausgebildet zu werden, auch wenn es dem Stande des Hofes nicht entspricht. Dem Anerben sind in einem solchen Fall, wenn es im Hinblick auf die Fähigkeiten des Betreffenden im Gesamtinteresse aussichtsreich und wünschenswert erscheint, eben etwas höhere Opfer zuzumuten.

Der Auslesegrundsatz des Nationalsozialismus kommt auch hierin zum Durchbruch.

Die Berufswahl trifft während der Minderjährigkeit des Abkömmlings der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund. Ist von dieser Seite nichts bestimmt worden, so entscheidet der Anerbe[35]). Der volljährige Abkömmling trifft seine Berufswahl selbst.

Doch ist die vom gesetzlichen Vertreter oder vom Abkömmling selbst getroffene Berufswahl für den Anerben insoweit nicht verbindlich, als die Kosten dieser Ausbildung die Kräfte des Hofes übersteigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet gemäß § 32 das AEG.

Bei der Berufsausbildung wird die vom Anerben zu erbringende Leistung in den meisten Fällen in Geld bestehen. Der Berechtigte muß zur höheren Schule, zur Universität, auf eine landwirtschaftliche Winterschule, in eine Lehrstelle — er ist fern vom Hofe.

Die Ausbildung ist aus den Mitteln des Hofes zu bestreiten. Hierunter fallen[36]) nicht nur Barmittel, sondern alles, was der Hof leisten kann, ohne von Kräften zu kommen. Hier ist etwa an Mittel aus dem Milchverkauf und an den Erlös aus dem Verkauf überzähligen Viehs zu denken.

[35]) Hennig S. 466.
[36]) Brinkmann-Roscher S. 61.

Doch wird es „erwartet werden können, daß der Bauer im Bewußtsein seiner Verpflichtung gegenüber der Sippe und der Allgemeinheit, den Hof möglichst stark und leistungsfähig zu erhalten, auch sein freies Vermögen zur Ausstattung der weichenden Abkömmlinge in angemessener Weise ververwendet"[37]).

Dies hat auch für die Ausbildung zu gelten.

Die Verpflichtung des Anerben besteht nur in der Ausbildung zu e i n e m Berufe. Im Falle des „Umsattelns" ist er grundsätzlich zu weiteren Leistungen nicht verpflichtet. Doch sind ihm solche ohne weiteres zuzumuten, wenn die Ausbildung zu dem zweiten Beruf keine Mehrbelastung gegenüber der Ausbildung zu dem zuerst gewählten Beruf für den Hof mit sich bringt oder wenn beispielsweise der in der Ausbildung Begriffene durch einen Unfall zur Ausübung oder Weitererlernung des gewählten Berufes untauglich wird. Doch ist auch hier auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Es liegt in der Natur des Ausbildungsanspruchs — denn um einen rechtlichen Anspruch handelt es sich, trotz der wenig glücklichen Gesetzesfassung[38]) —, daß man ihn nicht nur bis zur Volljährigkeit oder nur nach Eintritt derselben geltend machen kann. In den meisten Fällen — man denke besonders an das Universitätsstudium — wird die Ausbildung teils vor, teils hinter diesem Zeitpunkt liegen.

§ 6. Die Ausstattung.

Nachdem die Ausbildung der Abkömmlinge erfolgt ist, gilt es die materielle Grundlage für ein ausreichendes und gesundes Fortkommen zu schaffen. Die Abkömmlinge sollen so vom Hofe versorgt werden, daß sie, nach den Worten des Reichsbauernführers R. Walther Darré „wohlvorbereitet und ausgebildet für den Daseinskampf" ins Leben entlassen werden können.

„In diesem den Geschwistern des Anerben zu gewährenden Ausstattungsbetrag ist keine kapitalistische Barabfindung der Geschwister aus der Erbschaft zu sehen, sondern eine Leistung aus den Mitteln des Hofes, die dazu bestimmt ist, jedem Mitglied der Bauernfamilie einen angemessenen Platz im Leben zu verschaffen"[39]).

Der Begriff der Ausstattung ist in § 1624 BGB erläutert. Hiernach gilt alles, was einem Kinde entweder mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder im Hinblick auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung gege-

[37]) REHG III S. 57.
[38]) „sollen".
[39]) EHRspr Nr. 11 zu § 30.

ben wird, als Ausstattung. Auch Zuwendungen, die zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung eines Kindes gemacht werden, fallen unter diesen Begriff.

Weiblichen Abkömmlingen ist bei ihrer Verselbständigung auch eine Ausstattung zu gewähren. Im Falle ihrer Verheiratung steht ihnen der Anspruch auf eine Aussteuer und eine zusätzliche Ausstattung zu, soweit der Hof das zu tragen vermag [40]).

Begrifflich geht die Ausstattung des § 1624 BGB über die Aussteuer hinaus, die gemäß § 1620 BGB nur die Gegenstände umfaßt, die zur Einrichtung und Führung eines selbständigen Haushalts notwendig sind.

Nach Schrot [41]) sind die bürgerlich-rechtlichen Unterhalts- und Ausstattungsansprüche der Kinder des Bauern gegen ihren Vater grundsätzlich durch § 30 geändert und dem Zweck des REG angepaßt worden. Die Rechte des § 30 treten an ihre Stelle und ersetzen sie, aber nur insoweit, als der Erbhof in Frage steht. Bezüglich des außerdem vorhandenen erbhoffreien Vermögens bleiben die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche erhalten.

Es ist anerkannt, daß der familienrechtliche Aussteueranspruch des § 1620 BGB und der Ausstattungsanspruch des § 30 REG völlig unabhängig nebeneinander bestehen [42]).

Der bäuerliche Ausstattungsanspruch nach § 30 II entspringt einem Vorgang des Bauernrechts, nämlich einer nach dem Inkrafttreten des REG eingetretenen Anerbenfolge, richtet sich gegen den Anerben, bemißt sich nach der Leistungsfähigkeit des Hofes und wird im Streitfall durch das AEG festgesetzt.

Demgegenüber hat der familienrechtliche Aussteueranspruch nach § 1620 BGB nichts mit den bäuerlichen Verhältnissen zu tun. Er entspringt lediglich dem durch Abstammung entstandenen familienrechtlichen Verhältnis. Für seine Entstehung ist es unerheblich, ob der Vater zufällig Bauer ist. Vorausgesetzt ist eine Heirat der Tochter zu Lebzeiten des Vaters und dessen finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese Leistungsfähigkeit bemißt sich nach einer Entscheidung des EHG Rostock [43]) regelmäßig nach dem erbhoffreien Vermögen und dem Einkommen, da der Erbhof nicht dazu da ist, Geld auszuleihen, das nicht den Zwecken seiner Bewirtschaftung dient. Über die Ansprüche aus § 1620 BGB, die sich gegen den Vater richten, entscheidet das ordentliche Gericht [44]).

---

[40]) Reitmair-Kruis S. 71, Schlie in JW 34/798, LEHG Celle in JW 34/2255 zu 15, KG in JW 35/651.
[41]) JW 36/554.
[42]) Hennig S. 468, KG in JW 35/651.
[43]) EHRspr Nr. 2 zu § 32.
[44]) Hawlitzky in JW 34/2900.

Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Ansprüchen — auch § 30 II gewährt trotz der unglücklichen Fassung („sollen") einen rechtlichen Anspruch — ist nur insofern gegeben, als eine Tochter, die bereits eine angemessene Aussteuer vom Erblasser erhalten hat, keine solche nach § 30 REG mehr verlangen kann, wohl aber eine Ausstattung, soweit dadurch keine Schwächung des Hofes eintritt[45]).

Ebenso schließt auch eine nach § 1624 BGB gewährte Ausstattung, wenn sie den Vermögensverhältnissen der Eltern entspricht, weitere erbhofrechtliche Ausstattungsansprüche aus.

Der Anspruch auf die Ausstattung entsteht für männliche Abkömmlinge „bei" der Verselbständigung, für weibliche „bei" Verheiratung. Das bedeutet mit anderen Worten: wenn der Abkömmling ernsthaft im Begriffe ist, eine selbständige Lebensstellung zu begründen oder sich zu verheiraten.

Im Gegensatz zu der sonstigen Haltung des REG ist der Ausstattungsanspruch grundsätzlich auf Geld gerichtet[46]). Doch ist auch hier wieder die Einschränkung gemacht, die wir so oft und mit gutem Grund finden: „soweit die Mittel des Hofes es g e s t a t t e n". Hierunter sind mit V o g e l s[47]) die flüssigen Mittel und der Ertrag des Hofes zu verstehen. Die Mittel können beispielsweise durch Verkauf der Ernte, der Milch, oder anderer Erträgnisse sowie des überzähligen Viehs aufgebracht werden, soweit allerdings die ordnungsmäßige Weiterbewirtschaftung des Hofes nicht gefährdet wird. Notfalls kann die Ausstattung auch in Jahresraten aus dem Ertrag des Hofes erfolgen.

Doch wird oft der Fall eintreten, daß die ganze Ausstattung oder ein nicht unbeträchtlicher Teil auf einmal zu zahlen ist. Man denke sich nur, welche Beträge die Einrichtung einer Werkstatt oder einer ärztlichen Praxis erfordern.

Auf den im Gesetz ausdrücklich angeführten Fall des Erwerbes einer Siedlerstelle, wozu auch ein gewisses Kapital benötigt wird, wird weiter unten ausführlich einzugehen sein.

Wenn auch schon die Berufswahl dem Stand des Hofes entsprechen muß, so daß mit einer derartigen Ausgabe von vorneherein gerechnet werden konnte, so wird doch in den ersten Jahren der Geltung des REG der Bauer ab und zu vor die Frage gestellt sein, wie er diesen Betrag beschaffen soll.

In Zukunft wird er schon von vorneherein für diejenigen seiner Kinder sorgen, die nicht Anerbe werden, etwa durch Anlegung eines Erbhofsparbuches oder eines Deutschen Bauernsparbuches, worüber V o g e l s[48]) berichtet.

[45]) EHRspr Nr. 8 zu § 30.
[46]) EHG Bamberg in EHRspr. Nr. 4 zu § 30 und REHG II, S. 284.
[47]) Vogels S. 175, dieser Begriffsbestimmung hat sich auch das EHG Bamberg in EHRspr Nr. 34 zu § 37 b angeschlossen.
[48]) Vogels S. 176.

Baumecker[49]) empfiehlt den Eingang einer Aussteuer- oder Ausstattungsversicherung durch den Bauern, in welche nach seinem Tode der Anerbe die Prämien weiter bezahlt.

Bei den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen wird nicht selten der Fall eintreten, daß flüssige Mittel auch bei unbelasteten Höfen nicht oder doch nicht in der Höhe vorhanden sind, um die richtige Ausstattung zu gewähren. Hier bleibt schließlich dem Bauern nichts anderes übrig, als zum Real- oder dem — äußerst schwierig zu erlangenden — Personal-Kredit zu greifen.

Eine Umgehung des in den Einleitungsworten niedergelegten Grundgedankens des REG, daß der Erbhof unbelastbar sei, wird aber nur als äußerste Ausnahme in Betracht kommen dürfen[50]).

Zwar hat das LEHG Celle[51]) entschieden, daß eine Belastung des Erbhofes genehmigt werden kann, wenn nur auf diese Weise Geld zur Selbständigmachung und Ausbildung der Bauernkinder beschafft werden kann. Dabei sei auf die Lage des Hofes und die Zahl der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Das REHG steht jedoch einer Genehmigung der Belastung des Hofes zum Zwecke der Ausstattung ablehnend gegenüber[52]).

Das REHG betont[53]), daß eine Inanspruchnahme des Erbhofes durch Belastung keinesfalls zugelassen werden könne, wo es sich in Wahrheit nicht um die Ausstattung der Kinder, sondern um die vorweggenommene Auszahlung von Erbteilen handle.

Die Ausstattung der Kinder des Erbhofbauern solle grundsätzlich aus dem Ertrag des Hofes erfolgen. Sie bilde in der Regel keinen wichtigen Grund für die dingliche Belastung des Erbhofes[54]).

Anders ist es dagegen bei der Frage der Belastungsgenehmigung, wenn dem auszustattenden Sohn der Erwerb einer Siedlerstelle ermöglicht werden soll, worauf das Gesetz ausdrücklich hinweist.

Der Nationalsozialismus sieht in der Siedlung eine seiner Hauptaufgaben[55]). Es kann nicht genug getan werden[56]), um siedlungsfähige Volksgenossen auf dem Lande unterzubringen. Für diese Notwendigkeit fehlt es

[49]) Baumecker S. 229.
[50]) So REHG Bd. 1 S. 104, 200.
[51]) LEHG Celle in EHRspr Nr. 5 zu § 37 b.
[52]) Vgl. REHG Bd. 1 S. 104, 185, 200.
[53]) REHG Bd. 1 S. 200.
[54]) REHG Bd. 1 S. 185.
[55]) Vgl. das Gesetz über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933 und Ihlenburg: die deutsche Siedlung als Ausdruck eines nat.-soz. Gesellschaftsideals.
[56]) Siefert S. 134.

hier und dort noch am richtigen Verständnis. Es handelt sich dabei um Fragen, die für das Schicksal des ganzen Deutschen Volkes entscheidend sind.

Die große Bedeutung, die auch das REG dieser Form der Ausstattung beimißt, zeigt sich in der Verwendung des Wörtchens „insbesondere".

Da Bauernsöhne im allgemeinen am geeignetsten zur Übernahme von Siedlerstellen sind, will das REG ihnen die Möglichkeit geben, in schwach besiedelten Gebieten, besonders im Osten, deutsches Bauerntum zur Entfaltung zu bringen.

Baumecker und Wöhrmann[57]) glauben, daß es sich auch bei der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle um eine Versorgung in Natur handle. Es ist hier an die Zuwendung von irgendwelchem Inventar, von Vieh und Saatgut, ferner an die Leistung von Spanndiensten durch den verpflichteten Anerben gedacht.

Auch die Abgabe von Land, das außer dem Erbhof vorhanden ist, kann in Erwägung gezogen werden, wenn hierdurch eine neue Siedlerstelle geschaffen werden kann. Es können auch Teile des Hofes abgegeben werden, allerdings darf dieser hierdurch nicht wesentlich geschädigt werden[58]).

Grundsätzlich sollen ja Teile vom Erbhof nicht abgetrennt werden. Doch sind bei der Frage, ob die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist, nicht nur die Belange des Hofes, sondern auch die Zwecke, zu denen die abzutrennenden Teile verwendet werden sollen, zu berücksichtigen[59]), so daß im Falle der Siedlerstellenbeschaffung einer Genehmigung durch das AEG nichts im Wege steht.

Will nun aber der Abkömmling in einer anderen Gegend siedeln oder ist kein überflüssiges Inventar auf dem Hofe vorhanden, so richtet sich sein Anspruch auf die Zahlung einer Geldsumme.

Dies wird wohl für die Mehrzahl der Fälle zutreffen. Man könnte auch gegen Baumecker und Wöhrmann aaO den Gesetzeswortlaut so verstehen.

Befindet sich der Anerbe im Besitz von Barmitteln, so wird man ihm die Zahlung einer einmaligen größeren Summe ohne weiteres zumuten können[60]). Andernfalls bietet die Verpflichtung zu wiederkehrenden Ratenzahlungen zwar einen gesunden, aber nicht immer gangbaren Ausweg.

Stehen dem Anerben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so wird — mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die der Nationalsozialismus der Siedlung beimißt — eine vernünftige Belastung des Hofes zum Zwecke der

---

[57]) Baumecker S. 226, Wöhrmann, Hofesübergabevertrag S. 30.
[58]) Vgl. Hamkens S. 121, Vogels S. 175 und § 27 EHRV.
[59]) REHG Bd. 1 S. 107.
[60]) REHG Bd. 3 S. 57.

Aufbringung der für den Erwerb einer Siedlerstelle nötigen Mittel vom AEG in der Regel genehmigt werden [61]).

Auch das REHG [62]) hat sich dahingehend ausgesprochen, jedoch — seiner grundsätzlichen Ablehnung einer Belastung entsprechend — mit der Einschränkung, daß die Wichtigkeit des Grundes einer Belastung mit dem strengsten Maßstab geprüft werden müsse.

Auf jeden Fall muß die hier etwa genehmigte Belastung für den Hof tragbar sein. Das AEG wird, um zu vermeiden, daß der Hof belastet in die Hände der nächsten Generation kommt, die nachgesuchte Genehmigung nur unter der Auflage — nach § 37 Abs. II Satz 2 — erteilen, daß durch Vereinbarung angemessener Tilgungsraten der Wegfall der Belastung in absehbarer Zeit gesichert ist.

Auch hier hat das AEG eine weitgehende Regelungsbefugnis. Streitigkeiten über die Frage, ob der Berechtigte Leistungen in Natur annehmen muß, oder darüber, welche Summe den Verhältnissen des Hofes angemessen ist, werden sich besonders in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des REG nicht vermeiden lassen.

Es ist noch die Frage zu klären, ob der Abkömmling ein Recht auf Ausstattung hat, wenn er aus dem übrigen Nachlaß genügend Mittel erhält oder sonstwie ein Vermögen sein eigen nennt.

Ich möchte dies verneinen [63]).

Zwar sollen die Versorgungsrechte den Abkömmlingen in jedem Fall zustehen, da sie einen Ausgleich für den entgangenen Hof darstellen.

Doch scheint es mir unbillig, auf der einen Seite dem Abkömmling die Möglichkeit zu geben, sein eigenes Vermögen zu schonen und auf der anderen Seite den Hof mit einer Ausstattung für ihn zu belasten.

Dies würde den Zwecken des REG zuwider laufen und sich in jedem Fall als ein Mißbrauch der Rechte des § 30 REG darstellen.

Daß eine Ausstattung nicht mehr verlangt werden kann, wenn eine solche bereits aus dem erbhoffreien Nachlaß (§ 35 REG) gewährt wurde oder der Betreffende sie schon zu Lebzeiten des Erblassers erhalten hat, ist ohne weiteres verständlich.

§ 7. Die Stellung der unverheirateten Abkömmlinge.

Die Bestimmung des § 30 II REG setzt voraus, daß die Abkömmlinge sich verheiraten oder einen Beruf erlernen und sich später selbständig

[61]) Vgl. Reitmair = Kruis S. 71.
[62]) REHG Bd. 1 S. 31 und 181.
[63]) Vgl. Vogels S. 175, anders Dölle S. 104.

machen. Es besteht aber die Möglichkeit — und in manchen Gegenden Deutschlands ist sie fast zur Regel geworden[64]) —, daß Geschwister des Anerben sich nicht verheiraten, sondern auf dem Hofe bleiben und hier gegen Leistung von Arbeitshilfe ihren Unterhalt bekommen. Wenn auch gewöhnlich die Geschwister des Anerben, die den Hof nicht bekommen, von demselben „weichen" werden, so kann jedoch diese Regelung zwischen den Beteiligten, sogar durch stillschweigende Übereinkunft, getroffen werden.

Ferner kann etwas Derartiges auch vom Erblasser in seinem Testament festgelegt und genauer bestimmt werden.

Die Grundlage für dieses auf den ersten Blick vielleicht befremdende Verharren der weichenden Erben auf dem Hof gibt der Grundgedanke des § 30 REG. Dieser legt dem Anerben die Verpflichtung auf, seine Geschwister so zu versorgen, daß sie auf eigenen Füßen stehen und sich im Leben behaupten können.

Wenn nun die Geschwister auf eine selbständige Lebensstellung verzichten — etwa weil die Aufbringung der Mittel durch den Anerben als sehr schwierig sich erweist — so ist es nur recht und billig, daß der Hof sie auf Lebenszeit versorgt.

Diese Regelung, die eine reine Naturalversorgung zum Inhalt hat, entspricht unzweifelhaft dem Zweck des REG. Eine Naturalversorgung liegt bei weitem mehr im Sinne des Gesetzgebers als die tatsächlich in § 30 angeordneten, teilweise in Geld zu leistenden Versorgungen, die sich aber mit Rücksicht auf die Ausbildung und den Aufenthalt fern vom Hofe und etwa den Erwerb einer Siedlerstelle eben nicht umgehen ließen.

Überdies ist diese Art der Versorgung, wie Wöhrmann aaO richtig ausführt, nicht nur keine Belastung des Hofes, sondern eher eine Förderung seiner Leistungsfähigkeit, die durch die Ersparung fremder Arbeitskräfte und die Verwendung hofesverbundener Familienmitglieder gewährleistet ist.

Bei hohem Alter der Geschwister und dadurch bedingter Arbeitsunfähigkeit steht ihnen das Recht der Heimatzuflucht ohne weiteres zu. Daß sie die geforderte Arbeitshilfe nicht mehr erbringen können, hat auf das Bestehen dieses Rechts keinen Einfluß. Darüber hinaus wäre es unbillig, ihnen die Verbringung ihres Lebensabends auf dem Hofe zu versagen, auf dem sie ihr ganzes Leben gearbeitet haben.

---

[64]) Vgl. Wöhrmann S. 175.

§ 8. Die Ausgestaltung der Versorgungsrechte durch letztwillige Verfügung.

So gut der Bauer im Übergabevertrag[65]) den Umfang der Versorgungsrechte regeln kann, ist ihm auch die Befugnis eingeräumt, sie in einer letztwilligen Verfügung näher auszugestalten.

Doch ist er in seiner freien Bestimmung durch § 30 gehemmt, den er nicht außer Acht lassen darf[66]).

Er darf beispielsweise nicht statt der dort geforderten Naturalversorgung die Zahlung einer Geldsumme an seine Abkömmlinge festsetzen, da dies dem Zweck des Gesetzes nicht oder nur in ganz seltenen Fällen entspricht. Ebenso dürfen die testamentarischen Anordnungen nicht den durch § 30 gegebenen Umfang überschreiten. Ist dies geschehen, so ist diese Anordnung wegen Verstoßes gegen § 24 REG unwirksam[67]). Ohne weiteres beschränken sich die Leistungen dann auf die in § 30 vorgesehenen.

Das AEG kann auch die Mehrbelastung des Hofes nicht genehmigen da — mit Ausnahme einiger Fälle des § 25 — das AEG nur für Verfügungen unter Lebenden die Genehmigungsbefugnis hat[68]).

Derselbe Fall liegt vor, wenn der Erblasser seinen Abkömmlingen die Rechte des § 30 durch Testament ausdrücklich entzieht. Auch diese Bestimmung ist nichtig, da die Regelung der Versorgungsansprüche als ein Teil der Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann[69]).

Hennig[70]) ist auch dieser Ansicht, jedoch mit dem einschränkenden Zusatz, daß sich bei der Auslegung des Testaments ergeben könne, daß die Entziehung der Versorgungsrechte als eine Pflichtteilsentziehung gemeint war. Wenn diese Entziehung gerechtfertigt erscheint, dann entfällt der Versorgungsanspruch wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung.

Wöhrmann[67]) weist darauf hin, daß der Bauer in seinem Testament auch nicht andere Personen als Abkömmlinge und Eltern mit einer Versorgungsanordnung gemäß § 30 REG bedenken kann. Auch kann er nicht die Erfordernisse des Gesetzes außer Acht lassen, z. B. einem Abkömmling, der weder Miterbe noch pflichtteilsberechtigt ist, eine Zuwendung machen (übrigens ein Fall, der selten eintreten dürfte!) oder bestimmen, daß verheirateten oder bereits ausgesteuerten Kindern eine Barabfindung zu zahlen sei.

---

[65]) Vgl. hierzu § 14a der Arbeit.
[66]) Johae in Anm. zu Nr. 2 zu § 24 EhRspr.
[67]) Wöhrmann S. 175.
[68]) Brinkmann-Roscher S. 62.
[69]) So Vogels S. 172 und Wöhrmann in JW 33/2813.
[70]) Hennig S. 459.

Bei Streitigkeiten über testamentarisch festgelegte Versorgungsrechte trifft das AEG gemäß § 32 die erforderliche Regelung. Gefordert ist lediglich, daß sie sich im Rahmen des § 30 hält [71]).

§ 9. Das Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte des Erblassers hat nach den erbrechtlichen Vorschriften des BGB ein gesetzliches Erbrecht, gegebenenfalls ein Pflichtteilsrecht (§§ 1931, 1932, 2303 BGB). Da nun nach § 19 II REG der Erbhof ungeteilt an den Anerben übergeht, können seitens des überlebenden Ehegatten keine Rechte an ihm bestehen. Seine Erb- oder Pflichtteilsrechte beschränken sich daher auf den übrigen Nachlaß. Soweit nun der Erbhof als Teil des Nachlasses in Frage kommt, tritt an die Stelle dieser gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten das Altenteilsrecht des § 31.

Dieses Altenteilsrecht ist dem deutschen Recht nicht unbekannt. Es entspricht bäuerlicher Gewohnheit und lehnt sich an ältere gesetzliche Vorbilder an [72]). Auch finden wir es in § 18 des BER, dem Vorläufer des REG.

Die diesem Recht zugrunde liegenden Gedankengänge sind folgende:

Da es der Lebenserfahrung entspricht, daß in den meisten Fällen der Hof den Hauptbestandteil des Nachlasses bildet und darüber hinaus weiteres Vermögen nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange vorhanden ist, soll die Versorgung des überlebenden Gatten gesichert werden. Ferner will ihm das Gesetz für das Entgehen des Hofes — er gehört ja nicht zur Reihe der Anerben — einen gewissen Ausgleich bieten. Weiter soll dem Ehegatten eine Entschädigung für die auf dem Hofe geleistete Arbeit gewährt werden.

Aus diesen Gründen gibt das REG dem überlebenden Gatten unter gewissen später zu behandelnden Voraussetzungen das Recht, an der Stätte seiner früheren Wirksamkeit, auf dem Hof, dem er doch regelmäßig ein gut Teil seiner Lebensarbeit gewidmet haben wird, in Ruhe seinen Lebensabend zu verbringen.

Diese Regelung trägt auch Früchte für die Bewirtschaftung des Hofes. Der Altenteiler kann seinem Nachfolger noch mit manchem Rat zur Seite stehen. Er kann auch noch leichtere Arbeiten verrichten, wie sie auf dem Hofe oft vorkommen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein.

„Der überlebende Ehegatte des Erblassers hat den Anspruch § 31 auch dann, wenn der Eigentumsübergang des Erbhofs sich in einer anderen Weise vollzieht, die ihrem praktischen Ergebnisse nach einem Erbfall vorgreift, z. B. bei Übergabe des Hofes bei Lebzeiten des Bauern" [73]).

---

[71]) LEHG Celle in EHRspr § 24 Nr. 3; Schiedt in EHRspr § 24 Nr. 5.

[72]) Hannover § 12, Westfalen § 36, Mecklenburg-Schwerin § 377, Schaumburg-Lippe § 48.

[73]) Reitmair-Kruis S. 75.

Auch das REHG[74]) gewährt dem Übergeber das Altenteilsrecht. Doch ist es grundsätzlich auf dem Hofe zu gewähren. Die Vereinbarung eines uneingeschränkten Wegzugsrechts für den Übergeber widerspräche diesem in § 31 aufgestellten Satz des REG[75]).

Jedoch für den Fall, daß der Übernehmer durch sein oder seiner Familienangehörigen Verschulden den Wegzug des oder der Altenteiler verursacht hat, ist Schröder[76]) mit dem EHG Nürnberg[77]) der Ansicht, daß eine Vereinbarung zulässig sei, nach der der schuldige Übernehmer die Kosten für die Wohnung des Altenteilers aufzubringen und ihm die „Reichnisse" [77]) in die neue Wohnung 5 km im Umkreis nachzuliefern habe.

Steht jedoch eine besondere Wohnung (Austraghaus) dem Altenteiler zur Verfügung, so wird eine solche Vereinbarung nicht genehmigt werden[78]).

Diesen Ausführungen ist beizutreten, doch wollen wir im folgenden diese Möglichkeit der Übergabe unter Lebenden[79]) unberücksichtigt lassen und den Regelfall des Ablebens eines Ehegatten zur Grundlage der Betrachtung machen.

Das Bestehen und die Geltendmachung des Altenteilsrechts ist von folgenden vier Voraussetzungen abhängig.

1. Es muß bis zum Erbfall eine rechtsgültige Ehe bestanden haben. Das Altenteilsrecht entfällt also, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist (§§ 1564 ff BGB), wenn sie für nichtig erklärt ist (§§ 1329 ff BGB), wenn sie wegen Formmangels nichtig (§ 1324 I BGB) oder erfolgreich angefochten worden ist (§§ 1341 ff BGB). Daneben wäre noch der Fall denkbar, daß die Ehe nach Todeserklärung des einen Ehegatten durch eine neue Eheschließung aufgelöst wurde (§ 1348 II BGB).

2. Der überlebende Ehegatte muß Miterbe (§ 1931 BGB) oder pflichtteilsberechtigt sein (§ 2303 BGB).

Die Miterbeneigenschaft wird er in der Regel besitzen. In den meisten Fällen wird doch die Anerbenordnung des § 20 REG Platz greifen und nach § 1931 BGB ist der überlebende Gatte neben den dort angeführten Anerben stets zu einem Bruchteil am Nachlaß berechtigt.

Das Miterbenrecht kann aber nicht gegeben sein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des anderen Teils zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bereits erhoben hatte (§ 1933 BGB).

Dagegen ist dem etwa erfolgten Getrenntleben der Ehegatten kein Einfluß auf das Bestehen des Altenteilsrechts zuzusprechen.

---

[74]) REHG in RdRN 36/219.
[75]) Vgl. EHRspr zu § 37 c: Nr. 46, 49 und 61.
[76]) Schröder S. 48.
[77]) EHG Nürnberg in JW 34/2993.
[78]) EHRspr Nr. 49 zu § 37 c.
[79]) Vgl. hierzu § 14a der Arbeit.

Pflichtteilsberechtigt ist der überlebende Ehegatte, wenn er durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist (§ 2303 BGB). Jedoch auch dieses Pflichtteilsrecht entfällt, wenn ihm gemäß § 2335 BGB der Pflichtteil wirksam entzogen worden ist.

Aus diesen Betrachtungen ist zu ersehen, daß der Gesetzgeber jedem überlebenden Ehegatten das Altenteilsrecht zubilligen will, der nicht durch schwere Verletzungen der durch die Ehe begründeten Pflichten sich mit dem Erblasser entzweit hat.

3. Der überlebende Ehegatte muß auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichten.

Der Unterhaltsanspruch des § 31 tritt an die Stelle dessen, was der Ehegatte sonst aus dem Nachlaß zu fordern hätte. Er bildet das „Surrogat“ [80]) der gesetzlichen Erb- oder Pflichtteilsrechte, die dem überlebenden Ehegatten nach allgemeinem Recht zustehen würden.

Ein dieser Regelung entsprechender Verzicht findet sich auch schon in § 12 des Hannoverschen Höfegesetzes und in § 36 des Westfälischen Anerbengesetzes.

Auch bei Übergabeverträgen war ein derartiger Verzicht schon bisher in weitem Umfange möglich [81]).

Es erhebt sich nun die Frage, auf welche Ansprüche sich dieser Verzicht zu erstrecken hat.

Hinsichtlich des Erbhofs hat der Ehegatte gar keine erbrechtlichen Ansprüche. Es kann sich also nur um diejenigen betreffs des erbhoffreien Vermögens handeln, sowie um die schuldrechtlichen Ansprüche auf Herausgabe desjenigen, „was aus seinem Vermögen in den Hof verwendet worden ist“ [82]).

Der Verzicht bezieht sich nicht auf Forderungen aus solchen Lebensversicherungs- und Sparverträgen, bei denen nach den Regeln über den Vertrag zugunsten Dritter der Anspruch unmittelbar dem überlebenden Ehegatten zusteht [83]).

Ferner braucht der Überlebende nicht auf Gegenstände seines eingebrachten Gutes zu verzichten, die noch in seinem Eigentum stehen, also nicht Teile des Nachlasses sind [84]).

Dagegen erstreckt sich der Verzicht auf alle Rechte, die dem Ehegatten nach bürgerlichem Recht durch seine Stellung als — gesetzlicher oder letztwillig eingesetzter — Miterbe oder als Pflichtteilsberechtigter gegeben sind. Gedacht ist hier namentlich an Rechte, die aus dem gesetzlichen Erbteil und

[80]) Dölle S. 109.
[81]) Zimmer DNotZ 33/473.
[82]) § 12 des Hannöverschen Höfegesetzes.
[83]) Vogels S. 184.
[84]) Schröder S. 46.

dem gesetzlichen Voraus (§§ 1931 und 1932 BGB), ferner aus Vermächtnissen entstanden sind [83]).

Im Falle des § 26 REG und des § 11 EHNV, wo dem Ehegatten ein Nutznießungsrecht am Hofe eingeräumt ist, muß er auf dieses verzichten.

Ist der überlebende Ehegatte durch eine Auflage begünstigt, so kann er auf ihre Erfüllung nicht verzichten, da er ja auch gar keinen Anspruch auf die Leistung gegen den Beschwerten hat. Jedoch hat er, um der Bestimmung des § 31 zu genügen, die Verpflichtung zur Rückgewähr [85]).

Von den oben genannten nichterbrechtlichen Ansprüchen, auf die sich der Verzicht des Altenteilers auch bezieht, ist etwa an ein Darlehen zu denken, welches der Ehegatte dem Erblasser gewährt hat oder an irgendwelche sonstige Vermögensstücke, die der Erblasser für den Hof verwendete.

Über die Form des Verzichtes ist im Gesetz nichts gesagt. Es gelten also die allgemeinenVorschriften.

Der Verzicht auf Forderungen kann formals in einem gewöhnlichen Erlaßvertrag gemäß § 397 BGB mit dem Anerben ausgesprochen werden.

Bei Verzicht auf Hypotheken und Grundschulden finden die §§ 1168, 1192 BGB Anwendung.

Der Verzicht kann auch im Zuge des Verfahrens vor dem AEG zu Protokoll gegeben werden. Er gilt aber immer als dem Anerben gegenüber abgegeben.

Der überlebende Ehegatte hat naturgemäß ein Wahlrecht, ob er die Verzichtserklärung abgeben und sich mit dem Altenteil begnügen will oder ob er seine sonstigen ihm zustehenden Rechte geltend machen und sich so aus eigenem Vermögen unterhalten soll.

Dies wird zweifellos ganz von der Größe seiner Erbrechte und seiner sonstigen Forderungen an den Anerben abhängen.

Ist die Summe dieser Forderungen so gering, daß sie zum Unterhalte nicht ausreicht, so wird der Ehegatte den Verzicht leisten und sich auf dem Hof zur Ruhe setzen.

Verschmäht er jedoch den Altenteil, weil er glaubt, sein Vermögen reiche für seinen Lebensabend aus, so nimmt er damit ein Risiko auf sich. Verliert er durch irgendwelche Umstände sein Vermögen (beispielsweise durch Inflation, Zusammenbruch einer Bank oder verfehlte Spekulationen) oder erweist sich dieses für die Länge seines Lebensabends nicht als ausreichend, so kann ihm nicht geholfen werden, sofern er nicht familienrechtliche Unterhaltsansprüche hat. Denn sein Altenteilsrecht ist verwirkt und ein Recht auf Heimatzuflucht steht ihm nicht zu, da er weder ein Abkömmling noch ein Elternteil des Erblassers ist.

[83]) Vogels S. 184.
[85]) Hennig S. 480.

4. Der Altenteiler muß bedürftig sein. Er darf also nicht die Möglichkeit haben, sich aus eigenem Vermögen zu unterhalten.

Im Schrifttum herrscht Unklarheit darüber, ob aus den Worten des § 31 „aus eigenem Vermögen" gefolgert werden kann, der Altenteiler brauche nur seine Einkünfte verwenden oder ob ihm auch zugemutet werden solle, den Stamm seines Vermögens anzugreifen.

Die erste Meinung, der Altenteiler könne das Vermögen in seinem Bestand unangetastet lassen und brauche nur die Nutzungen und Einkünfte davon für seinen Unterhalt zu verwenden, wird von Baumecker[86]) u. A. vertreten mit der Begründung, „die Billigkeit und der wirtschaftlich richtige Grundsatz, vorhandenes Kapital oder Vermögen zu erhalten und zu sichern"[87]), spreche für die obige Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle.

Diese erscheint mir wenig erschöpfend.

Mit Hennig[88]) unter Anderem neige auch ich zu der Ansicht, unter „eigenem Vermögen" sowohl die Einkünfte wie den Stamm des Vermögens zu verstehen. Abgesehen davon, daß dies wohl auch einer unverbildeten Auffassung von dieser Stelle entspricht — der klare Wortlaut des § 31 spricht ja nicht von „Einkünften seines Vermögens", sondern einfach von „eigenem Vermögen" —, erhellt auch aus dem hier zum Vergleich heranzuziehenden § 1602 I BGB, daß der Unterhaltsberechtigte auch das Stammvermögen angreifen muß, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist[89]).

Es scheint mir dieses so gefundene Ergebnis auch am besten mit dem Sinn und Zweck des REG übereinzustimmen, das wohl in seiner antikapitalistischen Einstellung eine Unterscheidung zwischen Stammvermögen und Einkünften daraus nicht als ausschlaggebend erachtet, sondern das einfach dem Bedürftigen den Altenteil gewähren, dagegen den Besitzenden vom Hofe fernhalten will.

Der gesetzliche Altenteilsanspruch entfällt dagegen noch nicht, wenn sich der Ehegatte selbst zur Not unterhalten kann. Da nichts anderes gesagt ist, so ist der übliche und angemessene Unterhalt zugrunde zu legen[90]). Gegebenenfalls kann sich aber der Altenteilsanspruch entsprechend ermäßigen, beispielsweise kann, wenn dem Berechtigten ein kleiner Geldbetrag zusteht, sein Taschengeldanspruch in Fortfall kommen.

Da es hierbei erfahrungsgemäß leicht zu Streit kommt, steht dem AEG auch hier gemäß § 32 die Regelungsbefugnis zu.

---

[86]) Baumecker S. 239, Brinkmann-Roscher S. 62, Reitmair-Kruis S. 75, Siefert S. 139, Butterwege S. 5.

[87]) Baumecker S. 239.

[88]) Hennig S. 485, Dölle S. 111, Wöhrmann S. 179, Schröder S. 43.

[89]) § 1602 II BGB.

[90]) So Hennig S. 239; Vogels S. 186, Wenzel-Friedrich S. 75.

Der Altenteilsanspruch geht auf Unterhalt auf dem Hofe. Dieser bestimmt sich nach § 1610 II BGB und umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Berechtigten. Der Bauer hat ihm also Wohnung zu gewähren, — ob eine eigene Wohnung („Leibzuchtskate") oder nur Mitbenutzung der Familienwohnung, richtet sich nach den äußeren Umständen und den persönlichen Beziehungen der Beteiligten. Zur Wohnung gehört auch die Mitbenutzungsbefugnis der zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen, wie Keller und Waschküche [91]).

Weiter hat der Bauer den Altenteiler zu beköstigen, zu kleiden und für Licht und Feuerung zu sorgen. Im Krankheitsfalle ist der Bauer gehalten, ihm Pflege angedeihen zu lassen, den Arzt und die Arzneien zu bezahlen, gegebenenfalls auch dem Kranken einen notwendigen Kur- oder Krankenhausaufenthalt zu ermöglichen.

Dies letztere bedeutet allerdings eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß der Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren ist.

Während Wöhrmann [92]) auch noch die Kosten für ein standesgemäßes Begräbnis den Anerben aufbürden will, ist die herrschende Lehre [93]) der Ansicht, daß diese aus dem übrigen Nachlaß zu bestreiten sind (§ 34 REG, § 1968 BGB), ebenso die Kosten für die Instandhaltung der Grabstätte und für das in katholischen Gegenden übliche kirchliche Jahrgedächtnis [94]). Nur wenn der übrige Nachlaß für diese Ausgaben nicht ausreicht, ist der Anerbe zur Tragung verpflichtet.

Ferner hat der Bauer den Besuch des Altenteilers durch dessen Verwandte und Bekannte zu gestatten, solange sich dies nicht als ein Mißbrauch seitens des Altenteilers darstellt. Übel beleumundete Personen beispielsweise braucht der Bauer nicht auf seinem Hofe ab- und zugehen zu lassen.

Weiterhin hat der Bauer dem Altenteiler noch ein angemessenes Taschengeld zur Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse zu gewähren.

Bei der Bemessung dieser Geldleistung sollte man nicht zu kleinlich sein, der Altenteiler mußte ja auf seine ihm gegen den Nachlaß zustehenden — vielfach auf Geld gerichteten — Ansprüche verzichten und gerade durch eine gewisse Großzügigkeit hierin lassen sich viele Unstimmigkeiten vermeiden [95]).

Der Altenteilsanspruch geht auf eine Versorgung in Natur. Die Gewährung eines Taschengeldes ist die einzige Durchbrechung dieses Grundsatzes.

---

[91]) § 1093 III BGB.
[92]) Wöhrmann S. 179.
[93]) Vogels S. 186; Hennig S. 483; Baumecker S. 241.
[94]) Vogels S. 186.
[95]) Anhaltspunkte für die Höhe des Taschengeldes bei Wöhrmann, Hofesübergabevertrag § 19 S. 39, Fußnote 7.

Doch ist noch ein anderer Fall denkbar, wo sich die Notwendigkeit ergibt, die Natural-Versorgung in eine Geldrente umzuwandeln.

Macht nämlich der Anerbe dem Versorgungsberechtigten das Wohnen auf dem Hofe durch sein Verhalten oder dasjenige seines Ehegatten unmöglich, so kann das angerufene AEG das Altenteilsrecht in eine Geldrente verwandeln. Zum selben Ergebnis kommt man auf dem Wege über §§ 823 II und 249 BGB, wenn man § 31 REG als ein Schutzgesetz ansieht und dem Bauern die Kosten für eine andere angemessene Wohnung und für die übrigen Leistungen als Schadenersatz auferlegt.

Als Maß der Ansprüche wird vom Gesetz „das in solchen Verhältnissen Übliche" bezeichnet.

Hiermit ist gesagt, daß nicht allein die Leistungsfähigkeit des Hofes den Ausschlag geben soll, sondern auch die in der fraglichen Gegend herrschenden Gebräuche mitbestimmend sein sollen. In den Bestimmungen der Landesgesetze über Altenteilsverträge, ferner in den noch aus früherer Zeit vorhandenen Auszugsverträgen lassen sich Anhaltspunkte finden. Insbesondere enthält die Vorschrift des Art. 15 der preußischen AGBGB wertvolle Fingerzeige für die Ausgestaltung der Ansprüche. Zwar darf diese Vorschrift nicht unmittelbar herangezogen werden, da sie sich auf die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Grundstücks *vertraglich* ausbedungenen Leistungen bezieht, während es sich hier um die Regelung einer *gesetzlichen* Unterhaltspflicht handelt. Jedoch kann Art. 15 des preußischen AGBGB hier unbedenklich Beachtung finden, da er seiner Zweckbestimmung nach nicht eine gesetzliche Normierung von Altenteilsverträgen darstellen, vielmehr lediglich eine Reihe von Streitfragen ähnlicher Art, wie sie auch bei der Anwendung des REG auftauchen, beseitigen soll [96]).

Bei Beobachtung dieser Richtlinien wird es sich ergeben, daß in bescheidenen Verhältnissen der Altenteiler mit der Familie des Bauern zusammenwohnt und am selben Tisch mitißt, während auf größeren Höfen vielleicht eine besondere Altenteilswohnung oder gar ein besonderes Haus besteht, wohin dem Altenteiler vom Anerben die ihm zustehenden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände gebracht werden und wo dieser einen selbständigen Haushalt für sich führen kann. Immer aber soll dem überlebenden Ehegatten ein auskömmlicher Lebensabend gesichert sein.

Im Gegensatz zu § 30 III ist der Altenteiler nicht zur Mitarbeit auf dem Hofe verpflichtet. Dies ergibt sich auch schon aus der Natur dieses Rechts. Er hat in der Regel sein ganzes Leben auf dem Hofe gearbeitet, um sich und seine Kinder zu ernähren — so soll er jetzt die Berechtigung haben, die Hände in den Schoß zu legen und die junge Generation für sich arbeiten

[96]) Vgl. Stranz-Gerhard, Anm. 3 zu Art. 15 AGBGB S. 122.

zu lassen. Es steht ihm natürlich frei, hier und da einmal mit Hand anzulegen.

Der Unterhalt ist dem Berechtigten auf Lebenszeit zu gewähren. Diese Bestimmung ist vor allem beachtlich für den nun zu behandelnden Fall, daß sich der Altenteiler wieder verheiratet.

a) Der Fall der Wiederverheiratung.

Eine Verheiratung des überlebenden Ehegatten wird ja in der Mehrzahl der Fälle seines Alters wegen nicht mehr in Frage kommen. Schon im alten deutschen Recht gab es den Satz: „Der Leibzüchter züchtet nicht".

Nun kann aber der Fall eintreten, daß der Bauer in jungen Jahren stirbt und seine Frau mit einem kleinen Kinde hinterläßt. Dieses ist Anerbe. Für den Hof ist es ersprießlich und wünschenswert, wenn die Witwe wieder heiratet. Es erschiene unbillig, ihr nach Beendigung ihres Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes den Aufenthalt auf dem Hofe zu versagen.

Während § 18 Satz 2 des VEN das Altenteilsrecht bei der Wiederheirat des überlebenden Ehegatten erlöschen ließ, hat das NEG, das stets das Wohl des Hofes im Auge hat, aus obiger Erwägung diese Regelung nicht übernommen.

Mitbestimmend mag hierbei auch gewesen sein, daß dem Altenteiler, der sich sein Recht vielleicht unter erheblichen Vermögenseinbußen erkauft hat, eine entsprechende Abfindung zu zahlen wäre, die eine unerwünschte Belastung des Hofes darstellte [97]).

Die neue Heirat als solche bringt demnach das Altenteilsrecht nicht zum Erlöschen. Es entfällt aber in dem Fall, wo der Altenteiler gegen den neuen Gatten ausreichende Unterhaltsansprüche hat. Diese Ansprüche gehören ohne Zweifel zu seinem Vermögen, da sie für ihn einen in Geld ausdrückbaren Wert besitzen.

Darüber hinaus erschiene es unbillig, die Kräfte des Hofes in Anspruch zu nehmen, so lange aus der neubegründeten Lebensgemeinschaft Mittel zur Verfügung stehen [98]).

Im Ergebnis ist auch Baumecker [99]) dieser Meinung, der behauptet, nur eigenes Vermögen schließe den Altenteilsanspruch aus, doch könne sich aus den durch die Wiederverheiratung geschaffenen Verhältnissen die Unzumutbarkeit weiterer Altenteilsleistungen im Sinne des § 32 NEG ergeben.

---

[97]) Dies war der Fall in Hannover § 12 III und in Westfalen § 36 II, vgl. Wagemann S. 127 und 62.

[98]) So die herrschende Ansicht Dölle S. 111; Hennig S. 485.

[99]) Baumecker S. 241.

Die entgegenstehende Meinung von Wöhrmann[100]), nur eigenes Vermögen des Berechtigten mindere den Altenteil, erscheint mir zu eng und zu wenig dem Zweck des Gesetzes angepaßt.

Nicht geregelt ist im Gesetz die Frage, ob der neue Ehegatte und die Kinder, die er in die Ehe einbringt oder die der neuen Ehe entstammen auf dem Hofe wohnen und Unterhalt beanspruchen können.

Solange dem überlebenden Ehegatten das Recht der Verwaltung und Nutznießung (§ 26 REG, § 11 EHRV) am Hofe zusteht, kann er die Mitglieder seiner neuen Familie ohne weiteres bei sich aufnehmen[101]).

Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung haben der neue Ehegatte und die Kinder aus der neuen Ehe grundsätzlich kein Recht mehr, auf dem Hofe zu bleiben und auf ihm unterhalten zu werden.

Wenn das Altenteilsrecht auch durch die neue Ehe nicht verloren geht, soll es doch auf keinen Fall erweitert werden.

Eine Ausdehnung des Altenteilsrechts auf die oben genannten Personen könnte zu einer untragbaren Belastung des Hofes und recht unguten Verhältnissen führen. Dies ist auch die Meinung der Mehrzahl der Schriftsteller[102]).

Vogels[103]) steht in Anlehnung an die durch Art. 15 § 6 AGBGB für Altenteilsverträge getroffene Regelung einer Ausdehnung des Altenteilsrechts auf den neuen Ehegatten und die Kinder wohlwollend gegenüber. Diese Bestimmung des AGBGB und ebenso der von Vogels noch angeführte § 1093 BGB haben jedoch nur für abgetrennte Wohnräume Geltung, dagegen nicht für den Fall, daß dem Altenteiler, wie dies in kleineren Verhältnissen üblich ist, nur ein Mitbenutzungsrecht der Räume des Bauern zusteht.

Insoweit ist Vogels[103]) und auch Schröder[104]) zuzustimmen, daß der Altenteiler seinen neuen Ehegatten und die mitgebrachten oder der neuen Ehe entstammenden Kinder in seiner Altenteilerwohnung bei sich aufnimmt, soweit es dem Hof zumutbar ist und die persönlichen Verhältnisse es zulassen.

Auch hier hat wieder das AEG in weitestem Umfange die Möglichkeit zu angemessener Regelung. Eine gütliche Einigung wird hier doch nur in wenigen Fällen möglich sein. Man denke sich, der Anerbe solle den zweiten Mann seiner Mutter und dessen etwa mitgebrachte Kinder, die mit dem Hofe gar nichts zu tun haben, bei sich dulden, ja sie noch unterhalten — ein ihm wenig zusagender Zustand!

---

[100]) Wöhrmann S. 181.
[101]) Vogels S. 187; Wöhrmann S. 181; Hennig S. 485.
[102]) Siefert S. 139; Wöhrmann S. 180; Reitmair-Kruis S. 74 und wohl auch Baumecker S. 241.
[103]) Vogels S. 187.
[104]) Schröder S. 49.

Soll die Voraussetzung einer abgetrennten Altenteilerwohnung aber gegeben sein, so muß es sich in der Regel auch um einen großen und leistungsfähigen Hof handeln, dem die Aufbringung der geforderten Mittel nicht sehr schwer fallen wird. Hier steht dem Wohnen des neuen Ehegatten und der Kinder auf dem Hofe nichts im Wege. Jedoch für den Fall, daß der Altenteiler nur ein Mitbenutzungsrecht der Räume des Bauern hat, ist es grundsätzlich abzulehnen.

Jedoch wird die scheinbare Härte dieses Ergebnisses durch das verhältnismäßig seltene Vorkommen einer Wiederheirat und durch die Regelungsbefugnis des AEG wesentlich gemildert.

Nach dem Tode des Altenteilers allerdings können Angehörige der neuen Familie keine Rechte aus § 31 mehr herleiten Wenn jedoch ihr Verbleiben auf dem Hofe aus irgendwelchen Gründen wünschenswert erscheint (der zweite Gatte des verstorbenen Altenteilers leistet wertvolle Arbeit auf dem Hofe), so könnte zu ihren Gunsten ein Wohnrecht eingetragen werden, das nach § 32 I EHRV der Genehmigung des AEG nicht bedarf.

b) Die Ausgestaltung des Altenteilsrechts durch letztwillige Verfügung.

Im obigen haben wir es mit dem gesetzlichen Altenteilsrecht des § 31 zu tun gehabt. Jedoch hat der Bauer die Befugnis, den Altenteil seines Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen zu regeln und die in Frage kommenden Leistungen nach Grund und Höhe festzusetzen [105]).

Der Vorwurf, dies stelle sich als Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts dar und sei gemäß § 24 REG unwirksam, ist unberechtigt, denn es handelt sich nur um die nähere Ausgestaltung des Altenteilsrechts.

Unerläßlich ist aber, daß sich der Bauer stets im Rahmen des § 31 hält.

Er darf nicht Altenteilsleistungen festsetzen, die das „in solchen Verhältnissen" übliche Maß überschreiten.

Ferner ist es nicht angängig — im Gegensatz zu Hases Ansicht [106]) — den Altenteil zu einem lebenslänglichen Nießbrauch auszudehnen.

Hase meint, daß das AEG eine vom Bauer bestimmte Überbelastung genehmigen könne.

Diese Ansicht ist irrig. Das AEG kann — mit der einzigen Ausnahme einiger Bestimmungen des § 25 REG — nur Verfügungen unter Lebenden, dagegen keine Verfügungen von Todes wegen genehmigen [107]).

[105]) Vgl. Wöhrmann S. 181.
[106]) Hase in JW 34/391.
[107]) LEHG Celle in EHRspr Nr. 2 und 3 zu § 24.

Auf der anderen Seite darf der Bauer auch nicht dem Ehegatten das Altenteilsrecht nach § 31 durch eine letztwillige Verfügung entziehen.

Beide Fälle, sowohl die Anordnung übermäßiger Leistungen wie auch der Entzug des Altenteils, verstoßen gegen § 24 REG.

Diese Vorschrift besagt, daß der Erblasser die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken kann.

Im ersten Falle ist in der Anordnung von übermäßigen Altenteilsleistungen eine unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts zu sehen. Im zweiten Falle ist mit Wöhrmann[108]) das Altenteil als Teil der Erbfolge kraft Anerbenrechts der Anerbenfolge selbst gleichzustellen. Es kann also weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Eine entsprechende Bestimmung im Testament ist also wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam (§ 24 REG, § 134 BGB).

Hat der Bauer seinem Ehegatten dagegen den Pflichtteil rechtswirksam entzogen (§ 2335 BGB), so entfällt das Altenteilsrecht ohne weiteres wegen Fehlens einer unerläßlichen Voraussetzung.

Weiterhin ist der Erblasser nicht befugt, von den gesetzlichen Voraussetzungen abzuweichen. Die Miterbeneigenschaft oder die Pflichtteilsberechtigung, der Verzicht auf sämtliche Ansprüche gegen den Nachlaß, das Fehlen eigenen Vermögens — all das sind unerläßliche Vorbedingungen für den Eintritt des Altenteilrechts.

Der Erblasser darf auch nicht dem Grundgedanken des § 31, daß der Altenteil auf dem Hofe zu gewähren ist, entgegentreten, indem er ein freies Wegzugsrecht für den Überlebenden vorsieht[109]). Auch darf er nicht die Zahlung einer Geldrente bestimmen, mit Ausnahme etwa eines Taschengeldes zur Befriedigung derjenigen persönlichen Bedürfnisse, die vom Hofe aus nicht in Natur befriedigt werden können. Etwa doch getroffene Bestimmungen dieser Art sind ohne weiteres nichtig.

Entsteht Streit über ein testamentarisch festgelegtes Altenteilsrecht, so trifft das AEG die erforderliche Regelung[110]). Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann nicht begründet werden[111]), da ein testamentarisches Altenteilsrecht nichts anderes ist als ein vom Erblasser näher ausgestaltetes Recht des § 31.

---

[108]) Wöhrmann S. 181.
[109]) EHRspr zu § 37c Nr. 46, 49, 61.
[110]) § 36 EHRV, vgl. § 14a der Arbeit.
[111]) Baumecker S. 247.

III. Die Heimatzuflucht.

§ 10. Die Grundgedanken des Heimatzufluchtsrechts.

Das REG sieht im Erbhof weder ein Kapital, an dem jeder der Miterben zu gleichen Teilen berechtigt ist, noch ein Recht, mit dem der Anerbe nach seinem Belieben schalten und walten darf, noch eine Ware, die von Hand zu Hand geht.

Es sieht in dem Hof vielmehr das Erbe und die Heimat des darauf angestammten Bauerngeschlechts. Diese Ansicht entspricht alter germanischer Rechtsanschauung, die es ablehnte, den Hof als ein beliebiges Vermögensstück des derzeitigen Eigentümers zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften des REG dienen der Erhaltung des Hofes. Diese hat letzten Endes die Erhaltung der Bauernfamilie als „rassisches Rückgrat des deutschen Volkes“ [112]) zum Ziele.

Die Geschwister haben sich damit abzufinden, daß der Hof im Interesse seiner Erhaltung ungeteilt dem Anerben zufällt. Diese scheinbare Bevorzugung des Anerben geschieht aber nicht um seiner selbst willen, sondern aus höheren Gründen des Staatswohls [113]). Wie jedes Recht aber auch eine Pflicht erzeugt, so steht diesem Vorrecht des Anerben die Pflicht gegen die Familie gegenüber, die seine Stellung als Hofbesitzer ihm gibt.

Wenn der Erbhof auch rechtlich im Alleineigentum des Bauern steht, so ist und bleibt er doch der geistige und wirtschaftliche Mittelpunkt der Familie.

Er bildet die Lebensgrundlage der Familie.

Sämtliche Abkömmlinge und die Eltern, die auf dem Hof entweder aufgewachsen sind oder ihm ihre ganze Lebensarbeit gewidmet haben, sollen ständig, auch wenn sie in der Ferne weilen, innig mit dem Hof verbunden bleiben.

Ihren stärksten Ausdruck findet diese Verbundenheit in dem Recht auf Heimatzuflucht.

Wer in der Welt draußen unverschuldet Schiffbruch gelitten hat, den nimmt der Hof im Notfalle bei sich auf und ist ihm Heimat.

Dies ist die vornehmste Auswirkung des Gedankens der innigen Verbundenheit von Hof und Familie.

Durch dieses Recht, das allerdings — wie weiter unten näher darzulegen sein wird — nur dem schuldlos in Not Geratenen zusteht, will das Gesetz das Gefühl der Zugehörigkeit zum Hofe und damit zur Familie und zur Sippe fördern und stärken.

---

[112]) LEHG Celle in JW 35/632.
[113]) Hennig S. 456.

Das Recht der Heimatzuflucht bedeutet nichts Geringeres als eine lebenslängliche Versorgung der Berechtigten durch den Hof. Doch soll diese Vergünstigung nur den würdigen Abkömmling treffen. Eine Überlastung des Hofes wäre unvermeidlich, wollte man nicht genau die gesetzlichen Voraussetzungen prüfen, ehe man das Heimatzufluchtsrecht (HZR) einem in Not geratenen Abkömmling zugesteht.

Denn die Inanspruchnahme des HZR soll stets Ausnahme bleiben, beileibe nicht zur Regel werden.

§ 11. Die Geschichte der Heimatzuflucht.

Die Heimatzuflucht (HZ) in der Form, wie sie im REG festgelegt ist, kennt das reichsdeutsche Recht erst seit dem BER Preußens.

Während in Kärnten die Bezeichnung „Heimgehrecht" [114]) gebräuchlich ist, hat das REG den Namen Heimatzuflucht aus Tirol übernommen.

Bei der Schaffung des HZR wurden das tirolische Höferecht und das norwegische Odelsrecht, das Recht der freien Königsbauern, als Vorbilder herangezogen.

Doch ist in keinem dieser Rechte die HZ gesetzlich niedergelegt worden.

In Tirol pflegten sich die weichenden Geschwister bei der Erbteilung das Recht vorzubehalten, in alten Tagen auf den Hof zurückkehren und dort bis zum Ableben bleiben zu dürfen. Dies geschah durch Vertrag.

Das dem starken Heimatsinn des Norwegers entspringende Odels- und Aasaedesrecht [115]) kannte von jeher ein ungeschriebenes ZR der Kinder auf den väterlichen Hof. Dieses auf Gewohnheit und alter Sitte beruhende Asylrecht der weichenden Erben läßt sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen, wo wir es im Frostatingsgesetz finden [116]).

Auch in Schweden ist es üblich, daß die Geschwister in Notzeiten auf den väterlichen Hof zurückkehren. Einen Rechtsanspruch hierauf haben sie allerdings nicht.

In Japan und ähnlich in China erhält der Hauserbe kraft Gesetzes das gesamte Vermögen mit der Verpflichtung, die Familiengenossen zu unterhalten [117]).

Wir sehen also die Einrichtung der Heimatzuflucht zunächst in außerdeutschen Rechten.

Aber auch in den deutschen Anerbengesetzen verschiedener Länder war das Zufluchtsrecht (ZR) mehrfach gesetzlich geregelt.

[114]) Pulst S. 3.
[115]) Zu deutsch: Stammguts- und Anerbenrecht.
[116]) Augdahl in RdRN 36/145.
[117]) Beutner in Gruch.Beitr. Bd. 69 S. 210 ff.

In Waldeck [118]), Schaumburg-Lippe [119]) und Kassel [120]) hatten alle Miterben, in Mecklenburg-Schwerin [121]) und Mecklenburg-Strelitz [122]) die Abkömmlinge des Erblassers, soweit sie Geschwister des Anerben waren und in Lippe [123]) nur unverheiratete Miterben des Erblassers ein gesetzlich geregeltes ZR.

Voraussetzung hierfür war, daß die Berechtigten infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen [124]) bzw. — wie in Schaumburg-Lippe — wegen Krankheit und anderer Notfälle außerstande sind, sich selbst standesgemäß zu unterhalten.

In Waldeck- und Schaumburg-Lippe hatten die Zufluchtsuchenden auch ihrem Stande und ihren Kräften entsprechende Arbeitshilfe zu leisten. In Lippe und Schaumburg-Lippe bildeten für die Ausdehnung der Unterhaltspflicht die Kräfte des Hofes die obere Grenze. Im Gesetz über das Anerbenrecht in Württemberg vom 14. 2. 1930 gab es zwar in § 12 einen Anspruch auf Ausbildung zu einem Berufe, auf Unterhalt und Aussteuer im Falle der Verheiratung und in § 13 ein Nießbrauchs- und Altenteilsrecht für den überlebenden Ehegatten, doch war die Heimatzuflucht unbekannt.

Ein Anklang findet sich auch noch im preußischen Rentengutsanerbengesetz von 1896, wo in § 32 Satz 2 nur allgemein von Unterhalt für den Notfall gesprochen wird, der vom Erblasser in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder in einer eigenhändig geschriebenen Urkunde angeordnet werden kann.

§ 12. Der Inhalt des Heimatzufluchtsrechts.

Wie sich aus der Bezeichnung Zufluchtsrecht und dem Wortlaut des § 30 III REG schon ergibt, liegt diesem Recht kein Anspruch auf eine Geldleistung zugrunde.

Vielmehr ist das Recht auf Heimatzuflucht ein vorwiegend auf Naturalversorgung gehender Unterhaltsanspruch.

a) Unterhaltsgewährung.

Der Unterhalt ist auf dem Hofe zu gewähren und umfaßt den gesamten Lebensbedarf des Berechtigten.

[118]) Waldeck §§ 24, 25.
[119]) Schaumburg-Lippe § 44.
[120]) Kassel § 22.
[121]) Mecklenburg-Schwerin § 374.
[122]) Mecklenburg-Strelitz § 24 I und II.
[123]) Lippe § 35.
[124]) Waldeck, Kassel, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lippe aaO.

Er wohnt auf dem Hofe — ob ihm eine eigene Wohnung oder nur die Mitbenutzung der bäuerlichen Wohnung eingeräumt wird, richtet sich nach den Verhältnissen des Hofes und den persönlichen Beziehungen der Beteiligten.

Auch die Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmter Anlagen, wie Keller und Waschküche, ist ihm zu gestatten.

Weiterhin ißt der Bedürftige am Tisch des Bauern mit. Der Bauer muß ihn kleiden, für Licht und Feuerung sorgen, ihn im Krankheitsfalle pflegen lassen, den etwa nötig werdenden Kuraufenthalt, den Arzt und die Arzneien bezahlen.

Im Falle des Todes hat der Bauer auch für die Beerdigungskosten aufzukommen [125]).

Daneben ist dem Bedürftigen noch ein kleines Taschengeld zu gewähren, welches der Befriedigung derjenigen Bedürfnisse dient, die ihm der Hof nicht geben kann.

Der Umfang des zu leistenden Unterhalts unterscheidet sich von dem „standesgemäßen" des § 1610 BGB in verschiedener Hinsicht.

Nach § 1612 BGB wird der Unterhalt des bürgerlichen Rechts in der Form einer Geldrente gewährt. Demgegenüber geht der Unterhalt des Bauernrechts auf eine Leistung in Natur.

Anstatt der Lebensstellung des Bedürftigen bildet im Erbhofrecht der Hof und dessen wirtschaftliche Kräfte den Maßstab für den Umfang der Unterhaltsleistungen.

Diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes ist die obere Grenze für den Umfang der Unterhaltsleistung.

Dagegen sind die Mindestansprüche des Bedürftigen im Gesetz nicht festgelegt.

Diese untere Grenze ist nach sittlichen Gesichtspunkten festzulegen. Es muß hier die richtige bäuerliche Gesinnung den Ausschlag geben, um zu erfinden, inwieweit sich die sittlichen Verpflichtungen gegenüber derartig engen Verwandten mit den gebotenen Leistungen vereinbaren lassen.

Beispielsweise wäre es mit der richtigen bäuerlichen Einstellung nicht zu vereinbaren, wenn der Zufluchtsberechtigte nicht die Familienkost, sondern die Kost der Dienstboten mitäße — soweit eine derartige Unterscheidung überhaupt hofesüblich ist.

Zimmer [126]) gewährt dem Zufluchtsberechtigten nur Anspruch auf notdürftigen Unterhalt.

Dies hält die herrschende Lehre [127]) nicht für richtig. Die Richtigkeit ihrer Meinung, der ich mich anschließen möchte, erhellt aus dem hier zum

[125]) Baumecker S. 232, vgl. im übrigen das beim Altenteil oben in § 9 Gesagte.
[126]) Zimmer in DNotZ 33/472.
[127]) Vogels S. 179 und Baumecker S. 232.

Vergleich heranzuziehenden § 1611 BGB, wonach nur derjenige lediglich den notdürftigen Unterhalt bekommt, der durch sein eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden ist.

Ist dies jedoch der Fall, so steht dem Betreffenden nach § 30 überhaupt kein HZR zu, da ja gerade „unverschuldete" Not gefordert ist[127]).

Zimmer ist allerdings hierin Recht zu geben, als er von dem HZ-Berechtigten Bescheidenheit fordert, da es sich ja um eine Zuflucht aus Not handelt[128]).

b) Arbeitshilfe.

Der Zufluchtsberechtigte soll aber nun nicht die Hände in den Schoß legen und untätig zusehen, wie der Bauer nun seinen Unterhalt auch noch mit erarbeitet. Daher hat er angemessene Arbeitshilfe zu leisten[129]).

Angemessen ist die Arbeitshilfe, die den Körperkräften des Betreffenden und den Verhältnissen auf dem Hof entspricht. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß von einem Kaufmann, der Jahrzehnte seines Lebens in der Stadt am Schreibtisch ohne jede körperliche Betätigung verbracht hat, keine derart tätige und zweckdienliche Mithilfe gefordert werden kann, wie etwa von einem Abkömmling, der als landwirtschaftlicher Arbeiter nie aus der Übung gekommen ist.

Jedenfalls darf der Bedürftige sich für keine Arbeit zu gut dünken. Die nationalsozialistische Auffassung vom Adel der Arbeit hat auch hier Gültigkeit[130]).

„Durch diese Arbeitshilfe wird kein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen dem Bauern und dem HZ-Berechtigten begründet. Vielmehr handelt es sich um ein Verhältnis familienrechtlicher Natur, das mit dem des § 1617 BGB verwandt ist"[131]).

Dem ist beizupflichten. Arbeitsrecht findet auf dieses Recht keine Anwendung. Der Hof und der Bauer sorgen für den Berechtigten, hierfür hilft dieser auf dem Hof mit — es ist verständlich, daß dies etwas anderes sein muß als ein Arbeitsverhältnis auf vertraglicher Grundlage, auf das die arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden wären. Diese Arbeisleistung beruht ausschließlich auf dem familienrechtlichen Verhältnis der Beteiligten und soll nicht eine Gegenüberstellung von Arbeit und Lohngewährung in Naturalien bedeuten.

---

[127]) Vogels S. 179 und Baumecker S. 232.
[128]) So Dölle S. 105.
[129]) Dies ist keine neue Bestimmung des REG, vgl. etwa Hannover § 18, Hessen § 34, Westfalen § 35, Schaumburg-Lippe § 44.
[130]) Pulst S. 38.
[131]) Herschel in DAR 34/314.

Sowohl bei der Beurteilung der Höhe der Leistungen seitens des Verpflichteten als auch bei der Festsetzung des Maßes der Arbeitshilfe seitens des Berechtigten sind immer die Umstände des Einzelfalles und die Kräfte des Hofes gebührend zu berücksichtigen.

Obwohl die Leistung angemessener Arbeitshilfe in § 30 III bei der HZ zwingend gefordert ist, während sie in Abs. 1 — wie wir oben sahen — nur in gewissen Fällen besteht, kann auch hier die Pflicht zur Mitarbeit entfallen, wenn der Berechtigte infolge Alters oder Unglücksfalles seine Arbeitskraft eingebüßt hat. In diesem Falle wäre die Mitarbeit nicht „angemessen".

Ihm aus diesem Grunde die HZ zu versagen, läge keinesfalls im Sinne des Gesetzgebers. Irgendwie wird sich ja auch jeder noch auf dem Hof nützlich machen können.

Neben dieser Arbeitshilfe hat der HZ-Berechtigte naturgemäß ständig ein angemessenes Betragen an den Tag zu legen.

c) Verwirkung des Heimatzufluchtsrechts durch den Berechtigten.

Macht der Bedürftige durch sein Verhalten das weitere Zusammenleben auf dem Hofe unmöglich und ist festgestellt, daß dieser untragbare Zustand durch sein Verschulden hervorgerufen wurde, so hat er sein Heimatzufluchtrecht verwirkt.

Er hat auf dem Hofe „Unterschlupf" [132]) gefunden. Diese Bezeichnung kennzeichnet treffend die Umstände, unter denen seine Aufnahme in die Familie erfolgte.

Er hat in seinem ganzen Auftreten eine gewisse Bescheidenheit an den Tag zu legen.

Wenn er aber etwa Anordnungen des Bauern zuwider handelt, die vorgesehene Arbeitshilfe nicht leistet oder sonst irgendwie Unfrieden stiftet, so geht er seines HZR verlustig. Das AEG kann das Recht aufheben, denn der Friede der bäuerlichen Familie soll nicht durch ein unsoziales Verhalten des HZ-Berechtigten gestört werden. Stehen dem Bedürftigen dann keine sonstigen familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu, so fällt er eben der öffentlichen Unterstützung zur Last

Dies ist eine Härte, die nicht zu umgehen ist. Sie kann nur eintreten, wenn dem Zufluchtsuchenden die rechte bäuerliche Gesinnung fehlt und das Gefühl dafür, inwieweit er sich auf dem Hof dem Bauern, der nun eben einmal der Herr im Hause ist, zu fügen hat.

Die Anerbenbehörden werden aber mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis, das sich oft ergibt, wenn etwa der jüngere Sohn als Anerbe einge-

[132]) Reitmair-Kruis S. 72.

setzt ist und der ältere nach Jahren auf dem elterlichen Hof Zuflucht sucht, im Einzelfalle genau zu prüfen haben, ob nur eine unbedeutende Meinungsverschiedenheit vorliegt oder ob das Verhalten des Zufluchtsuchenden so schwer gegen seine Pflichten verstößt, daß dem Anerben ein weiteres Zusammenleben nicht mehr zugemutet werden kann.

Nur in diesem Falle ist die Verwirkung des HZR auszusprechen.

d) Vereitelung des Heimatzufluchtsrechts durch den Verpflichteten.

Sehr wohl ist aber auch der umgekehrte Fall denkbar, nämlich, daß der Anerbe, der bis zur Geltendmachung des HZR allein auf dem Hofe wirtschaftete, den Zufluchtsberechtigten — etwa auch dessen Familie — nur ungern auf dem Hofe aufnimmt.

Es entspricht durchaus der Lebenserfahrung, daß — wenigstens in der ersten Zeit der Geltung des REG — zwischen dem Sohne, der den Hof bekommt und etwa dem weichenden älteren Bruder kein sehr herzliches Einvernehmen besteht, welches sich auch kaum bessert, wenn der in Not Geratene seinen jüngeren Bruder um Aufnahme in dessen Familie bitten muß.

Vereitelt nun der Bauer durch Unverträglichkeit das Zusammenleben des Zufluchtsberechtigten mit seiner Familie oder erschwert er es in irgend einer Weise durch seine Schuld derart, daß dessen weiterer Verbleib auf dem Hof nicht möglich erscheint, so verstößt er gegen § 30.

Diese Bestimmung dient dem Schutze des Bedürftigen, so daß also der Schuldige nach § 823 II BGB zum Schadenersatz verpflichtet ist[133]). Dieser ist in Form einer Geldrente zu leisten, deren Höhe durch das AEG bestimmt wird.

Der Bedürftige wird vom Hofe ziehen und sich irgendwo ein Unterkommen suchen. Dafür zu sorgen, daß diese neue Wohnung ungefähr der entspricht, die ihm auf dem Hofe zustand, ist Sache des AEG. Die entstehenden Kosten und der Gegenwert der ihm sonst zu erbringenden Leistungen ist ihm vom Bauer, der die HZ vereitelte, laufend zu ersetzen.

Dies ist der einzige Fall der Umwandlung der Heimatzuflucht in eine Geldleistung. Entsprechend dem Grundgedanken des § 30, möglichst keine Geldabfindungen zu gewähren, wird das AEG zunächst alle Möglichkeiten zu erschöpfen suchen, um eine solch kapitalistische Ausgestaltung des HZR zu umgehen. Doch im Falle absoluter Unverträglichkeit ist dies der letzte Ausweg.

In besonders schweren Fällen setzt sich der Bauer durch sein mit der bäuerlichen Standesehre unvereinbares Verhalten sogar der Gefahr der Abmeierung (§ 15 II und III REG) aus.

---

[133]) Vogels S. 179.

Wöhrmann[134]) läßt auch für den äußersten Fall der Unverträglichkeit die Umwandlung in eine Geldrente nicht zu. Er schlägt vor, das AEG solle eine Regelung treffen dergestalt, daß die Wohnungen getrennt gehalten werden sollten, die Mahlzeiten in die Wohnung des Zufluchtsberechtigten zu liefern seien oder daß der Anerbe eine Wohnung außerhalb des Hofes beschaffe und dorthin Naturalien liefere.

Die beiden ersten Vorschläge werden oft an der Ungunst der Verhältnisse scheitern. Auf dem Hofe stehen vielfach nicht so viele Räume zur Verfügung, daß der Bedürftige eine eigene abgetrennte Wohnung bewohnen kann und auch die getrennte Essenseinnahme erscheint umständlich und darüber hinaus nicht dem Zwecke des Gesetzes entsprechend, das den Bedürftigen am Tische des Bauern mitessen lassen will. Wenn schon das Verhältnis der Beteiligten so schlecht ist, daß sie möglichst selten zusammen kommen sollen, so ist auch ein weiteres Zusammenleben auf dem Hofe nicht wünschenswert.

Beachtlicher erscheint schon der dritte Vorschlag, daß der Anerbe außerhalb des Hofes eine Wohnung zu beschaffen und dorthin die erforderlichen Naturalien zu liefern habe.

Dahingehend wird wohl oftmals die Entscheidung des AEG lauten. Zur Auslegung ist hier die schon an anderer Stelle angeführte Entscheidung des des EHG Nürnberg heranzuziehen[135]), nach welcher der Übernehmer dem durch sein Verschulden vom Hofe gewichenen Altenteiler die Altenteilsleistungen in die neue Wohnung 5 km im Umkreis nachzuliefern habe.

Zieht aber der Zufluchtsberechtigte erheblich weit von dem Hofe fort, so wäre es mit großen Schwierigkeiten verbunden, ihm andauernd die geschuldeten Reichnisse zukommen zu lassen. Auch würden bezüglich ihrer Menge und Beschaffenheit bei dem an sich gespannten Verhältnis der Beteiligten ab und zu Streitigkeiten entstehen, die wiederum die Anerbenbehörden beschäftigen würden.

In solchem Fall scheint es mir richtiger zu sein, die Zahlung einer Geldrente zuzulassen.

Die Gewähr, daß hinsichtlich ihrer Höhe auf die Verhältnisse der Beteiligten und die Kräfte des Hofes Rücksicht genommen wird, bietet die Beteiligung des AEG.

§ 13. Persönliche Voraussetzungen des Heimatzufluchtrechts.

Während § 17 des BER als Versorgungsberechtigte allgemein die weichenden Erben bestimmte, hat das NEG den Kreis der Berechtigten wesentlich enger gezogen.

[134]) Wöhrmann S. 185.
[135]) EHG Nürnberg in JW 34/2993

Der Begriff „weichende Erben" umfaßt alle Personen, die kraft Gesetzes oder kraft letztwilliger Verfügung mit dem Anerben zusammen zur Erbfolge berufen sind, jedoch den Erbhof nicht bekommen und von ihm weichen müssen.

Das BEN gestand für den Fall, daß keine näheren Erben vorhanden waren, das HZN also auch Personen zu, die gar nicht vom Hofe stammten.

a) Der Kreis der Heimatzufluchtberechtigten.

Das REG hat demgegenüber die Heimatzufluchtberechtigung auf die Abkömmlinge und Eltern des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, beschränkt.

Diese enge Abgrenzung ist gerechtfertigt durch die Natur des HZN, die ein enges Familienband zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten voraussetzen muß, wenn kein Unfriede entstehen, sondern darüber hinaus ein ersprießliches Zusammenleben beider Teile auf dem Hof erfolgen soll.

Weiter ist durch diese Einschränkung die Gewähr gegeben, daß nur solchen Personen das Recht auf Heimatzuflucht zusteht, die auch tatsächlich vom Hofe stammen und schon auf ihm gewohnt und gearbeitet haben.

Abkömmlinge des Erblassers sind alle Personen, die in gerader Linie von ihm abstammen.

Dies sind in erster Linie seine ehelichen Kinder und Kindeskinder. Ausgenommen ist natürlich der Anerbe und seine Abkömmlinge, vorausgesetzt, daß er den Hof nicht gemäß § 29 REG ausschlägt.

Den ehelichen Kindern stehen die vorehelichen gleich, soweit sie entweder durch nachfolgende Ehe anerkannt sind (§ 1709 BGB) oder soweit es sich um für ehelich erklärte Kinder des Vaters handelt (§ 1723 BGB).

Abkömmlinge aus einer nichtigen Ehe gelten bei Gutgläubigkeit auch nur eines Elternteils bei Schließung der Ehe als ehelich (§ 1699 BGB).

Ebenso sind Adoptivkinder versorgungsberechtigt, soweit sie vom Erblasser selbst angenommen sind[136]).

Wöhrmann[137]) und daran anschließend Pulst[138]) bezeichnen dagegen das adoptierte Kind als „fremdes Blut auf dem Hofe" und gewähren ihm die HZ nur, wenn die Annahme an Kindes Statt vor dem 1. 10 1933 erfolgte.

Demgegenüber glaube ich aber, daß die Bestimmung des § 1757 BGB, die dem angenommenen Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes

[136]) Hennig S. 457.
[137]) Wöhrmann S. 120/121.
[138]) Pulst S. 25.

einräumt in Verbindung mit dem Gedanken des § 47 EHNV im Widerspruch zu Wöhrmanns Auffassung steht, nach der dem Adoptivkind als Artfremdem grundsätzlich die HZ versagt ist.

Auch erscheint die Befürchtung, daß durch diese Ausdehnung der HZ-Berechtigung auch auf die nach dem 1. 10. 1933 angenommenen Kinder eine unerwünschte Erhöhung der Versorgungslasten entstehen würde, nicht gerechtfertigt, da ja nach § 1741 BGB die Annahme an Kindes Statt das Fehlen ehelicher Abkömmlinge zur Bedingung macht[139]).

Hinsichtlich der unehelichen Kinder ist zu unterscheiden:

Hat der Vater des unehelichen Kindes einen Hof, so steht dem Abkömmling kein Recht auf HZ zu, da er ja nach heutigem Recht (§ 1589 II BGB) als gar nicht mit seinem Vater verwandt gilt und demzufolge ihm gegenüber auch kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht hat.

Ist dagegen die Mutter des unehelichen Kindes Erbhofbäuerin, so ist das Kind HZ-berechtigt.

Dies ist aus den bürgerlich-rechtlichen Gedanken über die Stellung des unehelichen Kindes zu seiner Mutter zu ersehen.

Nach § 1705 BGB hat es im Verhältnis zu seiner Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Das BGB gewährt ihm demnach auch ein Erb- oder Pflichtteilsrecht.

Ferner erhält das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter (§ 1706 BGB).

Diese hat auch die elterliche Gewalt über das Kind und die Sorge für seine Person zu tragen (§ 1707 BGB), während der Vater sich durch die Leistung einer Geldrente von allen Pflichten dem Kinde gegenüber loskauft.

Regelmäßig wird das Kind auf dem Hof der Mutter aufwachsen. Dieser wird ihm zur Heimat und auf ihn soll es im Falle der Not zurückkehren können.

Neben den Abkömmlingen steht das HZR den Eltern zu.

Gemeint sind damit nur die leiblichen Eltern: der eheliche Vater, die eheliche und aus obigen Erwägungen heraus wohl auch die uneheliche Mutter.

Die HZ wird dagegen Adoptiv- und Pflegeeltern, Groß- und Urgroßeltern sowie auch dem unehelichen Vater nicht gewährt.

Dies ist abschließend der Kreis derjenigen, denen das Gesetz ein Recht auf Heimatzuflucht gibt. Auch durch letztwillige Verfügung kann für andere als diese Personen ein Heimatzufluchtrecht nicht begründet werden (§ 24 REG).

Weiterhin ist vom Gesetzgeber gefordert, daß diese Personen entweder Miterben oder pflichtteilsberechtigt sein müssen.

Miterbe ist, wer allein oder zusammen mit andern den erbhoffreien Nachlaß geerbt hat, wobei ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling seine

[139]) Sprick S. 12.

eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge und also auch von den Versorgungsrechten ausschließt.

Ein Teil der Schriftsteller [140]) ist der Ansicht, es sei einerlei, ob die Miterben kraft Gesetzes oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen zur Erbfolge berufen seien. In beiden Fällen stehen ihnen die Versorgungsansprüche zu.

Im Gesetz ist über diesen Punkt nichts gesagt.

Jedoch glaubt die herrschende Ansicht [141]), die Rechte aus § 30 nur den gesetzlichen Miterben zuerkennen zu dürfen.

Auch ich halte diese Einschränkung für mehr dem Zwecke des Gesetzes entsprechend.

„Das Gesetz neigt unverkennbar dazu, die Zahl der Versorgungsberechtigten möglichst niedrig zu halten. Das kommt bereits darin zum Ausdruck, daß nur Verwandte in gerader Linie in Betracht kommen. Der Grund hierzu ist nicht nur das Bestreben, den Hof möglichst von Belastungen frei zu halten, sondern auch die Erwägung, daß den in jedem Fall Berechtigten die Ansprüche, auf die sie zumeist angewiesen sind, nicht geschmälert werden sollen" [142]).

Dem ist beizustimmen. Der Erblasser könnte sonst den Kreis der Berechtigten durch eine letztwillige Verfügung derart erweitern, daß die Ansprüche später einmal für den Hof nicht mehr tragbar sein würden.

Diese Gefahr wird beseitigt, wenn man unter „Miterben" in § 30 Satz 1 nur die gesetzlichen Miterben versteht.

Pflichtteilsberechtigt ist nach § 2303 BGB, wer an sich nach § 1924 als gesetzlicher Erbe berufen wäre, aber durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist.

Ebenso wie die Abkömmlinge haben gemäß § 2303 II BGB auch noch die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, wenn sie durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind, ein Pflichtteilsrecht [143]).

b) Das mittelbare Heimatzufluchtsrecht der Angehörigen des Bedürftigen.

Im Schrifttum umstritten ist die Frage, ob auch dem Ehegatten und den Abkömmlingen des Berechtigten ein Anspruch auf die Heimatzuflucht zusteht.

---

[140]) Saure S. 55; Reitmair-Kruis S. 69; Wöhler S. 23; Burghoff S. 20.
[141]) Vogels S. 172; Hennig S. 458; Dölle S. 99/100; Wöhrmann S. 170.
[142]) Sprick S. 14.
[143]) Ueber die Rechte des überlebenden Ehegatten nach § 31 vgl. oben § 9.

Ein Teil der Schriftsteller[144]) folgert aus dem Gesetzeswortlaut, daß ein Anspruch auf Heimatzuflucht dem Miterben oder Pflichtteilsberechtigten nur für seine Person zustehe.

Das Heimatzufluchtsrecht sei das Erbteilsurrogat dieser Personen hinsichtlich des Hofes.

Da der Ehegatte und die Abkömmlinge des Berechtigten aber nicht Miterben oder Pflichtteilsberechtigte seien, gebührten ihnen keine Ansprüche aus eigenem Recht, geschweige denn abgeleitete Rechte aus der Person eines Anderen.

Neben dieser rechtlichen Erwägung wird auch eine rein wirtschaftliche ins Feld geführt. Abgesehen davon, daß das Gesetz eine derartig weite Auslegung nicht vertrage, würde auch eine derartige Erweiterung des Personenkreises der Berechtigten zu einer kaum erträglichen Belastung des Hofes führen, die vom Gesetz nicht gewollt sein könne.

Zur Unterstützung dieser Meinung wird dann noch § 35 des Gesetzes über die Anerbengüter in Lippe vom 28. 4. 1926 angeführt, der das Zufluchtsrecht nur unverheirateten Personen gab.

Demgegenüber halten andere Schriftsteller[145]) die HZ für in vielen Fällen wertlos, wenn man sie nur streng auf die Person des Berechtigten beschränken wollte. Man denke beispielsweise an eine Witwe mit einem unmündigen Kind. Wollte man ihr nicht gestatten, das Kind mit auf den Hof zu bringen, würde sie wohl von der Ausübung ihres Rechts Abstand nehmen.

Auch Hennig[146]) ist dieser Meinung. Er schlägt vor, § 1093 II BGB analog anzuwenden. Es kann hier begreiflicherweise nur der Grundgedanke dieser Vorschrift in Frage kommen, denn § 1093 I BGB bestimmt ausdrücklich, daß die Wohnung „unter Ausschluß des Eigentümers" benutzt wird. Dies ist ja bei der HZ nicht der Fall, denn der Bedürftige wohnt mit der Familie des Bauern zusammen. Eine eigene Wohnung wird ihm nur auf großen Höfen und in den seltensten Fällen zustehen.

Nach § 1093 II BGB ist der Berechtigte befugt, seine Familie in die Wohnung aufzunehmen.

Grundsätzlich möchte auch ich mich aus Gründen der Erhaltung der Familieneinheit der Lösung anschließen, die dem Ehegatten und den Abkömmlingen ebenfalls die HZ gewährt, wenn ihnen auch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme auf den Hof niemals zusteht.

Begreiflicherweise wird hier wieder das AEG in weitem Umfang die Möglichkeit haben, bei Streitigkeiten schlichtend einzugreifen.

---

[144]) Wöhrmann S. 172; Siefert S. 135; Reitmair-Kruis S. 71; Burghoff S. 20; Butterwegge S. 25.

[145]) Vogels S. 179; Dölle S. 105; Gülland Nr. 149; Stoll S. 33 und Herschel in DAR 34/314, Moliter S. 111.

[146]) Hennig S. 461.

Denn es kann der Fall eintreten, daß der Bruder des Anerben mit mehreren Kindern auf den wenig leistungsfähigen Hof seines Bruders kommen will, was eine unbillige Belastung des Anerben darstellen würde.

Deshalb sind bei der Regelung des Einzelfalles gewisse Punkte zu beachten, deren Vorliegen es rechtfertigen kann, daß den Angehörigen das HZR abgesprochen wird.

Unbedingt ist zu prüfen, ob die Ehefrau nicht etwa sonstige unterhaltspflichtige Verwandte hat, an die sie sich wenden kann. In diesem Falle ist sie gehalten, von diesem Recht zuerst Gebrauch zu machen. Erst wenn auf diese Weise nichts zu erlangen ist, kann weiter über ihre Zufluchtsberechtigung entschieden werden.

Ihre Verbundenheit mit dem Hofe hat die Frau des HZ-Berechtigten hinreichend dargetan, wenn sie beispielsweise einmal ihren Schwiegervater auf dem Hofe während dessen Krankheit gepflegt hat, oder sich sonstwie in ähnlicher Weise auf dem Hof betätigt hat. Etwas derartiges spricht dafür, ihr die HZ zu gestatten.

Ferner verdienen noch das Alter der Kinder, die mitgebracht werden sollen, und die persönlichen Verhältnisse der Familie der Bedürftigen und der des Anerben weitgehende Beachtung.

Auch die Verträglichkeit der beiden Familien ist von Bedeutung.

Ausschlaggebend ist naturgemäß auch hier die Leistungsfähigkeit des Hofes. Diese muß unbedingt erhalten bleiben.

Bei der Beantwortung der Frage: „Haben auch der Ehegatte und die Abkömmlinge des Bedürftigen ein Heimatzufluchtsrecht?", ist immer auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Ich glaube, daß bei Beobachtung der aufgezählten Punkte in jedem Streitfalle eine gerechte und für den Hof und alle Beteiligten tragbare Lösung durch das AEG gefunden werden kann.

Baumecker[147]) meint, man könne das HZR zwar auf die Abkömmlinge des Berechtigten ausdehnen, jedoch nicht auf seinen Ehegatten.

Dies begründet er jedoch nicht.

Eine solch einseitige Bevorzugung der Abkömmlinge erscheint mir nicht gerechtfertigt, denn sie würde tatsächlich zu einem Auseinanderreißen der Familie führen, wenn der Gattin und Mutter der Hof verschlossen bliebe. Dies wäre ein sicher von keiner Seite gewolltes Ergebnis.

Endlich fordern Baumecker[148]) und ebenso im Ergebnis Siefert[149]) und Wöhrmann[150]) gesetzliche Regelung. Eine solche halten sie für unerläßlich im Interesse der Rechtssicherheit und des Umfangs der auf dem

[147]) Baumecker S. 232.
[148]) Baumecker S. 232.
[149]) Siefert S. 135.
[150]) Wöhrmann S. 172.

Hofe ruhenden Lasten. Der Bauer wolle gerade in dieser ihm noch fremden Einrichtung größte Klarheit haben.

Ebenso wird eine gesetzliche Regelung gefordert für den Fall des Ablebens des HZ-Berechtigten, der seine Familie mit auf den Hof gebracht hat.

Die herrschende Ansicht[151]) meint, die Angehörigen könnten nach dem Tode des Berechtigten nicht verlangen, weiterhin auf dem Hofe bleiben zu dürfen. Sie hätten denselben zu verlassen und seien nun auf ihre gewöhnlichen Unterhaltsansprüche oder auf die öffentliche Unterstützung angewiesen.

Dieser Meinung möchte ich mich im wesentlichen anschließen.

Das HZ erlischt mit dem Tode des Berechtigten (vgl. § 1615 BGB). Räumt man nun den Angehörigen des Berechtigten ebenfalls die HZ ein, so muß sie auch mit dem Tode desjenigen endigen, der sie ihnen vermittelt hat.

Das Recht der Angehörigen stellt sich demnach als ein mittelbares HZR dar.

Doch muß diese zu manchen Härten führende Lösung eine Einschränkung erfahren.

Wie oben bei der Begründung des Rechts überhaupt müssen auch hier bei der Weitergeltung desselben das Alter der Kinder und das Verhältnis der beiden Familien zueinander Beachtung finden.

Den Ausschlag haben wieder die Kräfte des Hofes zu geben. Wenn auch nach dem Tode des Berechtigten den mitgebrachten Abkömmlingen ein Recht auf weiteres Verweilen auf dem Hof nicht mehr zusteht, so müssen sie doch dagegen geschützt sein, daß sie der Anerbe vom Hof verjagt, solange sie noch keine andere Bleibe gefunden haben. Stehen ihnen andere Unterhaltsansprüche familienrechtlicher Natur nicht zu und kann der leistungsfähige Hof die Mehrbelastung, die etwa durch die Witwe mit nur einem Kind verursacht ist, ohne weiteres tragen, so widerspräche es bäuerlicher Sitte und Ehrauffassung, die Bedürftigen vom Hofe zu weisen. Dem Bauern drohten in einigen besonders schweren Fällen sogar die Folgen des § 15 REG.

Eine gesetzliche Regelung erübrigt sich m. E., denn dem AEG dürfte es möglich sein, bei Beachtung der angegebenen Punkte in allen vorkommenden Fällen eine gerechte und alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. Die besondere Gewähr hiefür gibt die Besetzung der Anerbengerichte, auf die weiter unten genauer einzugehen sein wird.

---

[151]) Vogels S. 180; Dölle S. 106 und Wöhler S. 34

§ 14. Sachliche Voraussetzungen.

Neben diesen persönlichen Voraussetzungen ist auch noch das Vorliegen gewisser sachlicher Erfordernisse unerläßlich.

Daß ein Erbhof gegeben sein muß, bedarf keiner weiteren Begründung. Wo sollte sonst der Berechtigte aufgenommen werden, wo sollte er die angemessene Arbeitshilfe erbringen und was sollte sonst den Maßstab abgeben für den Umfang der geschuldeten Leistungen?

Nach einer Entscheidung des EhG München [152]) setzt das Recht auf Heimatzuflucht gemäß § 57 NEG einen nach dem Inkrafttreten des NEG — also einen nach dem 1. 10. 1933 — erfolgten Erbfall voraus.

Es wäre demnach nicht angängig, bereits abgefundenen Geschwistern des Anerben nach Inkrafttreten des NEG noch das Recht der Heimatzuflucht zu bewilligen [153]).

Doch scheint mir dies offen dem Sinn des Gesetzes zu widersprechen, das den Erbhof als Grundlage der bäuerlichen Familie auch den in der Ferne weilenden Abkömmlingen erhalten will. So ist nach den über § 56 NEG zu erforschenden Sinn und Zweck des Gesetzes die Heimatzuflucht auch solchen bereits abgefundenen Abkömmlingen zu gestatten, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind und eine Überlastung des Hofes nicht zu befürchten ist.

a) Erbfall oder Übergabevertrag?

„Der Übergabevertrag ist ein alteingewurzelter bäuerlicher Brauch, durch den sich der gealterte Bauer auf seinen Altenteil zurückzieht, um den Hof einem tatkräftigen Nachfolger aus der Reihe seiner Abkömmlinge zu übergeben" [154]).

Die Nachfolge in den Hof auf Grund einer solchen Regelung ist ungleich häufiger als auf Grund eines Erbfalles.

Der Übergabevertrag ist auch im heutigen Erbhofrecht möglich und erwünscht, da er es der jungen Generation ermöglicht, im besten Alter den Hof selbständig zu übernehmen und einen eigenen Hausstand zu gründen.

Weiterhin kann der Übergebende im Vertrag etwaige Schwierigkeiten der Erbfolge regeln und auch nach erfolgtem Übergang des Hofes dem Jungbauern bei der Wirtschaftsführung mit manchem guten Rat zur Seite stehen.

---

[152]) EhG München in EhRspr Nr. 6 zu § 30.
[153]) Wenzel-Friedrich S. 55, Wöhrmann S. 174, v. Eynern in Deutsches Wohnungsarchiv 33/247.
[154]) Stoll S. 64.

Über die Frage, ob an die Stelle des Erbfalles auch schon die sogenannte vorweggenommene Erbfolge (successio anticipata) durch Übergabe eintreten könne und dieselben Wirkungen hinsichtlich der Entstehung der Versorgungsrechte äußere, herrscht im Schrifttum Uneinigkeit.

Das Gesetz spricht zwar in §§ 30 und 31 vom „Erblasser" und von „Erb- und Pflichtteilsberechtigten".

Der Gebrauch dieser auf die Notwendigkeit eines Erbfalles hindeutenden Bezeichnungen kann aber nach Rostoskys Ansicht[155]) nicht entscheidend sein. Die Ausdrucksweise des Gesetzes scheint ihm nach seinen Forschungen mit den Forderungen des täglichen Lebens nicht in Einklang zu stehen, da — wie er ausführt — der Übergang des Hofes in 80 vom Hundert aller Fälle nicht durch Erbfall, sondern durch Übergabevertrag erfolgt.

Der Übergabevertrag ist nach reichsgerichtlicher Auslegung wesensnotwendig immer vorweggenommene Erbfolge[156]).

Bohnen dagegen[157]) scheint mir zu sehr am Wortlaut des Gesetzes zu haften und dem Zweck der Vorschrift zu wenig Rechnung zu tragen, wenn er die Versorgungsrechte nur beim Eintritt eines Erbfalles gewährt. Auch lehnt er die Gleichbehandlung von Erbfall und Übergabevertrag in diesem Zusammenhang ab mit der Begründung, „der Begriff successio anticipata sei geprägt worden, um gewisse mit dem Übergabevertrag zusammenhängende Rechtsfragen zusammenfassend bezeichnen zu können, lasse sich aber in diesem Zusammenhang nicht verwenden".

Eine Begründung dieser Ansicht läßt Bohnen vermissen.

Demgegenüber steht die herrschende Ansicht auf dem Standpunkt Rostoskys, daß es gleichgültig sei, ob es sich um einen Erbfall oder um einen Übergabevertrag handle.

Die Pflicht zur Versorgung der weichenden Erben geht beim Übergabevertrag auf den Übernehmer über[158]).

Vogels[159]) und Baumecker[160]) sind der Ansicht, daß die Versorgungsansprüche durch den Abschluß von Übergabeverträgen zweifellos nicht beschränkt werden sollen.

Zur Erhärtung dieser Meinung wird auch noch der über § 56 REG aus den Einleitungsworten zu erforschende Sinn des Gesetzes herangezogen.

Wann gelangen nun die Versorgungsrechte zur Entstehung?

---

[155]) Rostosky in DR 36/284.
[156]) RG 118/17; vgl. EHRspr Nr. 63 zu § 37 c.
[157]) Bohnen in EHRspr Anm. zu Nr. 18 zu § 37 c.
[158]) Reitmair-Kruis S. 72; Wagemann-Hopp S. 159; Stoll S. 67; LEHG Celle in EHRspr Nr. 9 zu § 30.
[159]) Vogels in DNotZ 33/693.
[160]) Baumecker S. 231.

Hierin zeigt sich nach der Ansicht mehrerer Schriftsteller[161]), daß der Übergang des Hofes unter Lebenden in seinen Rechtsfolgen einem Erbfall doch nicht ganz gleichgestellt werden kann. Während bei letzterem die Rechte ohne weiteres mit dem Ableben des Bauern entstehen, erlangen beim Übergabevertrag nur diejenigen Miterben diese Rechte, die im Vertrag bedacht wurden. Auch für den Umfang ihrer Rechte ist die vertragliche Abmachung maßgebend.

Es muß dem Bauern überlassen bleiben, ob und in welchem Umfange er die Erbfolge vorwegnehmen will. Der nicht im Übergabevertrag Bedachte muß mit der Geltendmachung seiner Ansprüche bis zum Tode des Bauern warten.

Abmachungen zwischen Übergeber und Übernehmer, die den Berechtigten die Ansprüche ausdrücklich entziehen, sind aber wegen Verstoßes gegen § 30 unbeachtlich[162]).

Es kann aber nicht geltend gemacht werden, wie dies Bohnen[163]) tut, der Hof gehöre nicht mehr zum Nachlaß des Bauern, da er ihn ja schon zu seinen Lebzeiten dem Anerben übergeben habe, und somit habe der nicht Bedachte keine Versorgungsansprüche gegen den Anerben mehr.

Diese Auffassung kann niemals richtig sein, denn sonst könnte ja der Bauer durch Übergabevertrag mit dem Anerben die weichenden Erben ihrer Versorgungsrechte entkleiden[164]).

Wöhrmann[165]) findet weiter, daß es unschädlich sei, wenn die erbberechtigten Abkömmlinge im Übergabevertrag nicht bedacht seien, da ihnen die Rechte der §§ 30, 31 REG ja beim Tode des Bauern unentziehbar zuständen.

Man denke sich den Fall, daß der Bauer mit 50 Jahren den Hof seinem 22jährigen Sohne übergibt, im Übergabevertrag seine anderen Kinder nicht bedenkt und erst mit 75 Jahren stirbt. Dann müßten die anderen Abkömmlinge 25 Jahre warten, bis sie beispielsweise ihre Ausstattung bekommen könnten. Ein sicherlich unerwünschtes Ergebnis!

Es dürfte — wie Frinken[166]) ausführt — dem Sinn des Gesetzes daher mehr entsprechen, die Rechte der §§ 30, 31 REG auch beim Übergabevertrag entstehen zu lassen[167]).

Der Übergabevertrag ist — wirtschaftlich gesehen — eine vorweggenommene Erbfolge.

---

[161]) Wagemann-Hopp S. 159; Wöhrmann, Hofesübergabevertrag S. 26; Herschel S. 174; Blomeyer S. 163.
[162]) Weh in JW 35/51 in Anm. zu LEHG Celle.
[163]) Bohnen in EHRspr Anm. zu Nr. 27 zu § 37 c.
[164]) Wöhrmann, Hofesübergabevertrag S. 25/26.
[165]) Wöhrmann aaO.
[166]) Frinken S. 81.
[167]) EHRspr Nr. 63 zu § 37 c.

Für die weichenden Erben sind daher, sofern der Vertrag hierüber nichts enthält, dieselben Rechte wie beim Erbfall als entstanden anzusehen [168]).

Diese Auffassung ist — wie aus obigem Beispiel erhellt — auch die wirtschaftlich richtigere.

Der Tod des Bauern ist kein im Sinne des REG erheblicher Zeitpunkt, da er ja seit Abschluß des Übergabevertrages mit dem Hof nichts mehr zu tun hatte.

Vielmehr ist der Augenblick des Abschlusses des Übergabevertrages maßgebend.

Es kann also nach dem Gesagten ohne weiteres die Hofesübergabe dem Erbfall gleichgesetzt werden.

„Das ist heute auch die einhellige Auffassung aller Bauerngerichte" [169]).

Bisher waren die Anerbengerichte gemäß § 32 REG nur zur Entscheidung von Streitigkeiten über die durch Erbfall entstandenen gesetzlichen Versorgungsrechte der §§ 30, 31 REG zuständig.

Die Bestimmung des § 36 der EHRV trägt heute einer durch das häufige Vorkommen des Übergabevertrages und der seit dem Inkrafttreten des REG gemachten Erfahrungen geschaffenen Notwendigkeit Rechnung, indem sie die Zuständigkeit der Anerbengerichte nun auch auf die Entscheidung von Streitigkeiten über vertragliche Versorgungsansprüche ausdehnt.

„Hierher gehören Rechte, die der übergebende Bauer im Vertrag für die nicht zu Anerben berufenen Kinder, für seine Ehefrau oder für sonstige Familienangehörige festlegt. Auch das Altenteil des Übergebers selbst fällt hierunter" [170]).

Ohne Bedeutung ist es, ob die Versorgungsansprüche den Berechtigten auf Grund des Übergabevertrages oder nur auf Grund eines aus Anlaß der Übergabe geschlossenen Rechtsgeschäfts zustehen und ob der Vertrag vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft des Anwesens abgeschlossen wurde.

Weiterhin gilt § 36 EHRV auch für Versorgungsansprüche, die auf einer vom Bauern mit seinen Familienangehörigen oder dem Anerben getroffenen Vereinbarung oder auf einer letztwilligen Verfügung beruhen, wenn der Hof nicht durch Übergabe, sondern von Todes wegen übergegangen ist.

Durch diese Regelung ist eine einheitliche, der Ordnung des Erbhofes entsprechende Zuständigkeit der Bauerngerichte für alle Versorgungsansprüche der Angehörigen der Bauernfamilie geschaffen.

---

[168]) Busse in RdR 37 S. 12.
[169]) Martens in DR 1937/54.
[170]) Hopp, EHRV S. 98.

Um in allen Fällen Klarheit zu schaffen und für die Zukunft Streitigkeiten möglichst zu vermeiden, hat das REHG[171]) entschieden, daß der Übergabevertrag, der ja als Hofesveräußerung „im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des REG stehen muß“[172]) und erst mit der Genehmigung des AEG wirksam wird, auch Bestimmungen über die Versorgung der erbberechtigten Abkömmlinge des Bauern zu treffen hat. Ist dies nicht der Fall, so wird die Genehmigung nicht eher erteilt, als bis eine demgemäße gerechte Regelung getroffen ist.

Besonders wesentlich ist das für den Fall, den das LEHG Celle[173]) hervorhebt, daß der Hof an einem Sippefremden übergeht. Hierbei haftet der Erwerber für die Ansprüche aus den §§ 30, 31 REG nur insoweit, als er hierzu besondere Verpflichtungen vertraglich übernommen hat. Hier handelt es sich nicht um ein Versorgungsrecht kraft Gesetzes, sondern um ein solches kraft rechtsgeschäftlicher Bestellung.

Doch hängt diese Betrachtung völlig davon ab, welche Rechtsnatur man den Versorgungsansprüchen gibt. Hierauf wird weiter unten noch näher einzugehen sein.

b) Die unverschuldete Notlage.

Als weitere Voraussetzung für das HZR hat das Gesetz das Vorliegen einer unverschuldeten Notlage gefordert.

Unter Notlage im Sinne des Bauernrechts ist nicht die Unmöglichkeit zu standesgemäßer Lebensführung zu sehen, wie sie § 1610 BGB fordert.

Daß nicht die Lebensstellung des Berechtigten den Ausschlag für die Feststellung der Notlage geben kann, geht auch schon daraus hervor, daß die HZ, die doch eine Übersiedlung auf den Hof verlangt, in keiner Weise dem Stande des Bedürftigen Rechnung tragen kann. Im bürgerlichen Recht erhält der Bedürftige durch die Zahlung einer Geldsumme die Möglichkeit, „standesgemäß“ zu leben. Das Bauernrecht erfordert jedoch eine völlige Umstellung seiner Lebensverhältnisse, indem er auf den Hof ziehen und dort bäuerliche Arbeit leisten muß.

Bei der Entscheidung, ob der Betreffende sich in einer Notlage befindet, ist sein „Stand“ also ganz unwesentlich.

Es ist lediglich nach objektiven Gesichtspunkten zu erforschen, ob der Betreffende außerstande ist, sich aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Weiter ist zu prüfen, ob es ihm nicht möglich ist, Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Verwandte auf- oder absteigender Linie (§§ 1601 ff BGB oder gegen seinen Ehegatten (§ 1360 BGB) oder etwa gegen seinen geschiedenen Ehegatten (§ 1578 BGB) geltend zu machen. Stehen ihm

[171]) REHG in DJ 1936/937.
[172]) REHG Bd. 3 S. 55
[173]) LEHG Celle in EHRspr Nr. 10 zu § 30.

solche zu, so ist er verpflichtet, sie auch zu nutzen. Sie sind ein Teil seines Vermögens.

Hat er solche Unterhaltsansprüche nach allgemeinem Recht nicht, und ist es ihm unmöglich, sich mit seiner Hände Arbeit auch nur bescheiden zu erhalten, erreicht er also das sogenannte Existenzminimum nicht, so ist eine Notlage als gegeben anzusehen.

Der Einfluß des Erhalts von Arbeitslosenunterstützung auf das Bestehen der Notlage wird von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller abgelehnt [174]).

Trotz der Arbeitslosenunterstützung befindet sich der Bedürftige in einer Notlage. Würde er dadurch den Anspruch auf HZ verlieren, so erschiene das äußerst ungerecht, denn die Höhe der Unterstützung steht in keinem Verhältnis zu dem, was dem Bedürftigen durch den Verlust des HZR entgeht.

Der Bauer kann ja mit Rücksicht auf die Arbeitslosenunterstützung eine gewisse Kürzung seiner Leistungen eintreten lassen, indem er beispielsweise kein Taschengeld gewährt.

Doch zur Verwirkung des HZR reicht die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln keineswegs aus.

Um festzustellen, ob die Notlage, in der sich der Bedürftige befindet, unverschuldet ist, wie das vom Gesetz gefordert wird, muß zunächst geklärt werden, um welche Art des Verschuldens es sich hier handelt.

Dolus und culpa, die beiden Formen des Verschuldens, passen hierbei nicht.

Gedacht ist vielmehr an den Begriff des sittlichen Verschuldens im Familienrecht des BGB [175]). Eine besondere Schwere der Schuld ist nicht gefordert, es genügt jedes sittlich vorwerfbare Verhalten.

Arbeitsscheu, Spekulation, Trunk- und Spielsucht, Verschwendung, gemeine Verbrechen — das sind Verstöße gegen Pflichten der Moral und der Standesehre, die den Betreffenden unwürdig machen, auf dem Hofe aufgenommen zu werden.

Ebenso ist die Lage, wenn der Betreffende nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, als die Bedeutung der Rassenfrage in allen Kreisen erkannt wurde, eine Ehe mit einem Juden eingegangen hat, daraufhin der allgemeinen Verachtung anheimfiel und so in Not kam.

Dölle [176]) sieht in diesen Verstößen in Anlehnung an Zitelmann [177]) ein Verschulden gegen sich selbst, welches die Verwirkung des HZR im Gefolge hat.

---

[174]) Dölle S. 104; Stoll S. 32; Wöhrmann S. 173; Siefert S. 135; anderer Meinung Vogels S. 178.

[175]) § 1611 BGB.

[176]) Dölle S. 105.

[177]) Zitelmann S. 152 und 166 ff.

Burghoff[178]) stellt auf das Volksempfinden ab und billigt die HZ jedem Bedürftigen zu, den man als einen „anständigen Kerl" bezeichnen kann.

Dieser Ausdruck trifft durchaus das Richtige. Wie man auch bei der Feststellung der Ehrbarkeit eines Bauern sich mit nach der Stimme des Volkes richtet, so ist auch hierbei darauf Bedacht zu nehmen.

Das Volk hat ein feines Empfinden dafür, zu entscheiden, wer sich durch eigene Schuld ins Unglück gebracht hat und wer „Pech gehabt", im Wirtschaftskampfe gescheitert ist.

Während jedoch nach allgemeiner Ansicht an die Ehrbarkeit des Bauern keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind, ist bei der Beantwortung der Frage, ob dem Betreffenden das HZR zugesprochen werden solle oder nicht, ein strenger Maßstab anzulegen, um eine Überlastung des Hofes zu vermeiden und nicht den Leichtsinn des Einzelnen zu unterstützen.

Ohne Zweifel steht die Heimatzuflucht demjenigen zu, der sein Vermögen durch nicht vorhersehbare geschäftliche Verluste, beispielsweise durch den Zusammenbruch einer Bank verloren hat.

Auch wer durch Alter, Krankheit oder Unfall seine Arbeitskraft eingebüßt hat, hat Anspruch darauf. Deshalb liegt die Bezeichnung der HZ als Alters-, Kranken- und Unfallversicherung nahe[179]).

Das HZR ist aber nur dann zu versagen, wenn die sittliche Verfehlung auch ursächlich für die Not des Zufluchtsuchenden ist.

Hat beispielsweise ein Abkömmling früher einmal sein Vermögen durch eigene Schuld verloren, sich dann aber in einträglicher Stellung wieder ein neues erarbeitet und dieses dann durch Krankheit eingebüßt, so darf ihm die HZ nicht versagt werden, da sein früheres Verschulden nicht ursächlich für seine heutige Notlage ist.

§ 15. Kann auf das Heimatzufluchtrecht verzichtet werden?

Die Frage, ob seitens der Berechtigten auf das Recht der Heimatzuflucht verzichtet werden könne, war im Schrifttum lange Zeit bestritten.

Am 26. 11. 1935 erst hat der 1. Senat des REHG die grundlegende Entscheidung gefällt, daß ein Vorausverzicht auf das HZR unzulässig sei[180]).

Vogels Ansicht[181]), ein Verzicht auf das HZR sei möglich und rechtswirksam, erklärt sich daraus, daß er eben das HZR nicht als gesetzliches familienrechtliches Unterhaltsrecht, sondern als ein mit dem erbrechtlichen Pflichtteilsrecht zusammenhängendes Gebilde ansieht.

[178]) Burghoff S. 38.
[179]) Baumecker S. 223; Saure S. 54.
[180]) EHRspr Nr. 12 zu § 30.
[181]) Vogels S. 177, auch Wagemann-Hopp S. 160.

Baumecker[182]) hält zwar einen Verzicht auf das HZR vor Eintritt der geforderten Notlage für einen offenbaren Verstoß gegen den Zweck des Gesetzes, glaubt aber in der jetzigen Gesetzesfassung keinen Hinderungsgrund zu sehen. Nach Eintritt der Notlage erscheint nach seiner Meinung ein Verzicht gegen „entsprechende Gegenleistung" mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar.

Dem möchte ich gegenüberhalten, daß ein Vorausverzicht dann eben als unzulässig zu erklären ist, wenn er dem Gesetzeszweck zuwiderläuft. Immer ist die Auslegungsvorschrift des § 56 REG heranzuziehen.

Baumeckers Ansicht, daß ein Verzicht nach Eintritt der Notlage mit dem Gesetzeszweck vereinbar sei, erscheint mir auch nur in besonderen Fällen richtig zu sein.

Denkbar wäre, daß der nun in Not Geratene sehr schlecht mit seinem Bruder stände, der Anerbe ist. Die Ausübung seines Rechts auf HZ würde zu dauernden Reibereien der Beteiligten und ihrer Familien führen, wobei jedoch der Bauer der schuldige Teil ist. In einem solchen, leider gar nicht zu seltenen Falle, wäre es einzusehen, daß nicht der von vorneherein aussichtslose Versuch unternommen werden soll, auf den Hof zu ziehen und später wegen Unverträglichkeit wieder zu weichen. Der Bauer wäre nun nach § 823 II BGB schadenersatzpflichtig und hätte dem Berechtigten nun auf diesem Umweg über die Verletzung des Schutzgesetzes des § 30 REG eine Geldrente zu gewähren. In dieser wäre nun wohl nach Baumecker die „entsprechende Gegenleistung" zu sehen.

Im allgemeinen soll aber das Recht auf HZ auch ausgeübt und nicht durch Gewährung von „entsprechenden Gegenleistungen" — übrigens auch noch ein genauer zu bestimmender Begriff — abgegolten werden.

„Das HZR soll nicht zum Gegenstand eines Handels gemacht und von dem Berechtigten verschachert werden"[183]).

Ferner lehnen noch Siefert[184]) und Brinkmann-Roscher[185]) die Anwendbarkeit des § 1614 BGB ab, lassen jedoch eine nähere Begründung ihrer Ansicht vermissen.

Das REHG hat unter dem 26. 11. 1935 mit erschöpfender Begründung ausgeführt, daß ein Vorausverzicht auf das HZR unzulässig ist[186]).

Der Beschluß erklärt das HZR für ein Recht versorgungsrechtlichen, nicht erbrechtlichen Charakters. Dies wird in folgender Weise begründet:

---

[182]) Baumecker S. 234.
[183]) LEHG Celle in JW 35/632.
[184]) Siefert S. 136.
[185]) Brinkmann-Roscher S. 62.
[186]) EHRspr Nr. 12 zu § 30.

Rein äußerlich spreche hierfür schon die Zusammenfassung der verschiedenen Rechte in § 30 unter der Überschrift: „Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers. Heimatzuflucht".

Weiter wird angeführt, daß der 1. Senat des REHG die Ausstattungen zugunsten der Geschwister eines Übernehmers eindeutig nicht als erbrechtliche Ansprüche oder als Altenteil, sondern als reine Versorgungsansprüche aus dem Hof [187]) gekennzeichnet hat.

Dies müsse auch für das HZR Geltung haben. Diesem Ergebnis stimmt auch Herschel [188]) zu.

Das HZR unterscheidet sich von den sonstigen Versorgungsrechten dadurch, daß es nur für besondere unvorhergesehene und unvorhersehbare Fälle gedacht ist.

Weiterhin habe die HZ im Gegensatz beispielsweise zum Ausstattungsanspruch den ausgesprochenen Charakter eines Unterhaltsrechts.

Ebenso wie der allgemeine Unterhaltsanspruch des BGB nur im Falle der Bedürftigkeit in Erscheinung tritt, hat auch das HZR eine Notlage des Berechtigten zur Voraussetzung, die weiterhin noch unverschuldet sein muß [189]). Auch die gegen Gewährung der HZ zu leistende Arbeitshilfe weist auf die ähnliche Bestimmung des § 1617 im Unterhaltsrecht des BGB hin.

Nach diesen Ausführungen, die den innigen Zusammenhang der HZ mit den Unterhaltsansprüchen des BGB dartun, hält es das REHG für unberechtigt, die HZ als einen „mit dem erbrechtlichen Pflichtteil zusammenhängenden Anspruch" anzusehen, wie dies Vogels [190]) tut.

Wenn auch das Recht auf Miterben und Pflichtteilsberechtigte, Abkömmlinge und Eltern beschränkt ist, so wird durch diese allerdings dem Familien- und Erbrecht entstammenden Bezeichnungen nur der Kreis der Unterhaltsberechtigten bestimmt.

Im Charakter dieses Rechts ändert sich auch dadurch nichts, daß die HZ diesen durch die Einführung des Anerbenrechts auf das übrige Vermögen des Bauern beschränkten Personen, sozusagen als Ersatz für ihre Erbteile hinsichtlich des Hofes zuerkannt ist.

Ebensowenig ist ausschlaggebend, daß sich jemand durch Ausschlagung der Erbschaft oder durch Erbverzicht von der Berechtigung nach § 30 selbst ausschließlich oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen werden kann [191]).

Das REHG bezeichnet dies alles nur als Fälle der Beschränkung des Kreises der Berechtigten.

---

[187]) Vgl. EHRspr Nr. 11 zu § 30.
[188]) Herschel S. 172.
[189]) ähnlich § 1611 I BGB.
[190]) Vogels S. 177.
[191]) Vgl. hierzu unten § 16.

Nach diesen Erwägungen kommt das REHG zu dem Schluß, den § 1614 BGB sinngemäß anzuwenden, also einen im Voraus beschlossenen Verzicht für unwirksam zu erklären. Neben diesen Erwägungen rechtlicher Natur stellt das REHG auch noch solche wirtschaftlicher und ideeller Natur an.

Es führt aus, daß für das HZR nun eben einmal nicht die Belange des Hofes, sondern vielmehr die der Familienangehörigen, der weichenden Erben, im Vordergrund zu stehen hätten. Ihnen solle das beruhigende Gefühl gegeben werden, daß sie im Falle unverschuldeter Not stets auf der väterlichen Scholle eine Zufluchtsstätte haben und Arbeit und Brot finden könnten. Hierin käme der das Erbhofrecht beherrschende Grundsatz zum Ausdruck, daß der Hof, wenn er auch im Eigentum des Bauern stehe, doch das Gut der Familie, der Sippe, sei und bleibe, welches nur dem jeweiligen Eigentümer zu treuen Händen übergeben und von ihm verwaltet werde.

Allerdings nehme das Gesetz hierdurch eine gewisse Unbestimmtheit der den Hof in Zukunft treffenden Lasten in Kauf, die jedoch durch die Verpflichtung zu angemessener Arbeitshilfe wieder gemildert werde.

Die Unverzichtbarkeit des § 1614 BGB, die nach den Motiven zum BGB [192]) sittliche und öffentlich-rechtliche Erwägungen zur Grundlage hat, muß — wenn sie bereits im Unterhaltsrecht des BGB gilt — aus Gründen der Erhaltung der Bauernfamilie und der Stärkung des Sippegefühls und des Familiensinns erst recht bei der bäuerlichen HZ Geltung haben. Ein Recht, das mit den übrigen Grundsätzen des REG so eng verknüpft ist, kann nicht der Vereinbarung der Parteien unterliegen [193]).

§ 16. Die Einwirkung von Erbverzicht, Ausschlagung, Pflichtteilsentzug und Erbunwürdigkeit.

Die herrschende Ansicht [194]) nimmt den Berechtigten das Recht der HZ, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen oder auf sie verzichtet haben, ferner auch wenn ihnen der Erblasser wirksam den Pflichtteil entzogen hat oder wenn sie wegen Erbunwürdigkeit weggefallen sind.

In allzu enger Anlehnung an den Gesetzeswortlaut und unter Außerachtlassung der Gesetzeszwecke glauben die oben angeführten Schriftsteller, den an sich Berechtigten wegen Nichtvorliegens der geforderten Miterbeneigenschaft oder Pflichtteilsberechtigung in allen Fällen das HZR absprechen zu können.

---

[192]) Mot. Familienrecht II, S. 1332.

[193]) So das LEHG Celle in JW 35/631 ff und die Anm. von Schieck ebda. Dieser Meinung sind auch Zimmer in DNotZ 33/472, ferner Reitmair-Kruis S. 72; Gülland S. 94 und Wöhler S. 25.

[194]) Vogels S. 171; Dölle S. 100; Hennig S. 460; Wagemann-Hopp S. 159; Wöhler S. 21.

Dies erscheint mir nur richtig für den Fall, daß eine der in § 30 III bezeichneten Personen wegen Erbunwürdigkeit nicht Erbe geworden ist.

Liegt einer der Gründe des § 2339 BGB vor, so kann der Erbschaftserwerb durch Erhebung der Klage nach § 2342 BGB angefochten werden. Wird dieser stattgegeben, der Erbe also für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt (§2344 BGB). Er ist dann überhaupt nicht Erbe geworden, mithin fehlt es an einer zwingenden gesetzlichen Voraussetzung.

An dem Erfordernis der Pflichtteilsberechtigung mangelt es, wenn der Erblasser dem an sich Berufenen aus einem der in § 2333 BGB aufgeführten Gründe den Pflichtteil wirksam entzogen hat. Hier ist, wie im Falle der Erbunwürdigkeit, das Recht der HZ verwirkt.

„Es kann niemals im Sinne des REG liegen, Abkömmlingen Zuflucht auf dem Hofe des Erblassers zuzubilligen, die sich in so grober Weise[195]) gegen ihn vergangen haben. Sie haben sich damit gleichsam von selbst außerhalb ihres Familienverbandes gestellt. Der väterliche Hof soll nur Abkömmlingen des Bauern, die Mitglieder seiner Sippe sind und auch darnach handeln, eine Heimat bleiben, die sie in Tagen der Not aufnehmen kann und muß[196])".

Es könnte noch die Frage auftauchen, wie sich diese Regelung mit der Bestimmung des § 1611 II BGB vereinbaren läßt, wonach Abkömmlingen, die sich einer den Pflichtteilsentzug rechtfertigenden Verfehlung schuldig machen, noch der notdürftige Unterhalt zu gewähren ist.

Die Antwort hierauf gibt uns die Betrachtung der grundverschiedenen Arten der Unterhaltsgewährung nach dem bürgerlichen und nach dem bäuerlichen Recht. Während nach den allgemeinen Vorschriften[197]) der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente gewährt wird, geht die Unterhaltsgewährung im Rahmen der bäuerlichen HZ bedeutend weiter.

Der Berechtigte, der sich eines schweren Verstoßes gegen den Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat, zieht auf den Hof. Er ißt und wohnt mit dem Bauern zusammen, leistet unter seiner Anleitung auf dem Hof die geforderte Arbeitshilfe, kommt also täglich mit ihm in enge Berührung. Es ist unschwer ersichtlich, daß ein derartig enges Zusammenleben dem Bauern nicht zugemutet werden kann.

Die HZ setzt eben ein enges Familienband zwischen den Beteiligten voraus, das aber hier durch den Berechtigten zerrissen worden ist.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß bei durch den Erblasser erfolgter Pflichtteilsentziehung oder nach dessen Tode erfolgreich geltend gemachter Erbunwürdigkeit dem an sich Berechtigten kein Heimatzufluchtsrecht zusteht.

[195]) Vgl. die §§ 2333 und 2339 BGB.
[196]) Pulst S. 31.
[197]) § 1612 BGB.

Jedoch möchte ich entgegen der herrschenden Ansicht mit Burghoff[198]) und Pulst[199]) dem Abkömmling, der die Erbschaft ausgeschlagen oder einen Erbverzicht geschlossen hat, trotzdem die HZ einräumen.

„Schlagen die Miterben die Erbschaft aus oder verzichten sie durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht, so gilt entweder mit der Ausschlagung der Anfall als nicht erfolgt (§ 1953 I BGB) oder aber ist der Verzichtende durch seinen Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen worden, wie wenn er zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebte (§ 2346 I Satz 2 BGB). Die Miterben sind also in keinem Falle Erben geworden. Die Voraussetzung des § 30 III ist demnach nicht erfüllt"[200]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre also diesen Abkömmlingen, die durch die Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ihr Erbrecht nicht zur Entstehung gelangen ließen, wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht der HZ abzusprechen.

Burghoff[201]) führt aus, daß, wenn sich das REG auch aus Gründen des allgemeinen Wohls dazu verstanden habe, Kapitalzuwendungen an die Miterben auszuschließen, es doch auf der anderen Seite den weichenden Erben als Ersatz dafür den Hof als Rückhalt und Zufluchtsort für alle Zeiten garantieren wolle. Hiermit stände es in Widerspruch, wenn die HZ den Gegenstand rechtsgeschäftlichen Verzichts bilden könnte, sei es gegen eine Entschädigung, sei es ohne solche.

Dem ist beizupflichten.

Darüber hinaus hat auch der Staat ein Interesse daran, daß das HZR in jedem Falle aufrecht erhalten wird, da sonst unter Umständen der Berechtigte der öffentlichen Fürsorge anheimfiele[202]).

In den Fällen der Ausschlagung und des Verzichtes liegt ja auch kein Verschulden des an sich Berechtigten vor, das dem Verpflichteten die Gewährung der HZ als unzumutbar erscheinen ließe, wie dies beim Pflichtteilsentzug und bei der Erbunwürdigkeit der Fall war.

Während in diesen beiden letzten Fällen die Bande der Familie gelöst sind, bleibt hier der Familienzusammenhang in vollem Umfang bestehen.

Die Heimatzuflucht steht ihm also zu.

Dagegen vermag ich mich der weiteren Begründung Burghoffs[203]) nicht anzuschließen, der ausführt, die Miterben seien häufig aus wirtschaft-

[198]) Burghoff S. 26.
[199]) Pulst S. 30/31.
[200]) Pulst S. 30.
[201]) Burghoff S. 25.
[202]) Mit eben dieser Begründung erklärt Hiß im Schleswig-Holsteinischen Anzeiger 1934/35 das Heimatzufluchtrecht für unabdingbar.
[203]) Burghoff S. 25.

lichen Gründen gezwungen, die Erbschaft auszuschlagen, da sie sonst mit dem Anerben zusammen für alle Hofesschulden haften würden, so daß ihnen nur noch die HZ und die anderen Versorgungsrechte blieben.

Dies könnte meines Erachtens eher g e g e n die Einräumung des HZR sprechen. Denn wenn der Miterbe in bösen Tagen den Hof im Stiche läßt und lieber die Erbschaft ausschlägt, als den bedrängten Anerben bei der Erhaltung des Familienbesitzes unterstützt, so ist es eigentlich nicht recht ersichtlich, warum er in späteren Jahren, wenn er selbst in Not geraten ist, auf eben diesen Hof, dem er seinerzeit so wenig Interesse entgegengebracht hatte, flüchten und bei dem Anerben Aufnahme finden soll.

Doch trotz dieser Bedenken liegt es wegen des Zusammenhangs mit der Armenfürsorge im öffentlichen Interesse[204]) und auch durchaus im Sinne des Erbhofgesetzes, den Abkömmlingen trotz Erbverzicht und Ausschlagung das HZR zuzugestehen.

Dazu kommt noch, daß es bei der ganzen Haltung des REG unerheblich ist, ob der Berechtigte auch tatsächlich materielle erbrechtliche Ansprüche an den Nachlaß erwirbt. Ausschlaggebend ist einzig und allein, ob der Betreffende ohne Erbverzicht oder Ausschlagung Erbe oder Pflichtteilsberechtigter sein würde. Denn durch diese erbrechtlichen Begriffe wird nur der Kreis derjenigen umrissen, denen vom Gesetz ein HZR eingeräumt ist.

Zum selben Ergebnis kommt auch E b e r h a r d t[205]), der die HZ als ein vom REG neugeschaffenes und neben die Tatbestände der §§ 1601 ff BGB gesetztes Unterhaltsrecht ansieht, für das § 1614 ebenfalls Geltung hat. Das HZR sei also für die Zukunft unverzichtbar und bleibe auch bei Ausschlagung der Erbschaft bestehen.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß nur Erbunwürdigkeit und Pflichtteilsentzug den Verlust des Heimatzufluchtrechts bewirken, während Erbverzicht und Ausschlagung das Bestehen desselben nicht berühren.

IV. Allgemeines.

§ 17. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche.

Über die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche hat sich im Laufe der letzten drei Jahre ein umfangreiches und weitverzweigtes Schrifttum angesammelt.

Es kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein, alle Versuche aufzuzählen, die gemacht wurden, um das Wesen der bäuerlichen Versorgungsan-

[204]) Mot. Familienrecht II, S. 1332.
[205]) Eberhardt in DJZ 33/1278 ff; ebenso Zimmer in DNotZ 33/472.

sprüche rechtlich zu erfassen. Dies würde zu weit führen und muß wegen der Größe und Wichtigkeit dieses Gebiets einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben.

Eine umfassende Zusammenstellung fast alle bisher vorliegenden Versuche zur Lösung dieses Problems findet sich unter dem Gesichtspunkt der Frage, wer Schuldner der erbhofrechtlichen Versorgungsansprüche ist, bei Wöhrmann in JW 35/3194 ff, auf dessen Ausführungen ich im folgenden verweise.

Die hier aufgezählten Lehrmeinungen sind von besonderer Bedeutung im Falle der Hofesveräußerung an einen Sippefremden.

Erscheint es auch auf der einen Seite nicht wünschenswert und angängig, daß beispielsweise Jahre nach dem Erwerb des Hofes noch Familienmitglieder des früheren Besitzers etwa von dem Recht der Heimatzuflucht Gebrauch machen und von dem jetzigen Hofeseigentümer verlangen, an seinem Tische mitunterhalten zu werden, so kann es doch auf der anderen Seite nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, wollte man bei einer mit Genehmigung des AEG erfolgten Hofesveräußerung die Versorgungsrechte untergehen lassen.

Die Lage der weichenden Erben ist wahrhaftig nicht so günstig, als daß man ihnen die Versorgungsrechte nicht für jeden Fall — auch den der Veräußerung [206]) — erhalten müßte.

Unter diesem Gesichtspunkt sind nun die einzelnen Lehrmeinungen kritisch zu würdigen.

Wir sehen unter der Fülle der Ansichten über die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche im wesentlichen zwei Gruppen, die Vertreter der dinglichen und die der schuldrechtlichen Theorie.

Die am meisten vertretene [207]), sogenannte dingliche Theorie bezeichnet die Versorgungsansprüche als eine echte dingliche Last des Hofes, die nicht persönliche Verbindlichkeit des Anerben, sondern gesetzliche Grundstückslast ist. Als Besonderheit wird hervorgehoben, daß die Versorgungsansprüche als Ausnahme zum bisherigen Recht ohne Eintragung entstehen, zwar eintragungsfähig, aber nicht eintragungspflichtig sind.

Eine Reihe anderer Schriftsteller ging von dem Gegensatz zwischen bürgerlichem und bäuerlichem Recht aus, und versuchte deshalb nicht, die Versorgungsansprüche als bestimmte dingliche Rechte festzulegen.

Man gab den Versorgungsrechten lediglich dingliche Wirkung [208]).

---

[206]) Die ja immer Ausnahme ist.

[207]) Gülland S. 92; Bosch S. 66; Schapp S. 7 und Schmidt in JW 34/815.

[208]) Vogels S. 180, Brinkmann-Roscher S. 62 und Burghoff S. 29: „eine Art dinglicher Last"; Baumecker S. 223 und Söhling S. 33: „dinglicher Rechte eigener Art"; Reitmair-Kruis S. 69: „der einer dinglichen Belastung des Hofes gleichkommt"; Molitor S. 109: „... einer Verdinglichung praktisch nahe kommt"; Wagemann-Hopp S. 160: „eine Art dinglicher Wirkung".

Gegen die dingliche Theorie wird angeführt, daß mit der Bestimmung der Versorgungsrechte als Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Sinne der §§ 1090, 1155 BGB[209]) ihr Wesen keinesfalls erschöpft sei. Sehr wohl könnten sie auch etwa eine einmalige Kapitalabfindung zum Gegenstand haben, in welchem Falle sie dann einer Hypothek gleichkämen.

Es würde sich also die Frage erheben, in welcher Erscheinungsform unserer Sachenrechte die Versorgungsansprüche unterzubringen wären.

Durch die Lösung von Burghoff[210]), die HZ sei ein bisher unbekanntes neues Immobilienrecht, würde das Sachenrecht des BGB „in seinen Grundfesten erschüttert, da hinsichtlich der Sachenrechte numerus clausus bestehe und weil eine Unsicherheit hinsichtlich dem Bestand, der Höhe und dem Gegenstand nach bestünde, die den Grundsatz der Klarheit und Bestimmtheit der dinglichen Rechte untergraben würde" [211]).

Burghoff vergleicht dieses „neue Immobilienrecht" mit den Reallasten deutschrechtlicher Auffassung, welche Natural- und Geldleistungen aus dem Grundstück in der Weise zum Gegenstand hatten, daß die Verpflichtung hierzu demjenigen oblag, der das Grundstück nutzte und die Gewerke hatte.

Hierauf wird weiter unten noch näher einzugehen sein.

Wäre nun die dingliche Theorie zutreffend, so könnten die Versorgungsberechtigten bei einer etwaigen Hofesveräußerung an einen Familienfremden ihre Rechte auch gegen diesen geltend machen, denn nicht mehr der Anerbe als Inhaber des Sippengutes, sondern das Grundstück als solches, gleichgültig, in wessen Händen es sich auch befinden mag, wäre leistungspflichtig.

Es ist anzuerkennen, daß diese Meinung, die Versorgungsansprüche seien dingliche Rechte oder hätten doch wenigstens eine Art dinglicher Wirkung [212]), in hohem Maße die Versorgungsberechtigten sichert und ihnen für jeden Fall die Geltendmachung ihrer Ansprüche gewährleistet.

Doch wird vielfach dieses Ergebnis als nicht dem Zweck des REG entsprechend bezeichnet. Die Versorgungsrechte, beispielsweise das HZR, sollen das Familienzugehörigkeitsgefühl stärken, können also nicht gegen einen Familienfremden geltend gemacht werden.

Das hat Gülland [213]) bewogen, trotzdem er die Versorgungsrechte als gesetzliche Grundstückslasten bezeichnet, bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über den Erbhof „zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitigkeiten" eine Regelung der Versorgungsrechte als wünschenswert zu bezeichnen.

[209]) Gülland aaO; Schmidt aaO.
[210]) Burghoff S. 29.
[211]) Wöhrmann in JW 35/3194.
[212]) Uebrigens eine Bezeichnung, die eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit birgt.
[213]) Gülland S. 92.

Dies widerspricht aber dem Wesen der dinglichen Rechte.

Auch eine Reihe Schriftsteller [214]) und das LEHG Celle [215]) nehmen den dinglichen Charakter der Versorgungsrechte nur solange an, als der Hof in der Hand der Sippe verbleibt.

Baumecker und Ehard beschränken die dingliche Wirkung auf die Zeit des Bestehens einer „erbrechtlichen Bindung", die naturgemäß aufhöre, sobald der Hof von der Sippe gelöst werde und an einen familienfremden Erwerber übergehe.

Die Versorgungsansprüche könnten gegen den sippenfremden Erwerber nur dann geltend gemacht werden, wenn dieser sie in irgend einer Form anerkannt und übernommen habe.

„Es fragt sich aber, ob man die Versorgungsrechte wirklich noch als dingliche Rechte bezeichnen kann, wenn man ihnen die dingliche Wirkung in dem wichtigsten Fall, in dem sie praktisch werden kann, nämlich bei der Veräußerung des Hofes an einen Sippenfremden, absprechen will.

Das Wesen der Dinglichkeit besteht doch gerade darin, daß sie nicht nach der Person des Erwerbers fragt, sondern einer Person eine bestimmte unmittelbare Herrschaft über eine Sache einräumt, ohne daß das Vorhandensein eines Verpflichteten erfordert wird [216]). Die Rechtssicherheit, die die Dinglichkeit eines Rechtes gewährt, wird beseitigt, wenn im Einzelfalle davon abgewichen werden kann" [217]).

Auch die von Gülland geforderte „vertragliche Regelung" oder die „erbrechtliche Bindung", womit Baumecker und Ehard arbeiten, sind Begriffe, die mit dem Wesen dinglicher Rechte in Widerspruch stehen. Wegen dieser mannigfachen Bedenken gegen die Dinglichkeit der Versorgungsrechte hat sich die von Dölle u. A. [218]) vertretene schuldrechtliche Theorie gebildet.

Diese Meinung lehrt, daß der jeweilige Nutzwalter des Erbhofs der persönliche Schuldner der Versorgungsansprüche ist.

Bahnbrechend waren in dieser Richtung die Gedanken von Wöhrmann und Dölle.

Indem sie sich auch gegen die Einreihung der Versorgungsansprüche in die Zahl der dinglichen Rechte wenden und sie, wenn auch ohne nähere Begründung, als Ansprüche schuldrechtlicher Art bezeichnen, lehnt Herschel einen Anspruch gegen Sippefremde ohne weitere Auslassung ab und Siefert verläßt sich im Falle der Veräußerung auf eine Regelung durch das AEG.

---

[214]) Vogels S. 180; Hennig S. 473; Baumecker S. 223; Schieck in JW 34/3216.
[215]) LEHG Celle in EHRspr Nr. 9 und Nr. 10 zu § 30 und Anm. dazu von Ehard.
[216]) Staudinger, Sachenrecht S. 1.
[217]) Wöhrmann aaO.
[218]) Dölle S. 106; Wöhrmann in JW 35/3194 ff; Wenzel-Friedrich S. 55; Siefert S. 137 und Herschel S 173.

Dölle gibt den Versorgungsrechten als „obligatio in rem scripta" reinen Anspruchscharakter.

„Der Schuldner bestimmt sich nach dem Recht am Erbhof, aber auch die Haftung ist stets auf die Kräfte des Hofes beschränkt". Daraus, daß der Hof den wahren Träger der Versorgung bildet, folgert Dölle, daß auch „der Rechtsnachfolger in seiner Eigenschaft als Bauer Schuldner der Versorgungsansprüche" werden muß. Insbesondere glaubt er das aus § 419 BGB, den er hier für anwendbar erklärt, entnehmen zu können.

Hiergegen läßt sich sagen, daß Dölle, obwohl er den dinglichen Charakter der Rechte der §§ 30, 31 REG ablehnt, im Ergebnis doch nur auf den Hof und dessen jeweiligen Eigentümer abstellt. Auch er würdigt die Verbundenheit von Sippe und Hof und die persönliche Seite der Versorgungsrechte nicht genügend.

§ 419 BGB ist nicht anwendbar, da die Schuld nicht auf dem Hof als Vermögen, sondern auf dem Hof als Lebensgrundlage der Sippe lastet. Geht die Sippegebundenheit verloren, so kommt eine Haftung aus § 419 BGB nicht mehr in Frage. Diese Vorschrift ist lediglich bei Übergabeverträgen anwendbar [219]).

Wöhrmann betont, daß der Erbhof ein Treugut ist, der dem Berechtigten zur Nutzung anvertraut ist und den er im Interesse des Volkes und seiner Sippe zu verwalten hat, wobei ihm mannigfache Pflichten diesen gegenüber auferlegt sind. Zu diesen Pflichten gehört auch die angemessene Versorgung der weichenden Erben. Wenn man darüber hinaus noch berücksichtigt, daß die Regelung der Versorgungsansprüche den Zweck verfolgt, den Familiensinn zu stärken und die bäuerliche Familiengemeinschaft zu erneuern und zu befruchten, so ergibt sich, daß die Versorgungsrechte nur persönlicher Natur sein können, die sich gegen den Sippeangehörigen richten, der den Hof verwaltet und die Nutzungen daraus zieht.

Zur Unterstützung führt Wöhrmann den Gesetzestext selbst an, der in § 36 REG von „Pflicht" zur Berufsausbildung und Ausstattung spricht und in § 31 REG bestimmt, daß der überlebende Ehegatte den Altenteil „vom Anerben verlangen" kann.

Das gewiß nicht wünschenswerte Ergebnis, daß bei der Rechtsnachfolge eines Sippefremden in den Erbhof die Ansprüche der weichenden Erben erlöschen, da die sich ja nur gegen den sippenangehörigen Nutzwalter des Hofes richten, vermeidet Wöhrmann, indem er die Eintragung der Versorgungsrechte ins Grundbuch zuläßt, „wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Hof in eine fremde Sippe gelangen wird".

Hierauf wird weiter unten eingegangen werden.

[219]) Vergl. Stoll S. 31 und Busse in RdR 34/1280.

Wir sehen aus diesem Streit der Meinungen, daß die Eigenart der Rechtsnatur dieser bäuerlichen Versorgungsansprüche mit den Begriffen „dinglich" oder „persönlich" nicht voll umrissen werden kann.

Die meisten Lösungsversuche kranken daran, daß sie unter allen Umständen diese neuen Begriffe des REG in das alte System des BGB zwängen wollen.

Dölle nennt dies „den neuen Wein in alte Schläuche füllen" [220].

Weiter führt er aus, daß die Versuchung sicherlich groß sei, dort, wo erbhofrechtliche Fragen eine Beantwortung im REG selbst nicht erhalten haben, die Lösung ohne weiteres im BGB zu suchen.

Demgegenüber verweist er auf den sachlichen Gegensatz, die weltanschauliche und rechtspolitische Kluft zwischen den beiden Rechtsgebieten und kommt zu dem Ergebnis, daß im Zweifel die Begriffe und Regeln des bürgerlichen Rechts nicht verwendbar seien, sondern die Lösung aus den besonderen Zwecken zu gewinnen sei, denen die eigengesetzliche Lebensordnung des deutschen Bauern mit dem Inkrafttreten des REG diene.

Doch darf hier auch eine andere Gefahr nicht verkannt werden, die in der Bezeichnung „Rechte eigener Art" liegt: Die Gefahr nämlich, jede Unklarheit durch diesen etwas weiten Begriff zu verdecken.

Wenn sich eine Einrichtung des bäuerlichen Rechts nicht gleich mit den alten Begriffen des bürgerlichen Rechts erklären läßt, so ist man leicht versucht, sie in der Gattung der „Rechte eigener Art" unterzubringen.

Doch glaube ich diesem Vorwurf im vorliegenden Falle nicht ausgesetzt zu sein. Alle Versuche, mit den bekannten bürgerlich-rechtlichen Begriffen zu einer umfassenden Begriffsbestimmung der Versorgungsrechte zu gelangen, schlagen hier fehl.

„Wie sich auch für das Eigentum am Erbhof immer mehr eine neue Rechtsanschauung anbahnt, die die Gemeinschaftsverbundenheit dieses Begriffs im Gegensatz zu dem individualistischen Charakter des früheren Eigentumsbegriffs herausstellt, ist es an der Zeit, auch für die Versorgungsansprüche eine dem Geiste des neuen Bauernrechts entsprechende Rechtsform zu schaffen" [221].

Darüber hinaus ist es unsere Aufgabe, eine Rechtsform zu finden, die den Berechtigten für alle Fälle in hohem Maße sichert.

Diese Lösung wird aus den Grundgedanken des deutschen Rechts gefunden werden müssen.

Mit Burghoff [222] möchte ich die Reallasten deutschrechtlicher Auffassung vergleichend heranziehen [223].

---

[220] Dölle, Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz S. 7.
[221] Wöhrmann in JW 35/3197.
[222] Burghoff S. 29
[223] Vgl. zu diesem Abschnitt O. Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd. S. 703 ff

Die Reallast ist ein dingliches Recht. Sie ist eine Grundstücksbelastung, die dem Berechtigten das Recht gibt, vom jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks bestimmte regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrende Leistungen in Geld, Naturalien oder Arbeit zu fordern [224]), die an sich dem Eigentümer gebühren.

Diesem Bekommensollen des Berechtigten entspricht ein Leistensollen, das als Passivbestandteil des Grundvermögens den jeweiligen Eigentümer beschwert und als „dingliche Schuld" [225]) bezeichnet werden kann.

Diese dingliche Schuld trifft den jeweiligen Eigentümer, da sie untrennbar mit dem Eigentum am Grundstück verknüpft ist. Weiterhin ist diese dingliche Schuld durch eine Sachhaftung gesichert, die einen Wesensbestandteil darstellt, da ohne sie die Reallastberechtigung als dingliches Recht nicht erzwingbar und somit kein in sich vollendetes Sachherrschaftsrecht wäre.

Der dinglichen Last entspringt auch zugleich eine persönliche Haftung des Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen. Doch ist diese persönliche Haftung kein wesentlicher Bestandteil der Reallast, da sie ja ausgeschlossen werden kann (§ 1108 BGB). Besteht keine persönliche Haftung, so erschöpft sich das Rechtsverhältnis in seinem sachenrechtlichen Inhalt.

Ist sie aber begründet, so tritt, da sie ein Schuldverhältnis voraussetzt, ein obligationsrechtlicher Inhalt hinzu. Doch dieses Forderungsrecht ist — entgegen der romanistischen Lehre und der Dölle'schen Ansicht einer obligatio in rem scripta — ein abgeleiteter und nebensächlicher Bestandteil der Reallastberechtigung .

Hierbei ist zu beachten, daß nach der Auffassung des älteren deutschen Rechts den Gegenstand der Sachherrschaft nicht das Grundstück als bloßer Sachkörper, sondern das Grundstück als Träger eines wirtschaftlichen Bereichs bildet.

Was den möglichen Inhalt der Reallasten anlangt, so eignen sich hierzu Leistungen jeder Art, falls sie von jedem Eigentümer mit den Mitteln und Kräften des belasteten Grundstückes wiederholt bewirkt werden können.

Daß sie auch einen gemischten Inhalt, beispielsweise Naturalreichnisse, Dienstleistungen und Geldzahlungen haben können, zeigt sich darin, daß das Altenteilsrechts und ebenso Unterhalt und Erziehung der Miterben bei Anerbengütern schon immer als Reallast angesehen wurde.

In der Grundhaltung des REG und den der Ausgestaltung der Versorgungsrechte zugrunde liegenden Gedankengängen können wir mit dem eben Gesagten eine starke Ähnlichkeit feststellen.

---

[224]) Molitor S. 17.
[225]) Gierke S. 711.

Ich möchte die Versorgungsansprüche als neue, dem Erbhofrecht eigentümliche dingliche Rechte bezeichnen, die — der alten deutschrechtlichen Reallast vergleichbar — auf dem Erbhof ruhen und von dem jeweiligen Eigentümer zu erfüllen sind.

Doch das Wesen dieser eigenartigen Rechte erschöpft sich nicht in dieser rein sachenrechtlichen Begriffsbestimmung.

Das REG geht von der Verbundenheit von Erbhof und Familiengeschlecht aus.

Die Versorgungsrechte dienen der Stärkung des Familiensinns. Sie stellen keine Abfindungen für die weichenden Erben, sondern einen „lebenden Anteil am Hofe" dar [226]), und sollen den Berechtigten unentziehbar zustehen.

Sie sind nach § 32 REG in doppelter Weise veränderlich, da die Verhältnisse der Beteiligten billig zu berücksichtigen sind und ferner die Kräfte des Hofes die unbedingte Grenze bilden.

„Hieraus ergibt sich unzweideutig, daß die fraglichen Ansprüche ihren Ursprung im lebendigen Sippezusammenhang haben, den der Hof durch seine Kräfte vermittelt und trägt" [226]).

Auch Stoll [227]) bezeichnet die Versorgungsrechte als Ausfluß des Familiengedankens. So ist also in der Rechtsnatur der Versorgungsansprüche neben der sachenrechtlichen Seite noch eine familienrechtliche zu sehen.

Dadurch kommen wir mit Rostosky zu dem Ergebnis, daß die Natur der Versorgungsrechte eine doppelte ist:

Ihr Ursprung ist familienrechtlich, ihre Wirkung dagegen dinglich.

Mit dieser Lösung glaube ich auch im wesentlichen die Einwände entkräftet, die gegen die oben angeführten Lehrmeinungen erhoben werden.

Die Versorgungsrechte sind zwar dingliche Rechte, aber besonderer Art insofern, als sie dem heutigen Sachenrecht unbekannt sind und nicht ins Grundbuch eingetragen werden können.

Zwar waren die Versorgungsrechte früherer Anerbengesetze [228]) auf Verlangen ins Grundbuch einzutragen und waren dann dinglicher Natur [229]).

Dies kann für die Versorgungsrechte des REG nicht zutreffen.

Unserer Grundbuchordnung, die eine Einrichtung des bürgerlichen Rechts ist und „noch ganz auf eine katalogmäßige Beschränkung der Sachenrechte des BGB abgestellt ist" [230]), sind diese neuen bäuerlichen Immobilienrechte unbekannt. Nur die im BGB ausdrücklich zugelassenen Rechte können als Sachenrechte eingetragen werden.

---

[226]) Rostosky in DR 36/283 ff.
[227]) Stoll S. 31.
[228]) Soweit diesen solche bekannt waren.
[229]) Frinken S. 26.
[230]) Hamborg S. 16.

Der Eintragbarkeit der bäuerlichen Versorgungsrechte steht die fehlende Bestimmtheit der Leistungen entgegen [231]).

Die Versorgungsrechte liegen dem Hof dinglich auf, aber durchaus veränderlich und unbestimmt, da nach § 32 die Verhältnisse des Hofes und der Beteiligten zu berücksichtigen sind und das AEG dementsprechend jederzeit die Möglichkeit hat, das Versorgungsrecht einzuschränken oder gar ganz aufzuheben.

Das in bäuerlichen Kreisen vielfach empfundene Bedürfnis, die Versorgungsansprüche ins Grundbuch eintragen zu lassen, kann nicht als berechtigt anerkannt werden.

Die Miterben sind in ihren Belangen durch die bäuerliche Ehre, die Tätigkeit des Reichsnährstandes, die Bauerngerichtsbarkeit und die Bestimmung des § 15 REG sowohl gegen eine unpünktliche Erfüllung ihrer Ansprüche als auch gegen eine Mißwirtschaft des Anerben hinreichend geschützt [232]).

Auch die Ansicht von Wöhrmann [233]), die Eintragung der Versorgungsrechte ins Grundbuch zuzulassen, „wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Hof in eine fremde Sippe gelangen wird", ist nicht zutreffend. Die Eintragung diene in diesem Fall der Klarstellung der Verhältnisse und kläre den Käufer und auch das AEG über das Bestehen und den Umfang etwa vorhandener Versorgungsrechte auf.

Wie steht es nun überhaupt mit den Versorgungsrechten bei einer Veräußerung des Hofes?

Das REG hat sich in den Einleitungsworten und in § 37 grundsätzlich gegen eine Hofesveräußerung ausgesprochen.

Sie wird also immer Ausnahme bleiben und nur aus wichtigem Grunde mit Genehmigung des Anerbengerichts möglich sein.

Was ein solcher wichtiger Grund ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Sein Vorliegen ist „von Fall zu Fall nach dem Zwecke des Erbhofrechts festzustellen" [234]).

Stets ist aber zu beachten, daß die Belange des Hofes und der Sippe den persönlichen Interessen des Bauern vorzugehen haben.

Die Genehmigung der Veräußerung ist nach eingehender Prüfung durch das AEG dann zu erteilen, wenn sie im Interesse des Hofes liegt und ihre Versagung eine unbillige Härte gegenüber den Beteiligten darstellen

---

[231]) Hennig S. 474; Burghoff S. 32; Hamborg S. 16; Busse in RdR 34/279.
[232]) Wöhrmann S. 174; Herschel S. 175.
[233]) Wöhrmann in JW 35/3194 ff.
[234]) Molitor S. 69.

würde [235]). Eine Veräußerung an eine nicht bauernfähige Person ist daher so gut wie ausgeschlossen.

Hat nun das AEG die Veräußerung genehmigt, so müssen den Versorgungsberechtigten ihre Rechte auch gegen einen familienfremden Erwerber zustehen.

Da der Hof ja durch die genehmigte Veräußerung seine Erbhofeigenschaft nicht verloren hat, liegen ihm die Versorgungsrechte weiterhin dinglich auf.

Eine Eintragung ins Grundbuch erübrigt sich. Die Gründe sind auch hier die oben angeführten.

Die dingliche Schuld trifft, wie wir oben gesehen haben, den jeweiligen Eigentümer, also auch den Familienfremden [236]).

Die Befürchtung von Wöhrmann [237]), in Zukunft werde sich schwerlich ein Käufer für einen Erbhof finden, wenn er mit derartigen unbekannten und unvorhergesehenen Belastungen rechnen müsse, erscheint mir zwar nicht unrichtig, aber nicht von Bedeutung zu sein.

Zunächst wird die Veräußerung eines Erbhofs nur verhältnismäßig selten vorkommen. Ferner wird das AEG sich vor Erteilung seiner Genehmigung von dem Bestehen etwaiger Versorgungsansprüche überzeugen und dem Erwerber darüber Aufklärung geben, auch ohne durch eine Eintragung im Grundbuch aufmerksam gemacht worden zu sein.

Dieses Bedenken kann nicht gegen den dinglichen Charakter der Versorgungsrechte sprechen.

Auch der Vorwurf, der der dinglichen Theorie gemacht wird, die Versorgungsrechte stünden nach ihr in bestimmtem Rangverhältnis und zwar in der Reihenfolge der Entstehung zueinander, erscheint mir nicht richtig.

Die Versorgungsansprüche sind eben keine dinglichen Rechte, wie wir sie bisher aus dem Sachenrecht kannten.

Sie sind — vergleichbar dem bäuerlichen Eigentumsbegriff im Gegensatz zu dem bürgerlich-rechtlichen — Rechte sui generis, die aus Sinn und Zweck des REG heraus verstanden und gewertet werden müssen.

Hieraus ergibt sich, daß die Versorgungsrechte niemals einander nachstehen können. Sämtliche Berechtigten sind gleichgestellt; notfalls tritt eine gleichmäßige Kürzung der Ansprüche ein.

Niemals darf ein Versorgungsberechtigter mit seinen Ansprüchen ganz ausfallen.

---

[235]) Vgl. REHG in JW 36/3249, Molitor S. 69 ff und die Erläuterungsbücher zu § 37 REG.

[236]) So auch Molitor S. 109, der den Wortlaut des § 30 REG als Beweis heranzieht.

[237]) Wöhrmann in JW 35/3194.

Die Sicherung der weichenden Erben in jedem Falle zu gewährleisten — das ist der Grundgedanke des § 30 REG.

Ihm trägt unsere Lösung am meisten Rechnung, die zwar den familienrechtlichen Ursprung dieser Ansprüche nicht verkennt, sie aber auch im Falle der Veräußerung an einen Sippefremden den Berechtigten durch ihre dingliche Wirkung sicherer und einfacher gewährt, als dies etwa durch eine vertragliche Regelung oder durch das AEG im Wege der Auflage geschehen könnte.

V. Das Anerbengericht.

§ 18. Die Regelungsbefugnis des Anerbengerichts nach § 32 Satz 1 REG.

Es ist unschwer einzusehen, daß bei der Ausgestaltung der zahlreichen Versorgungsansprüche, die das REG den weichenden Erben gibt, in vielen Fällen Streitigkeiten zwischen den Beteiligten zu befürchten sind.

Die ordentlichen Gerichte würden aus mangelnder Kenntnis bäuerlichen Brauchtums oft nicht in der Lage sein, die den Zielen des REG entsprechende Regelung zu treffen.

Aus diesem Grunde hat das Gesetz eigene bäuerliche Gerichte geschaffen, die mit ausschließlicher Zuständigkeit über dem Erbhofrecht eigentümliche Fragen, wie das Bestehen der Bauernfähigkeit, die Prüfung der Erbhofeigenschaft des Hofes, des Brauchtums bei Bestimmung des Anerben und ähnliches befinden.

In § 32 Satz 1 ist dem Anerbengericht, das mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Bauern als Beisitzern entscheidet [238]), die Befugnis eingeräumt, alle Streitigkeiten, die sich über die Versorgungsansprüche, über ihren Inhalt, Art und Dauer ergeben, zu regeln.

Durch diese Entscheidungsbefugnis in allen Fragen der Versorgungsansprüche durch ein Bauerngericht ist jede Gewähr für eine vernünftige, allen Teilen gerecht werdende Regelung gegeben.

Für Altenteilsansprüche bestand in Preußen bereits seit dem Gesetz vom 18. 8. 1923 eine ähnliche Regelung durch Einführung der Einigungsämter für Altenteilssachen [239]).

[238]) § 41 REG.

[239]) Vgl. Baumecker S. 246, findet auf Erbhöfe keine Anwendung vgl. § 36, V EHRV.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 42 REG, wonach dasjenige AEG zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet. Gemäß §§ 42, 52 I REG ist es dasselbe AEG, in dessen Höferolle auch der Hof eingetragen ist.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt das Gesetz selbst durch die Worte „Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31".

Nicht entschieden werden vom AEG die Fragen, wie der erbhoffreie Nachlaß zu verteilen ist [240]), wie sich die Lohnansprüche der weichenden Erben bemessen [241]), wie hoch sich die Aussteueransprüche aus § 1620 BGB belaufen [242]). Weiter ist entschieden worden, daß über Altenteils-, Versorgungs- und Abfindungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des REG entstanden sind, vom AEG nicht befunden werden darf [243]). Sind diese Leistungen jedoch auf Grund eines Übergabevertrages oder auf Grund eines aus Anlaß der Übergabe geschlossenen Rechtsgeschäfts angeordnet, so ist das AEG gemäß § 36 I EHRV zur Entscheidung berufen, gleichviel, ob der Vertrag vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft des Anwesens abgeschlossen worden ist.

Auch die Ausstellung eines Erbscheines gehört nicht zum Aufgabenkreis des AEG.

In allen diesen genannten Fällen ist das ordentliche Gericht zuständig.

Gewisse Vorfragen, wie beispielsweise, ob die in Frage kommenden Personen Miterben oder Pflichtteilsberechtigte sind, entscheidet das ordentliche Gericht. Das AEG kann bis zur Entscheidung dieser Fragen das Verfahren aussetzen. Jedoch muß die Entscheidung einer ausgesprochen erbhofrechtlichen Vorfrage (beispielsweise über Bestehen einer bestimmten Anerbensitte) dem AEG überlassen bleiben [244]).

Bei der Tätigkeit des AEG handelt es sich also nicht um die Erbteilung als solche, sondern lediglich um die Entscheidung von Einzelfragen, die mit dem Anspruch der Miterben auf Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung, Ausstattung und Heimatzuflucht oder seitens des überlebenden Gatten auf den Altenteil zu tun haben.

„Das AEG befindet also über das Bestehen und Fortbestehen der Versorgungsrechte, ihren Umfang sowie über die Art und Weise der Erfüllung" [245]).

---

[240]) LEHG Celle in JW 34/2927 zu 1.
[241]) EHG Nürnberg in EHRspr in Nr. 1 zu § 25 V.
[242]) EHG Rostock in EHRspr Nr. 2 zu § 32 und Hesse ebda.; KG in JW 35/651; Hawlitzky in JW 34/2901.
[243]) LEHG Celle in JW 35/367 zu 2; EHG München in DNotZ BayB 34/113; LG Detmold in DRZ 34/113; LG Detmold in DRZ 34/165.
[244]) Stoll S. 25, jedoch bestritten!
[245]) Hennig S. 487.

Ohne weiteres ist einzusehen, daß sich aus den für den Bauern vielfach neuen und ungewohnten Bestimmungen des REG hier und da Unklarheiten ergeben können, etwa welche Berufsausbildung oder Ausstattung dem Stande des Hofes entspricht, wie lange der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung zu tragen hat, ob der gewährte Unterhalt angemessen ist, ob der Anerbe dem Heimatzufluchtberechtigten o d e r dem Altenteiler die Aufnahme dritter Personen in seine Räume untersagen kann oder wann und in welchem Maße Mitarbeit auf dem Hofe verlangt werden kann.

Die Zusammensetzung des AEG gewährleistet die größtmögliche Sicherheit für die Findung wirklich volksnaher Entscheidungen. Neben den bäuerlichen Beisitzern soll aber auch der Vorsitzende gemäß § 41 III REG. mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

Nur wer wirklich mit bäuerlichem Brauchtum bekannt ist und ein Herz für den Bauern und seine Nöte hat, kann die hohe Aufgabe erfüllen, die der Gesetzgeber den Mitgliedern des AEG zugewiesen hat, indem er ihnen die endgültige Regelung der oben erwähnten Streitigkeiten in die Hand gab.

§ 19. Die Clausula rebus sic stantibus des § 32 Satz 2 REG.[1])

Das AEG soll und muß in der Lage sein, jederzeit einem etwa eintretenden Wechsel der Verhältnisse gebührend Rechnung zu tragen. § 32 Satz 2 bestimmt deshalb, daß es „das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken kann". Als Voraussetzung sind hierfür drei Fälle aufgeführt:

1. Der Versorgungsberechtigte ist anderweit gesichert. Es wäre der Fall denkbar, daß er irgendwie (etwa durch Erbfall) zu eigenem Vermögen gekommen ist oder einen Unterhaltsanspruch gegen sonstige Verwandte hat. Es wäre nicht angemessen, ihm die Rechte des § 30 gegen den Erbhof und seinen Eigentümer zuzugestehen, während er gar nicht darauf angewiesen ist und die Aufbringung der Mittel etwa dem Hof recht schwer fiele. Hier ist es Aufgabe des AEG, die Leistungen des Hofes entsprechend einzuschränken, ja sie gegebenenfalls ganz aufzuheben. Das Gesagte gilt naturgemäß nur für die Rechte des § 30 I und II, das Recht auf Heimatzuflucht oder auf Unterhalt beim Altenteil entfällt ja, solange sich der Berechtigte aus eigenen Mitteln zu unterhalten vermag.

2. Der zweite Fall ist der, daß dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann.

Hier ist an dauernde Unverträglichkeit und Widersetzlichkeit des Berechtigten gedacht, der zweckdienlichen Anordnungen des Hofeseigentümers nicht nachkommt oder durch sonstige schwere Verfehlungen gegen den Bauern den

[1]) Beachte § 36 III und IV EHRV.

Frieden des Hofes gefährdet. Es ist verständlich, daß der Bauer durch die gesetzliche Festlegung der Versorgungsrechte noch nicht verpflichtet sein soll, ein unangebrachtes Verhalten seitens der Berechtigten auf seinem Hofe zu dulden. Entsprechend der Schwere der Verfehlungen kann das AEG die Höhe der Leistungen seitens des Anerben einschränken oder gar den Schuldigen desselben ganz verlustig erklären.

3. Als Sonderfall der Nichtzumutbarkeit führt das Gesetz noch den Fall auf, daß die Leistung die Kräfte des Hofes übersteige. Diese Bestimmung will in der Hauptsache der durch die allgemeine Wirtschaftslage bedingten gesunkenen Leistungsfähigkeit des Hofes Rechnung tragen.

Es könnte nun gedacht werden, daß die Befugnis des AEG zur Einschränkung oder der Aufhebung des Versorgungsrechts nur dann gegeben sei, wenn ein solches kraft Gesetzes zur Entstehung gelangt ist und sich die äußeren Umstände ändern.

Dem ist aber nicht so. Das Schrifttum steht auf dem Standpunkt, daß das AEG auch ermächtigt ist, eine von ihm selbst oder eine durch Vergleich der Parteien getroffene Regelung abzuändern, wenn es die Verhältnisse erfordern [247]).

§ 20. Das Verfahren vor dem Anerbengericht.

Das Verfahren vor dem AEG bestimmt sich nach den Vorschriften des § 56 REG und der EHVfO vom 21. 12. 1936.

Grundsätzlich finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 sinngemäß Anwendung.

Eingeleitet wird das Verfahren nur auf Antrag des Bauern oder des Versorgungsberechtigten, wobei das AEG jedoch nicht an den Inhalt des gestellten Antrags gebunden ist. Vielmehr hat es nach § 32 Satz 1 „unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten und so, daß der Hof bei Kräften bleibt" die Regelung zu treffen, die nach seiner Auffassung „erforderlich" ist.

Es herrscht Amtsbetrieb. Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§ 12 I EHfVO).

Da in vielen Fällen mit dem Streit über die Versorgungsansprüche wohl auch eine Entziehung dieser Leistungen verbunden ist, hat das AEG durch einstweilige Anordnungen und sichernde Maßnahmen umgehend der größten Not zu steuern (§ 12 III EHVfO). Zu denken wäre hier etwa an die vor-

[247]) Dölle S. 115: Wöhrmann S. 186; Bergmann S. 113 ff.

läufige Zuweisung einer Wohnung für den Fall, daß der Bauer das Recht auf den Altenteil oder auf die Heimatzuflucht nicht anerkennt.

Um den Frieden auf dem Hofe zu erhalten, soll „in allen geeigneten Fällen" eine gütliche Beilegung der Streitigkeit durch Vergleich versucht werden. Ein zustande gekommener Vergleich ist zur Niederschrift zu bringen, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und zu genehmigen. Ist dies geschehen, so ist er ein vollstreckbarer Titel und es findet gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO statt (§ 15 I, II, III EHVfO).

Der Vorsitzende des Gerichts kann eine Vorentscheidung treffen, die endgültig wird, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch seitens der Beteiligten eingelegt wird (§ 19 EHVfO).

Geschieht dies fristgerecht, so entscheidet das AEG endgültig durch begründeten Beschluß (§ 21 EHVfO).

Der Vorsitzende ist jedoch nicht gehalten, in jedem Falle eine Vorentscheidung zu treffen. § 19 I EHVfO ist keine zwingende Vorschrift. Besonders mit schwierigeren und nicht ohne weiteres zu entscheidenden Fragen wird sich das AEG sofort in voller Besetzung befassen.

Seine Entscheidung ist endgültig (§ 32 letzter Satz).

Durch diese Bestimmung sollen langwierige Streitigkeiten, die den Hofesfrieden zerrütten, vermieden werden.

Ferner sind in sinngemäßer Anwendung des § 272 b ZPO schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird (§ 16 I EHVfO).

Ein Rechtsmittel gegen die ergangene anerbengerichtliche Entscheidung ist nur für den Fall gegeben, daß das AEG seine Zuständigkeit überschritten hat[248]).

Die ergehenden Entscheidungen und Vergleiche über Versorgungsstreitigkeiten werden im wesentlichen die Leistung von Naturalien oder die Zahlung von Geldsummen zum Gegenstand haben. Ihre Vollstreckung richtet sich gemäß § 50 REG nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO[249]).

Bei einer Vollstreckung in landwirtschaftliche Erzeugnisse des Hofes sind die Vorschriften der §§ 38, 39 und 59 REG zu beachten.

Bei der Rechtsfindung der Anerbengerichte muß oberster Grundsatz bleiben, den Hof bei Kräften zu erhalten. Hierunter ist zu verstehen, daß zum Unterhalt des Bauern und seiner Angehörigen und zur Fortführung der Wirtschaft genügend Mittel vorhanden sein müssen. Die Leistungsfähigkeit

[248]) LEHG Celle in JW 34/2928 zu 1 und JW 35/367 zu 2.
[249]) §§ 803 ff und 883 ff ZPO.

des Hofes ist die äußerste Grenze für den Umfang der Versorgungsrechte und ihre nähere Bestimmung durch das AEG.

Innerhalb dieses Rahmens ist die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten zu treffen.

VI. Bevölkerungspolitische Betrachtung.

„Das deutsche Volk erneuert sich durch seine Bauerngeschlechter" [250]).

Die erste Vorbedingung für ein kräftiges und auch zahlenmäßig starkes Geschlecht, das auf den deutschen Bauernhöfen heranwachsen und später seine Kräfte in der Arbeit am Volksganzen bewähren soll, ist eine zahlreiche und gesunde Kinderschar des Bauern.

Das hier angeschnittene Problem lautet:

Wie vereinbaren sich die bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Reichsregierung, die dem Bauern die Möglichkeit einer zahlreichen Nachkommenschaft geben wollen, mit den Bestimmungen des REG, das nur einem Erben — dem Anerben — den Hof gibt und die übrigen Erben davon fernhält, das sogar noch weitergehend das nach zahlreichen früheren Landesgesetzen geltende Abfindungssystem für die übrigen Miterben abschafft?

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der rechtlichen Stellung, die das REG den Miterben gewährt.

„Wiederholt wurden Bedenken geäußert, daß das REG zu einer Geburtenbeschränkung führen würde, da zwar der Anerbe alles, die anderen Kinder dagegen nichts bekämen" [251]).

Das REG werde also das Gegenteil von dem bewirken, was es erstrebe.

Diese Ansicht kann bei näherer Betrachtung nicht zutreffen.

Als Beweis für diese Ansicht wurde der oft — bewußt oder unbewußt — falsch verstandene Satz des BER: „Der Bauer hat nur ein Kind . . ." angeführt, allerdings unter Weglassung des entscheidenden Nachsatzes, der auch in § 1 III des BER steht: „ . . . welches den Erbhof übernehmen kann".

Demgegenüber ist zu sagen, daß die für den Willen zur Nachkommenschaft wesentliche Möglichkeit, allen Kindern durch Erziehung, Ausbildung und Ausstattung den Lebensweg zu ebnen, dem Bauern heute durch das REG besser gesichert ist, als das je der Fall war.

Es steht fest, daß die Erben, die den Hof nicht erhalten, fürs Leben ausgerüstet werden müssen.

---

[250]) Darré auf dem Reichsbauerntag zu Goslar 1936.

[251]) Saure im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jahrg. 1935 S. 23.

Ohne Zweifel ist es wünschenswerter, wenn ihnen schon zu Lebzeiten des Bauern aus den Erträgnissen des Hofes und ohne ihn zu gefährden eine Ausbildung und Ausstattung gewährt wird, als daß etwa durch die Vererbung des Hofes an alle Kinder eine Zerschlagung desselben erfolgt oder der staatspolitisch ungünstige Weg des Abfindungssystems begangen wird.

Der künftige Bauer erwirbt den Hof nicht mehr belastet mit hohen Abfindungsansprüchen seiner Geschwister.

„Er kann so den Ertrag seiner Arbeit in vollem Umfange der Ausbildung seiner Kinder zuwenden, anstatt sich, wie es bisher meist der Fall war, jahrzehntelang für die Verzinsung und Tilgung von Abfindungsansprüchen seiner Geschwister abzuplagen.

Was der Bauer auf dem Hof erarbeitet, wendet er nicht mehr seiner Generation, d. h. in der Regel seinen eigenen Geschwistern, sondern der in seinen Kindern heranwachsenden jungen Generation zu.

Gerade bei einer bevölkerungspolitischen Betrachtung des Erbhofrechts darf nicht übersehen werden, daß das Entscheidende bei der Ordnung der Rechte der weichenden Erben in der Befreiung des jungen Bauern von rechtlichen Beschränkungen und Belastungen aus einer verfehlten Erbfolge oder Erbauseinandersetzung liegt.

Für den jungen Bauern, der seinen Hof ungeschmälert und nicht übermäßig belastet erhält, wie dies in Zukunft die Regel sein wird, wird die Sicherung des Lebenswegs seiner Kinder nicht mehr eine so drückende Sorge bedeuten, die ihn zu einer naturwidrigen Geburtenverhütung veranlassen könnte, sondern eine durchaus lösbare und darum schöne Aufgabe.

Da er durch die weitere neue Agrargesetzgebung auch vor Verschuldung geschützt wird, also mit einem festen und sicheren Arbeitsertrag rechnen kann und keine Vertreibung von Haus und Hof mehr zu befürchten hat, wird er in bester Weise für seine Kinder sorgen können und jedenfalls insoweit keinen Grund zur Beschränkung seiner Kinderzahl haben. Auch das Heimatzufluchtsrecht muß richtig gesehen und gewertet werden. Diese Rechtseinrichtung bedeutet nichts Geringeres als eine lebenslängliche Versicherung der übrigen Kinder aus den Kräften des Hofes“ [252]).

Ferner muß beachtet werden, daß eine gründliche Ausbildung, verbunden mit einer Ausstattung und auch letzten Endes die Gewißheit, im unverschuldeten Notfall eine Zufluchtsstätte zu haben, weit mehr wert ist und eine viel bessere Lebensgrundlage bietet, als dies etwa eine Geldsumme tun kann.

Der Wert des Geldes ist etwas Unsicheres, Vergängliches, dagegen eine gründliche Ausbildung etwas Bleibendes.

Wenn trotz alledem behauptet wird, der Bauer werde wegen der ungeheuren Bevorzugung des Anerben gegenüber den „leer ausgehenden“ anderen

[252]) Saure aaO.

Kindern zum Einkindersystem übergehen, so kann diese Behauptung nur aus grundsätzlicher Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Staat, zu nationalsozialistischen Agrarpolitik und zum nationalsozialisten Erbhofgedanken heraus erfolgen.

Wer die Ansprüche der weichenden Erben einer genauen Betrachtung unterzieht und sie mit denen früherer Rechte vergleicht, wird unbedingt dazukommen müssen, die Gefahr einer Geburtenbeschränkung als nicht vorliegend abzulehnen.

Es ist zwar verständlich[253]), wenn die besondere Regelung der Versorgungsansprüche durch das REG und die damit verbundene Abschaffung der Abfindungen vor allem in der Übergangszeit in den Kreisen der beteiligten Erben vielleicht nicht immer gleich in ihrer Notwendigkeit begriffen wird.

Wir haben nun einmal tatsächlich solange unter der Herrschaft der Abfindungen gestanden, daß schon deshalb erst langsam eine Gewöhnung an die veränderten Verhältnisse eintreten wird.

Eine große Aufgabe ist es daher, durch steten Hinweis und bereitwillige Aufklärung der beteiligten Kreise vor allem darauf hinzuwirken, daß ein etwa noch bestehendes, gänzlich unbegründetes Mißtrauen beseitigt wird und dafür einem Vertrauen Platz macht, auf dessen Grundlage allein eine wirklich ersprießliche gemeinsame Arbeit zu leisten ist.

Hieran mitzuwirken soll die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein.

---

[253]) Wöhler S. 22.

Lebenslauf.

Ich wurde am 29. August 1913 als Sohn des Kaufmanns Hermann Klingler und seiner Ehefrau Marie, geb. Wachendorff, zu Stuttgart geboren. Von 1919 bis 1929 besuchte ich das dortige Karlsgymnasium und daran anschließend das Dillmann-Realgymnasium, wo ich im Februar 1932 die Reifeprüfung ablegte. Mein Studium der Rechtswissenschaft begann ich im SS 1932 in Tübingen, wo ich die ersten drei Semester blieb. Dann besuchte ich ein Semester die Universität Bonn am Rhein und zwei Semester die Universität München. Nach weiteren zwei Semestern in Tübingen meldete ich mich im Frühjahr 1936 zur ersten juristischen Staatsprüfung, die ich am 4. Juni 1936 bestand. Seit dem 1. Juli 1936 bin ich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Stuttgart I.

Günther Klingler